



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) und Änderung der §§ 55 und 56 Kantonsverfassung**

Datum: 11. Mai 2010

Nummer: 2010-199

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) und Änderung der §§ 55 und 56 Kantonsverfassung

Vom 11. Mai 2010

<i>Zusammenfassung</i>	2
A. Ausgangslage.....	3
B. Vom traditionellen Geheimhaltungsgrundsatz zum Öffentlichkeitsprinzip	4
1. Bisher: Geheimhaltungsgrundsatz mit Öffentlichkeitsvorbehalt.....	4
2. Künftig: Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt	5
3. Zunehmende Verbreitung des Öffentlichkeitsprinzips.....	6
C. Verhältnis zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	7
1. Überschneidungen	7
2. Gesamtsicht: Information und Informationsprozess im Mittelpunkt	7
3. Anpassung des Datenschutzrechts an die technologische Entwicklung	8
D. Entwurf einer Revision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	8
E. Entwurf eines Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz).....	9
1. Vorbemerkungen zum Zusammenwirken von formellem und materiellem Datenschutzrecht.....	9
2. Gliederung des Gesetzesentwurfs	11
3. Eckpunkte des Gesetzesentwurfs	11
4. Unterschiede zum Gesetzesentwurf des Kantons Basel-Stadt.....	14
5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	16
A. Allgemeine Bestimmungen.....	16
B. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen	20
C. Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten	22
D. Bekanntgabe von Informationen	26
E. Informationszugangsrecht und weitere Rechtsansprüche	30
F. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen	33
G. Verfahren auf Zugang zu Informationen	37
H. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte	42
I. Strafbestimmungen	46
J. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	47
K. Schlussbestimmungen	51
F. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	51
1. Grundsätzliche Beurteilung der Gesetzesvorlage (mit Stellungnahme des Regierungsrats).....	51
2. Einzelne Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren (mit Stellungnahme des Regierungsrats).....	55
G. Finanzielle und personelle Auswirkungen	58
H. Regulierungsfolgenabschätzung	59
I. Anträge an den Landrat.....	59

Zusammenfassung

Bisher gilt für die Behörden von Kanton und Gemeinden der Geheimhaltungsgrundsatz. Nur ausnahmsweise gibt das Verfassungs- und Gesetzesrecht einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Es liegt weitgehend im Ermessen der Behörden, ob und wie weit sie Informationen über ihre Tätigkeit zugänglich machen. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bringt den Wechsel vom traditionellen Geheimhaltungsgrundsatz neu zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt.

Das Öffentlichkeitsprinzip respektive der Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen tangiert den Datenschutz, denn auch Personendaten sind Informationen. Deshalb wird wie in einigen anderen Kantonen ein kombiniertes Informations- und Datenschutzgesetz unterbreitet, das die Information und Informationsbearbeitung in den Mittelpunkt stellt. Das ermöglicht eine lückenlose Abstimmung der beiden Regelungsbereiche aufeinander. Der hier unterbreitete Gesetzesentwurf wurde von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam erarbeitet. Es würde kaum verstanden, wenn auf derart kleinem Raum grundsätzlich unterschiedliche Regelungen für den Zugang zu Informationen gelten würden. Aufgrund der höheren zeitlichen Dringlichkeit im Nachbarkanton verabschiedete der baselstädtische Regierungsrat seine Gesetzesvorlage bereits im Vorjahr an das Kantonsparlament.

Das unterbreitete Gesetz stiess im Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich auf positive Resonanz. Mit einer Ausnahme stimmten die politischen Parteien der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und dem Gesetzesentwurf zu. Auch die überwiegende Mehrheit der Gemeinden befürwortete die Ziel- und Zwecksetzung des Gesetzgebungsvorhabens. Naturgemäss wurden im Vernehmlassungsverfahren verschiedene Anliegen vorgebracht, die soweit möglich berücksichtigt wurden.

Das Informations- und Datenschutzgesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen im Allgemeinen und – als Unterfall – mit Personendaten im Besonderen. Es bezweckt einerseits, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und so die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern (Öffentlichkeitsprinzip). Andererseits schützt das Gesetz die Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten (Datenschutz).

Das geltende Datenschutzrecht wird weitgehend unverändert übernommen. Ergänzt wird es um die Regelung von Online-Zugriffen sowie mit dem Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen. Neu ist der «Informationsteil»: Neben der schon bestehenden Verpflichtung der Behörden zur (pro-)aktiven Informationstätigkeit wird neu jeder Person ein durchsetzbarer Anspruch auf Zugang zu den bei den öffentlichen Organen vorhandenen Informationen eingeräumt. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht, ohne dass besondere Interessen geltend gemacht werden müssen. Der Informationszugang muss aber zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden können. Überwiegende öffentliche Interessen liegen etwa vor, wenn durch eine vorzeitige Bekanntgabe amtlicher Informationen die freie Meinungs- und Willensbildung einer Behörde beeinträchtigt oder wenn durch den Zugang zu amtlichen Informationen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet würde. Der Zugang zu Personendaten wird nur in anonymisierter Form gewährt, denn das Ziel ist transparentes Verwaltungshandeln und nicht die gläserne Bürgerin oder der gläserne Bürger. Auch weitere überwiegende private Interessen (zum Beispiel Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse) führen zur Einschränkung des Zugangs. Spezialgesetzliche Geheimnisse (zum Beispiel das Steuergeheimnis) bleiben weiterhin ausdrücklich vorbehalten.

Das Verfahren auf Zugang zu amtlichen Informationen ist einfach, rasch und grundsätzlich kostenlos. Für besonderen Aufwand (beispielsweise umfangreiche Anonymisierung von Informationen) sowie für die Abgabe von Fotokopien und anderen Datenträgern wird eine Gebühr erhoben. Zieht ein öffentliches Organ in Betracht, den Zugang zu Informationen nicht oder nicht im beantragten Umfang zu gewähren oder ihn entgegen den ablehnenden Stellungnahmen von betroffenen Drittpersonen zu gewähren, können sich die gesuchstellende Person respektive die betroffene Drittperson an die oder den Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten von der unabhängigen Aufsichtsstelle wenden. Dieser werden die Kontroll-, Beratungs- und Schlichtungsfunktion sowohl hinsichtlich des Informationszugangs als auch des Datenschutzes übertragen, womit sich wertvolle Synergien nutzen lassen. Kommt im dortigen Schlichtungsverfahren keine Einigung zu Stande, wird auf Verlangen eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.

In den Kantonen, die das Öffentlichkeitsprinzip bereits kennen, hatte der Vollzug keine nennenswerte Mehrbelastung und keine Mehrkosten zur Folge. Da in unserem Kanton bereits heute eine offene Informationspolitik und Auskunftstätigkeit betrieben wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung auch hier ähnlich verlaufen wird.

A. Ausgangslage

Am 10. Januar 2002 überwies der Landrat das Postulat «Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips» (Nr. 2001-163) an den Regierungsrat und lud ihn ein, in unserem Kanton das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. In der Begründung des parlamentarischen Vorstosses wird Folgendes angeführt:

Im Kanton Solothurn gilt ab dem 1. Juli 2001 das Öffentlichkeitsprinzip. Eine gleiche Lösung kennt auch der Kanton Bern. In unserem Kanton besteht zwar, wie in Appenzell Ausserrhoden, ein Recht auf Information, allerdings mit dem Nachweis eines schutzwürdigen Interesses.

Beim Öffentlichkeitsprinzip wird beispielsweise für die Verwaltung von Kanton und Gemeinden, wie im Kanton Solothurn, festgelegt: Jede Person soll ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten haben. Selbstverständlich findet dieses Prinzip seine Grenzen unter anderem im Persönlichkeitsschutz. Damit ist aber grundsätzlich alles einsehbar, was nicht höhere schützenswerte Interessen wie etwa die Privatsphäre betrifft. Das ist selbstverständlich ein Unterschied zur blossen Information, die im Kanton Basel-Landschaft durchaus gut geregelt ist, die durch das Öffentlichkeitsprinzip jedoch eine wesentliche und fortschrittliche Erweiterung erfahren würde.

Damit entfällt das Prinzip, dass das Handeln der Verwaltungen grundsätzlich geheim ist. Es wird umgekehrt, weil nur noch geheim ist, was schutzwürdig ist. Für Bürgerinnen und Bürger ist nicht einleuchtend, weshalb die Verwaltungstätigkeit, welche in ihrem Namen geschieht, nicht öffentlich sein soll – mit den erwähnten Ausnahmen.

Entsprechende Bemühungen sind auch für die Bundesverwaltung im Gange. Der Kanton Basel-Landschaft hat in seiner Vernehmlassung zum Entwurf eines eidg. Öffentlichkeitsgesetzes am 11. Juli 2000 «mit Interesse» von den Neuerungen Kenntnis genommen hat, damals aber gewisse Vorbehalte angebracht.

Nach Überweisung des Vorstosses an den Regierungsrat erfolgten erste Vorabklärungen bei den Kantonen, die das Öffentlichkeitsprinzip bereits eingeführt hatten. Zudem wurde die Entwicklung des Bundesrechts verfolgt. Mitte Dezember 2004 beschlossen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ)¹. Im November 2005 führte schliesslich die Universität St. Gallen zusammen mit dem Bundesamt für Justiz eine Tagung zum Öffentlichkeitsgesetz des Bundes durch, an der vor allem auch die bisherigen Erfahrungen der Kantone mit dem Öffentlichkeitsprinzip präsentiert wurden. Diese Tagung brachte wichtige Erkenntnisse für die Ausarbeitung des basellandschaftlichen Gesetzes.

Im Anschluss an die Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten in den Kantonen beider Basel beschlossen die Sicherheitsdirektion BL² und das Justiz- und Sicherheitsdepartement BS³ zu Beginn des Jahres 2006, den Entwurf für ein gemeinsames Informationsgesetz zu erarbeiten. Zu Recht würde wohl die Schaffung unterschiedlicher Regelungen in diesem Bereich nicht verstanden. Im Herbst 2006 wurde zu einem ersten Gesetzesentwurf in beiden Kanto-

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3), in Kraft seit 1. Juli 2006

² damals: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL

³ damals: Justizdepartement BS

nen das Mitberichtsverfahren innerhalb der kantonalen Verwaltung und bei den Gerichten durchgeführt. Der Entwurf wurde grundsätzlich gut aufgenommen, bei der Abstimmung mit dem Datenschutzrecht zeigte sich aber Handlungsbedarf.

Informationszugang und Nichtzugang sind zwei Seiten derselben Medaille. Schon bisher regelt das Datenschutzgesetz sowohl Zugang als auch Nichtzugang zu Personendaten. Das Informationsgesetz wiederum muss ebenfalls Zugang und Nichtzugang regeln. Das gilt generell für alle Informationen, die bei den Behörden von Kanton und Gemeinden sowie bei den juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts vorhanden sind. Dabei entstehen zwangsläufig Berührungspunkte, weil Personendaten auch Informationen sind. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz müssen sorgfältig aufeinander abgestimmt sein, damit nicht Doppelspurigkeiten oder Lücken entstehen. Aus diesem Grund werden in letzter Zeit vermehrt kombinierte Informations- und Datenschutzgesetze geschaffen (Kantone Solothurn, Zürich und Aargau). Diese regeln beide Aspekte in einem Erlass und erleichtern so deren Abstimmung aufeinander.

Aus diesen Überlegungen entschieden sich die Sicherheitsdirektion BL und das Justiz- und Sicherheitsdepartement BS zu Beginn des Jahres 2007, gemeinsam einen neuen Entwurf für ein kombiniertes Informations- und Datenschutzgesetz zu erarbeiten und darin den im Mitberichtsverfahren positiv aufgenommenen Entwurf zu einem Informationsgesetz zu integrieren.

B. Vom traditionellen Geheimhaltungsgrundsatz zum Öffentlichkeitsprinzip

1. Bisher: Geheimhaltungsgrundsatz mit Öffentlichkeitsvorbehalt

Gemäss basellandschaftlicher Kantonsverfassung⁴ gilt heute für die kantonale Verwaltung und für die Gemeindeverwaltungen der **Geheimhaltungsgrundsatz**. Die Kantonsverfassung gibt einen Anspruch auf Einsicht – ohne dass ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden muss – nur in Akten, die sich auf einen in die Zuständigkeit des Landrats fallenden Gegenstand beziehen. Anspruch auf Einsicht in die anderen amtlichen Akten hat nur, wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann und sofern nicht öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern. Wäre das Geheimhaltungsprinzip im kantonalen Recht nirgends ausdrücklich festgeschrieben, ergibt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dennoch aus der gesetzlichen Pflicht der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.⁵ Die Verletzung dieses so genannten Amtsgeheimnisses ist denn auch unter Strafe gestellt.⁶

Der Geheimhaltungsgrundsatz bedeutet nicht, dass die Behörden passiv bleiben dürfen. Die Kantonsverfassung⁷ verpflichtet die Behörden, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren. Diesen Auftrag zur **aktiven Informationstätigkeit** erfüllen der Regierungsrat, die Direktionen und die Dienststellen, aber auch die Gemeinden durch regelmässige Medienmit-

⁴ § 55 Kantonsverfassung BL (SGS 100)

⁵ § 38 Personalgesetz BL (SGS 150), § 21 Gemeindegesetz BL (SGS 180), § 19 Personalgesetz BS (SG 162.100); BGE 107 Ia 304, BGE 113 Ia 309

⁶ Artikel 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)

⁷ § 56 Kantonsverfassung BL (SGS 100)

teilungen, Pressekonferenzen und den Versand von Unterlagen sowie in zunehmendem Mass durch den Auftritt im Internet.

Den Bürgerinnen und Bürgern verschafft die von der Bundesverfassung⁸ und der Kantonsverfassung⁹ garantierte **Informationsfreiheit** zwar den Anspruch, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren – aber nicht mehr. Aus diesem Grundrecht lässt sich nach herrschender Lehre und Rechtsprechung **kein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu Informationen** ableiten. Nur in bestimmten Fällen gewährt das Akteneinsichtsrecht¹⁰ als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör bestimmten Personen einen Zugang zu amtlichen Dokumenten. Einen weiter gehenden Anspruch besitzen die Bürgerinnen und Bürger einzig gegenüber dem Landrat. Wie erwähnt gewährt die Kantonsverfassung¹¹ jeder Person das Recht, Akten einzusehen, die sich auf einen in die Zuständigkeit des Landrats fallenden Gegenstand beziehen; aufgrund schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen erforderliche Ausnahmen werden durch das Gesetz¹² bezeichnet. Darüber hinaus liegt es weitgehend im Ermessen der Behörden, ob sie Informationen oder Dokumente über ihre Tätigkeit zugänglich machen oder nicht.

2. *Künftig: Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt*

Information wird in unserer modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft immer wichtiger. Die technologische Entwicklung – speziell das Internet – erlaubt es heute, sich auf einfache Art zu fast allen Lebensbereichen Informationen zu beschaffen. Das stellt eine Herausforderung auch für die Gemeinwesen dar. Es reicht zur Förderung des Vertrauens der Bevölkerung in die staatlichen Institutionen nicht mehr aus, allein den Behörden zu überlassen, zu welchem Zeitpunkt über welchen Gegenstand in welcher Art und Weise die Öffentlichkeit über die staatlichen Tätigkeiten informiert wird. Vielmehr soll der Bürgerin und dem Bürger auch ermöglicht werden, sich selbst Informationen zu beschaffen.

Wie erwähnt stellen Kanton und Gemeinden der Bevölkerung schon seit Jahren insbesondere via Internet Informationen zur Verfügung. Trotz dieser neueren Art der aktiven Informationstätigkeit entscheiden aber die Behörden, worüber informiert werden soll. Das Öffentlichkeitsprinzip kehrt dies bis zu einem gewissen Grad um: Die Bürgerinnen und Bürger, aber auch wirtschaftliche Unternehmen und die Medien erhalten einen durchsetzbaren Anspruch auf Zugang zu Informationen, die bei den staatlichen Stellen vorhanden sind. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bedeutet so gesehen keine Revolution, sondern eher eine Evolution der bisherigen Informationspolitik, indem diese nochmals erweitert wird.

Mit diesem Anspruch als Kern des Öffentlichkeitsprinzips wird der **Zweck** verfolgt, das Handeln der öffentlichen Organe für die Bürgerinnen und Bürger transparent zu gestalten und so die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern. Der Systemwechsel soll die Vertrauensbildung in der Bevölkerung gegenüber den staatlichen Organen stärken, was sich wiederum positiv auf die Akzeptanz staatlicher Tätigkeiten auswirkt. So gesehen trägt das Öffentlichkeitsprinzip, das auch als zusätzliches

⁸ Artikel 16 Absatz 3 Bundesverfassung (SR 101)

⁹ § 6 Absatz 2 Buchstabe c Kantonsverfassung BL (SGS 100)

¹⁰ § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz BL (SGS 175)

¹¹ § 55 Absatz 2 Kantonsverfassung BL (SGS 100)

¹² Konkret durch § 9 und § 69 Landratsgesetz BL (SGS 130).

Instrument der Verwaltungskontrolle betrachtet werden kann, ganz generell dazu bei, die Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern.

Kurz: Die **Transparenz des Verwaltungshandelns** ist angestrebt – wenn auch nicht uneingeschränkt. Es braucht Ausnahmen zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen, um das Funktionieren der Verwaltung sicherzustellen, also etwa den behördlichen Meinungsbildungsprozess zu schützen.

Die transparente Verwaltung, **nicht aber die gläserne Bürgerin oder der gläserne Bürger** ist das Ziel. Es geht nicht darum, dass über das Öffentlichkeitsprinzip Informationen zugänglich werden, welche die Bürgerinnen und Bürger kraft gesetzlicher Verpflichtung den Behörden zur Verfügung stellen müssen. Dies wäre eine das Vertrauen gefährdende Fehlentwicklung und würde zu Recht den Widerstand der Betroffenen herausfordern. Aus diesem Grund sind Personendaten, zu denen Zugang gewährt werden soll, zu **anonymisieren**.

3. Zunehmende Verbreitung des Öffentlichkeitsprinzips

Schweden hat das Öffentlichkeitsprinzip bereits vor rund 240 Jahren (1766) eingeführt. Diesem Beispiel sind inzwischen auch Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Südafrika, Ungarn sowie die USA und fast alle ihre Bundesstaaten gefolgt.

Auch in der Schweiz hat das Öffentlichkeitsprinzip in den vergangenen Jahren zunehmende Akzeptanz erfahren. Seit 2006 ist das neue Öffentlichkeitsgesetz des Bundes¹³ in Kraft. Bereits zuvor hatten die Kantone Bern¹⁴ (1995), Genf¹⁵ (2002) sowie Solothurn¹⁶, Waadt¹⁷ und Jura¹⁸ (alle 2003) das Öffentlichkeitsprinzip gesetzlich eingeführt. 2007 trat auch im Kanton Neuenburg¹⁹ ein entsprechendes Gesetz in Kraft, 2008 folgte die Inkraftsetzung der Informations- und Datenschutzgesetze der Kantone Aargau²⁰, Schwyz²¹ und Zürich²². In den Kantonen Freiburg²³ und Wallis²⁴ wurden entsprechende Gesetze vom Kantonsparlament beschlossen, sie sind zur Zeit aber noch nicht in Kraft gesetzt. Im Kanton St. Gallen ist eine Gesetzesvorlage zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in Arbeit.

¹³ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3)

¹⁴ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)

¹⁵ Loi du 5 octobre 2001 sur l'information du public et l'accès aux documents (RSG A 2 08)

¹⁶ Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1)

¹⁷ Loi du 24 septembre 2002 sur l'information (RSV 170.21)

¹⁸ Loi du 4 décembre 2002 sur l'information et l'accès aux documents officiels (RSJU 170.801)

¹⁹ Loi du 28 juin 2006 sur la transparence des activités étatiques (LTAE; RSN 150.50)

²⁰ Gesetz vom 24. Oktober 2006 über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (SAR 150.700)

²¹ Gesetz vom 23. Mai 2007 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (SRSZ 140.410)

²² Gesetz vom 12. Februar 2007 über die Information und den Datenschutz (LS 170.4)

²³ Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu den Dokumenten (InfoG)

²⁴ Gesetz vom 9. Oktober 2008 über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung

C. Verhältnis zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

1. Überschneidungen

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz überschneiden sich mehrfach, bei beiden geht es um die Frage des Zugangs oder Nichtzugangs zu Informationen. Dem Gesetzgeber der Kantone Aargau, Schwyz, Solothurn und Zürich schien es daher sinnvoll, das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz in einem einzigen Gesetz zu behandeln. Anders musste der Bund vorgehen, weil die fraglichen Bundeserlasse nicht dieselben Geltungsbereiche haben: Das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes gilt nur für Bundesorgane, während das Datenschutzgesetz des Bundes auch auf private Datenbearbeiterinnen und Datenbearbeiter Anwendung findet.

Allerdings wurde zum Teil die Kombination derart vorgenommen, dass gleichsam bloss ein Informationsgesetz und ein Datenschutzgesetz zusammen in ein einziges Gesetz gepackt wurden. Einen anderen Weg beschritt der Kanton Zürich: In seinem Gesetz regelt er das Recht auf Zugang zu Informationen der Verwaltung sowie den Datenschutz erstmals in einer Gesamtansicht, stellt also die Information und den Informationsprozess in den Mittelpunkt. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an diesem integrierenden Modell.

2. *Gesamtsicht: Information und Informationsprozess im Mittelpunkt*

Das bedeutet, Regeln für den Umgang der Behörden mit Informationen stehen im Zentrum. Der Zugang jeder Person zu diesen Informationen ist ein wichtiges, aber nicht das einzige Element. Die Zugänglichkeit von Informationen ist auch im alltäglichen Betrieb der Verwaltung, also bei der Erfüllung der von Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben, immer entscheidender. Ein geordneter Umgang mit Informationen kommt nicht nur den interessierten Personen, wirtschaftlichen Unternehmen und Medien zugute, sondern auch der staatlichen Aufgabenerfüllung generell – nicht zuletzt auch dem Parlament.

Es wäre möglich, den Informationsprozess vollumfänglich – von der Erhebung von Informationen über die Verwendung zur Aufgabenerfüllung bis hin zur Frage der Aufbewahrung für Zwecke des kollektiven Gedächtnisses – zum Gegenstand einer einzigen und einheitlichen Regelung zu machen, also wie im Kanton Aargau²⁵ auch die **Archivierung** im gleichen Gesetz zu regeln. Da aber das basellandschaftliche Archivierungsgesetz²⁶ jüngerer Datums ist und vor allem einem unterschiedlichen Konzept folgt, wird auf eine Integration verzichtet und auf die jeweilige Archivierungsgesetzgebung verwiesen. In § 51 Ziffer 7 des unterbreiteten Entwurfs für ein Informations- und Datenschutzgesetz werden aber die nötigen Anpassungen des Archivierungsrechts vorgeschlagen.

²⁵ Informations-, Datenschutz- und Archivgesetz AG (SAR 150.700)

²⁶ Gesetz vom 11. Mai 2006 über die Archivierung (SGS 163)

3. *Anpassung des Datenschutzrechts an die technologische Entwicklung*

Gleichzeitig sollen im Datenschutzteil des Gesetzesentwurfs dringend notwendige Anpassungen an die technologische Entwicklung vorgenommen werden, so insbesondere

- die Einführung des Prinzips der Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen (§ 13),
- die stärkere Betonung von technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte [Stichwort «Privacy Enhancing Technologies» wie beispielsweise Anonymisierung und Pseudonymisierung] (§ 13 Absatz 2),
- die Schaffung einer Grundlage für Auditierungen und Zertifizierungen (§ 16).

D. **Entwurf einer Revision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft**

Wie einleitend erwähnt²⁷ enthält die basellandschaftliche Kantonsverfassung bereits heute Bestimmungen zu Öffentlichkeit und Information. Diese erklären (nur) die Verhandlungen des Landrates und der Gerichte als öffentlich²⁸, statuieren einen Anspruch auf Einsicht in Akten, die sich auf einen in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Gegenstand beziehen²⁹, und geben einen weiter gehenden Anspruch auf Einsicht in die anderen amtlichen Akten, sofern die gesuchstellende Person ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann³⁰; in allen drei Bereichen kann das Gesetz Ausnahmen bestimmen. Schliesslich verpflichtet die Kantonsverfassung die Behörden, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.³¹

Soll das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt werden, sind diese Bestimmungen bezüglich des Zugangs zu Informationen neu zu formulieren. Zum Einen lässt sich das Recht auf Zugang zu Informationen nicht mehr auf Akten des Landrates beschränken, zum Andern muss beim (generellen) Zugang zu Informationen das Erfordernis eines schutzwürdigen Interesses entfallen.

Der Regierungsrat schlägt daher vor, in § 55 der Kantonsverfassung lediglich noch den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landrates und der Gerichte festzuschreiben, während die bisherigen Absätze 2 und 3 aufgehoben werden. Die heute noch darin geregelten Informationszugangsansprüche finden – in erweiterter Form – ihre neue Grundlage in § 56 Absatz 2; das im Verwaltungsverfahrensgesetz konkretisierte Akteneinsichtsrecht hat seine Grundlage ohnehin im verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 9 Absatz 3 Kantonsverfassung).

Neu soll § 56 der Kantonsverfassung alle Bestimmungen zur Information zusammenfassen. Der bisher einzige Absatz, der die Informationspflicht der Behörden enthält, wird neu zu Absatz 1. Der zusätzliche Absatz 2 statuiert nun den Anspruch jeder Person auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen. Der ebenfalls neue Absatz 3 hält schliesslich fest, dass das Nähere auf Gesetzesstufe zu regeln ist, so insbesondere der Schutz öffentlicher und privater Interessen. Die Absätze 2 und 3 bilden die Verfassungsgrundlage zur Ein-

²⁷ vorne Kapitel B. Ziffer 1

²⁸ § 55 Absatz 1 KV BL

²⁹ § 55 Absatz 2 KV BL

³⁰ § 55 Absatz 3 KV BL

³¹ § 56 KV BL

führung des Öffentlichkeitsprinzips durch das neue Informations- und Datenschutzgesetz. Der Teil Datenschutz des neuen Gesetzes hat seine Verfassungsgrundlage in § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung, wonach der Staat den Schutz vor Datenmissbrauch gewährleistet.

E. Entwurf eines Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz)

1. Vorbemerkungen zum Zusammenwirken von formellem und materiellem Datenschutzrecht

Nachfolgende Bemerkungen sollen verständlich machen, welches Datenschutzrecht (Bundesrecht oder kantonales Recht) für welche Datenbearbeitungen anwendbar ist.

Als **formelles Datenschutzrecht** erscheinen die Datenschutzgesetze. Sie regeln nicht das konkrete Datenbearbeiten z.B. der Polizei, der Schul-, Sozialhilfe- oder Steuerbehörden, sondern setzen die verfassungsrechtlich vorgegebenen rechtsstaatlichen Anforderungen an das Staatshandeln um (Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Handeln nach Treu und Glauben³²). Das geschieht, indem sie die Voraussetzungen und Anforderungen für staatliches Datenbearbeiten (gesetzliche Grundlage beziehungsweise ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben, Richtigkeit und Vollständigkeit) festlegen und die Rechte der betroffenen Personen statuieren.

Als **materielles Datenschutzrecht** erscheinen die generell-abstrakten Regelungen, die ein bestimmtes Datenbearbeiten erlauben oder es ganz oder teilweise untersagen. Diese Vorschriften sind in der Regel als so genanntes **bereichsspezifisches Datenschutzrecht** in den entsprechenden Sachgesetzen zu finden (etwa im Polizeigesetz für das polizeiliche Datenbearbeiten, im Bildungsgesetz für die Schule, im Sozialhilfegesetz für die Sozialhilfebehörden, im Steuergesetz für die Steuerbehörden usw.). Das materielle Datenschutzrecht erscheint dort als Erlaubnis, Verpflichtung oder Verbot, bestimmte Daten oder Datenkategorien zu bearbeiten oder sie an bestimmte Empfänger oder Empfängerkategorien bekannt zu geben, oder als Einschränkung der Rechte der betroffenen Person usw.

Die Kompetenz zum Erlass des *formellen Datenschutzrechts* ergibt sich aus der **Organisationsautonomie** von Bund und Kantonen. Soweit es um das Datenbearbeiten durch *Bundesorgane* geht, kommt dem **Bund** kraft seiner Organisationsautonomie die Kompetenz zum Erlass formellen Datenschutzrechts zu. Als Bundesorgane gelten auch Private soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind.³³ Dazu zählen beispielsweise die das AHV-Gesetz des Bundes vollziehenden Verbandsausgleichskassen oder die die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Bundes-Krankenversicherungsgesetz vollziehenden privatrechtlichen Krankenkassen. Mit der Schaffung des Bundes-Datenschutzgesetzes³⁴ hat der Bund seine Kompetenz zum Erlass des formellen Datenschutzrechts wahrgenom-

³² vgl. Artikel 5 respektive bei der Einschränkung von Grundrechten Artikel 36 Bundesverfassung (SR 101) sowie § 4 respektive § 15 Kantonsverfassung.

³³ Artikel 3 Buchstabe h Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG-Bund; SR 235.1)

³⁴ insbesondere durch die Artikel 1–11a und 16–25^{bis} DSG-Bund

men. Im Bundes-Datenschutzgesetz ist auch die verfassungsmässige Kompetenz des Bundes³⁵ umgesetzt, das formelle Datenschutzrecht für das Datenbearbeiten durch *Private* zu erlassen³⁶. Die **Kantone** haben aufgrund ihrer Organisationsautonomie formelles Datenschutzrecht zu erlassen, soweit es das Bearbeiten von Personendaten durch *kantonale und kommunale öffentliche Organe* sowie durch Private betrifft, denen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übertragen werden.

Die Kompetenz zum Erlass des *materiellen Datenschutzrechts* ist ein Ausfluss der **Aufgabenkompetenz**. Das Gemeinwesen, das die Kompetenz zur Rechtsetzung in einer bestimmten Materie inne hat, besitzt auch die Kompetenz, materielles Datenschutzrecht bezüglich dieser Materie zu setzen, also den Datenschutz beim Vollzug dieses Rechts materiell sicherzustellen. Ist beispielsweise der Bund zuständig für die Rechtsetzung auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung (Artikel 117 BV), so darf er auch festlegen, welche Daten dafür bearbeitet werden dürfen, welche Daten gegenüber welchen anderen öffentlichen Organen oder Privaten bekannt gegeben werden dürfen oder müssen, von welchen anderen öffentlichen Organen oder Privaten die mit dem Vollzug betrauten Stellen welche Daten erhalten dürfen usw. Diese Vorschriften gelten dann unabhängig davon, ob Bundesorgane oder kantonale (oder kommunale) öffentliche Organe dieses Bundesrecht vollziehen, also auch für das materielle Datenbearbeiten durch kantonale Organe (z.B. die öffentlichrechtlichen Spitäler als Organe, die den mit dem Vollzug betrauten Stellen Daten bekannt geben müssen). Wo der Bund keine Rechtsetzungskompetenz besitzt, sind die Kantone für den Erlass des materiellen Datenschutzrechts zuständig.

Daraus folgt: Erstens unterstehen die öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons und der Gemeinden der *kantonalen Datenschutzgesetzgebung*³⁷, und zwar unabhängig davon, ob sie kommunales, kantonales oder Bundesrecht vollziehen. Zweitens gilt das *materielle Datenschutzrecht*³⁸ für alle, die in den Geltungsbereich des betreffenden Gesetzes fallen, unabhängig davon, ob sie Private³⁹, Bundesorgane⁴⁰, kantonale Organe⁴¹ oder kommunale Organe⁴² sind. Dass so beim Vollzug von Bundesrecht unterschiedliche Datenschutzgesetze zur Anwendung gelangen – nämlich das Bundes-Datenschutzgesetz soweit Bundesorgane oder Private den Vollzug besorgen sowie das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz, soweit kantonale (und kommunale) öffentliche Organe mit dem Vollzug betraut sind – ist nicht problematisch. Denn die entscheidenden Regeln für das konkrete Datenbearbeiten stehen gar nicht in den Datenschutzgesetzen selbst, sondern sind im *materiellen Datenschutzrecht*⁴³ enthalten und gelten für alle Datenbearbeitenden gleichermassen.

³⁵ Artikel 122 Bundesverfassung

³⁶ vgl. insbesondere die Artikel 1–11a und 12–15 DSG-Bund

³⁷ ausser sie nehmen am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handeln dabei privatrechtlich (vgl. jeweils § 2 Absatz 2 Buchstabe a des geltenden Datenschutzgesetzes BL [SGS 162] und des Entwurfs für das Informations- und Datenschutzgesetz)

³⁸ also die rechtlichen Grundlagen für das konkrete Datenbearbeiten in einem Sachgesetz (für den Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung z.B. im Krankenversicherungsgesetz des Bundes, KVG)

³⁹ Privatspitäler

⁴⁰ im Krankenpflegebereich das Militärspital Novaggio

⁴¹ die Universitäts- und Kantonsspitäler

⁴² Gemeindespitäler

⁴³ wie eben im Bundes-Krankenversicherungsgesetz (KVG)

2. *Gliederung des Gesetzesentwurfs*

Das Gesetz ist wie folgt gegliedert:

- Es beginnt im Abschnitt A. mit den **allgemeinen Bestimmungen** zum Regelungsgegenstand und zum Geltungsbereich, gefolgt von den nötigen Begriffsdefinitionen.
- Die Abschnitte B. und C. legen die **Grundsätze für den Umgang mit Informationen** fest: Abschnitt B. enthält die allgemeinen Grundsätze für den Umgang mit Informationen generell, Abschnitt C. die besonderen Grundsätze für den Umgang mit Personendaten.
- Im Abschnitt D. folgen die Regeln für die **Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit der behördlichen Aufgabenerfüllung**, einerseits für die (pro-)aktive Informationstätigkeit von Amtes wegen, dann aber vor allem auch für die **Bekanntgabe von Personendaten**.
- Abschnitt E. fasst die **Rechtsansprüche** zusammen. Er beginnt mit dem **Informationszugangsgesetz**, also dem Recht **jeder Person** auf Zugang zu Informationen. Anschliessend folgen die Rechtsansprüche der **betroffenen Personen**.
- Abschnitt F. enthält gemeinsame Bestimmungen für die Bekanntgabe von und den Zugang zu Informationen, nämlich die Vorschriften über die **Einschränkungen** im Einzelfall.
- Anschliessend regelt Abschnitt G. den Ablauf des **Verfahrens auf Zugang zu Informationen**.
- Im Abschnitt H. folgen die Bestimmungen zu der oder dem **Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten**, von der Wahl und der Stellung über die Aufgaben, Kontroll- und Einwirkungsbefugnisse bis hin zur Schweigepflicht.
- Abschnitt I. behebt eine Schwäche des bisherigen Datenschutzgesetzes, indem eine **Strafbestimmung** für vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten durch externe Auftragnehmerinnen und -nehmer (Outsourcing) eingeführt wird.
- Schliesslich enthalten Abschnitt J. und Abschnitt K. die erforderlichen **Änderungen und Aufhebungen bisherigen Rechts** sowie die **Schlussbestimmungen**.

3. *Eckpunkte des Gesetzesentwurfs*

Das Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen im Allgemeinen und mit Personendaten im Besonderen. Es bezweckt einerseits, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern (Öffentlichkeitsprinzip); andererseits sollen die Grundrechte von Personen geschützt werden, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten (§ 1).

Der Geltungsbereich (§ 2) entspricht dem des heute geltenden Datenschutzgesetzes: Das Informations- und Datenschutzgesetz gilt für alle öffentlichen Organe des Kantons und der Gemeinden, für die Körperschaften und Anstalten des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts sowie für Private, die mit öffentlichen Aufgaben des Kantons oder der Gemein-

den betraut sind. Das Gesetz verwendet den Begriff des «öffentlichen Organs» und merzt damit eine «Geburtsschwäche» des geltenden Datenschutzgesetzes⁴⁴ aus. Die Datenschutzregelungen knüpfen an einen funktionalen, also aufgabenbezogenen Behördenbegriff an. Der klassische Behördenbegriff, wie er in der Verfassung, aber auch im geltenden Datenschutzgesetz verwendet wird, knüpft hingegen an der Organisation an und ist damit zwar nicht in allen, aber doch in vielen Fällen ungeeignet.

Das Gesetz spricht von «Informationen» und meint damit alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger (§ 3 Absatz 2). Es verzichtet auf die Verwendung des Begriffs «amtliche Unterlagen» oder «amtliche Dokumente», weil es nicht um die Datenträger, sondern letztlich um den Informationsgehalt geht. Ebenso verzichtet es auf den Begriff «amtliche Informationen», weil es selbstredend nur um Informationen geht, über die ein öffentliches Organ verfügt. Personendaten sind eine Unterkategorie von Informationen, besondere Personendaten eine Unterkategorie der Personendaten.

Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen die Information und der Informationsprozess. Deshalb schreibt es den öffentlichen Organe für den Umgang mit Informationen generell vor, die Prozesse so zu gestalten, dass das öffentliche Organ rasch, umfassend und sachlich informieren kann (§ 4). Für die Informationsverwaltung wird auf das Archivierungsgesetz verwiesen, wo bereits – damit verwandt – die Grundlage für ein Dokumentenmanagement gelegt ist (§ 5). Wie gemäss heutigem Datenschutzgesetz ist dasjenige öffentliche Organ für den Umgang mit Informationen verantwortlich, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe bearbeitet (§ 6). Gleichzeitig wird – was bisher nur im Datenschutzgesetz, also nur für Personendaten, gegeben war – eine Rechtsgrundlage für das Bearbeiten von Informationen im Auftrag (so genanntes Outsourcing, § 7) und für die Informationssicherheit geschaffen (§ 8).

Für das Bearbeiten von Personendaten übernimmt das neue Gesetz weitgehend die bisher im Datenschutzgesetz enthaltenen Voraussetzungen (Gesetzmässigkeit, Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit, Richtigkeit und Zweckbindung, Erkennbarkeit der Beschaffung, Vernichtung, §§ 9 – 11 sowie §§ 14 und 15) sowie die mit der Revision des Datenschutzgesetzes aufgrund der Assoziierung der Schweiz an Schengen/Dublin⁴⁵ eingeführte Vorabkontrolle (§ 12). Neu werden zwei weitere Gegenstände geregelt: das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen (§ 13) und die Grundlage für die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente zur Qualitätssicherung (= Zertifizierungen, § 16).

In Bezug auf die Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung – in Abgrenzung zum individuellen Informationszugangsrecht – legt das Gesetz die Grundlage für die (pro-)aktive Informationstätigkeit der Behörden (§ 17). Damit wird der Verfassungsgrundsatz⁴⁶ konkretisiert, wonach die Behörden die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren.

⁴⁴ Vgl. dazu schon die Vorlage an den Landrat Nr. [2007–173](#), S. 20 f.

⁴⁵ nachfolgend: Schengen/Dublin-Revision (vgl. [Landratsbeschluss vom 12. Dezember 2007](#), geänderte Gesetzesbestimmungen in Kraft seit 1. Juli 2008)

⁴⁶ § 56 Kantonsverfassung

Die bisherigen Verzeichnisse der Datensammlungen⁴⁷ werden abgelöst durch dezentrale Verzeichnisse der Informationsbestände (§ 22). Für die Bekanntgabe von Personendaten und von besonderen Personendaten werden die im heutigen Datenschutzgesetz enthaltenen Grundsätze übernommen, ergänzt um Voraussetzungen für die Schaffung von Abrufverfahren (§§ 18 und 19). Ausserdem werden hier die Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten zum nicht personenbezogenen Bearbeiten (wie Statistik, Planung, Wissenschaft und Forschung) und die mit der Schengen/Dublin-Revision ins Datenschutzgesetz eingefügte Bestimmung zur grenzüberschreitenden Bekanntgabe von Personendaten aufgenommen (§§ 20 und 21).

Der fünfte Abschnitt E. fasst die Rechtsansprüche Privater zusammen. Das Gesetz beginnt mit dem neu jeder Person zustehenden voraussetzungslosen Recht auf Zugang zu Informationen (§ 23). Selbstverständlich hat die betroffene Person – wie schon nach dem geltenden Datenschutzgesetz – das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten, also zu den bei einem öffentlichen Organ über sie vorhandenen Informationen (§ 24). Ebenso stehen ihr wie bisher weitere Rechtsansprüche zu: das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten, auf Berichtigung unrichtiger Personendaten, Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche sowie das Recht auf Sperrung (§§ 25 und 26).

Der Zugang zu Informationen ist allerdings nicht schrankenlos: Verlangt eine Person Zugang zu Informationen, muss das öffentliche Organ diesen ganz oder teilweise verweigern oder aufschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht (§ 27 Absatz 1). Das Gesetz umschreibt nicht abschliessend die in Frage kommenden öffentlichen oder privaten Interessen, die gegenüber den Interessen an der Bekanntgabe von oder am Zugang zu Informationen überwiegen können (§ 27 Absätze 2 und 3). Personendaten, zu denen Zugang gewährt werden soll, sind vorgängig zu anonymisieren (§ 28).

Das Verfahren auf Zugang zu Informationen beginnt mit einem Gesuch der ihr Recht auf Zugang geltend machenden Person (§ 29). Das öffentliche Organ prüft das Gesuch. Es tritt nicht darauf ein, wenn sich ein Gesuch ausschliesslich auf bereits öffentlich zugängliche Informationen bezieht. Soweit Drittinteressen im Spiel sind, holt das öffentliche Organ in der Regel die Stellungnahmen der betroffenen Personen oder öffentlichen Organe ein (§ 30). Anschliessend gewährt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person entweder den Zugang oder teilt ihr mit, dass es das Gesuch abzulehnen gedenkt; gegebenenfalls teilt es den Drittinteressen geltend machenden Personen oder Organen mit, dass es den Zugang entgegen ihren Stellungnahmen zu gewähren gedenkt. Die gesuchstellende Person oder die Drittperson können anschliessend innert 30 Tagen den Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen (§ 31). Das Schlichtungsverfahren wird nur durchgeführt, wenn keine der beteiligten Parteien den Erlass einer Verfügung verlangt hat (§ 32). Der Zugang zu Informationen erfolgt durch Aushändigung, Einsichtgewährung oder mündliche Mitteilung (§ 33). Eine Frist von 30 Tagen bis zur Gewährung des Zugangs oder bis zur Mitteilung gemäss § 31 Absatz 2 verhindert zu lange Verzögerungen; in begründeten Fällen ist eine Fristüberschreitung möglich (§ 34). Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Ausnahmen sind vorgesehen bei aufwändigen Verfahren, für die Erstellung

⁴⁷ dezentral zu führen seit der Schengen/Dublin-Revision des Datenschutzgesetzes

von Kopien und generell bei Informationen, die zur gewerblichen Nutzung geeignet sind, in keinem Fall jedoch, wenn es um den Zugang zu den eigenen Personendaten handelt (§ 35).

Im Anschluss an die Verfahrensregelungen folgen im Abschnitt H. die Bestimmungen zu der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten (§§ 36 – 48). Sie übernehmen die mit der Schengen/ Dublin-Revision ins Datenschutzgesetz aufgenommenen Regelungen. Die Wahl erfolgt – wie bereits bei der Schengen/Dublin-Revision des Datenschutzgesetzes beschlossen – durch den Landrat auf verbindlichen Vorschlag des Regierungsrates (§ 38 Absatz 2).

Weil bis anhin die Sanktionsmöglichkeiten bei einer Datenschutzverletzung in Outsourcing-Verträgen und bei der Bekanntgabe von Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke zu schwach waren, sieht das Gesetz im Abschnitt I. neu die Möglichkeit vor, vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten mit einer Busse zu sanktionieren (§ 50).

Die beiden letzten Abschnitte J. und K. enthalten schliesslich die notwendigen Änderungen anderer Gesetze (§ 51) und die Aufhebung des bisherigen Datenschutzgesetzes (§ 52); die weiteren Bestimmungen setzen eine Übergangsfrist (§ 53) und regeln das Inkrafttreten des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 54).

4. Unterschiede zum Gesetzesentwurf des Kantons Basel-Stadt

Wie einleitend erwähnt⁴⁸ wurde der hier unterbreitete Gesetzesentwurf von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam erarbeitet. Wegen der höheren zeitlichen Dringlichkeit verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt seine Gesetzesvorlage bereits im Vorjahr an den Grossen Rat, sie befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung.⁴⁹ Die Entwürfe der Kantone beider Basel für ein Informations- und Datenschutzgesetz lauten grösstenteils gleich, insbesondere sind die mit den Gesetzesregelungen verfolgten Zielsetzungen und die zentralen Regelungsinhalte identisch. Inhaltlich bestehen gewisse Abweichungen, die wie nachfolgend erläutert vorwiegend auf den naturgemäss nicht deckungsgleichen kantonalen Rechtsordnungen und den unterschiedlichen Vernehmlassungsergebnissen gründen.

§ 8 "Informatiksicherheit": Auf den zusätzlichen Absatz im Gesetzesentwurf BS, der die Schutzziele umschreibt, kann im Gesetzesentwurf BL verzichtet werden. Einerseits nennt der inhaltlich unverändert aus dem geltenden Datenschutzgesetz⁵⁰ stammende Absatz 1 bereits die grundlegenden Zielsetzungen, andererseits gilt seit Mitte 2008 die Verordnung über die Informationssicherheit (VIS⁵¹), welche die näheren Regelungen enthält.

Aufgrund des baselstädtischen Vernehmlassungsergebnisses wurde der Gesetzesentwurf BS mit gewissen "spezialrechtlichen" Bestimmungen ergänzt, auf die im Entwurf BL verzichtet werden kann. So enthält der Gesetzesentwurf BS⁵² zwei besondere Regelungen betreffend das Statistische Amt BS, während in unserem Kanton seit September 2008 das neue Statistikgesetz gilt, das im Rahmen des Entwurfs für ein Informations- und Datenschutz-

⁴⁸ vgl. Zusammenfassung, S. 2

⁴⁹ Am 14. April 2010 verabschiedete die vorberatende Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) ihren Bericht zum Informations- und Datenschutzgesetz BS an den Grossen Rat.

⁵⁰ vgl. § 14 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

⁵¹ SGS 162.51

⁵² § 10 und § 22 Absatz 3 Entwurf IDG BS

gesetz soweit nötig angepasst wird⁵³. Weiter wurden nach dem Vernehmlassungsverfahren zwei Bestimmungen über die Videoüberwachung in den Gesetzesentwurf BS⁵⁴ eingefügt, während das basellandschaftliche Vernehmlassungsergebnis dafür keinen Anlass gab. In unserem Kanton wird die Videoüberwachung heute in Gemeindereglementen geregelt, die der Genehmigung der Sicherheitsdirektion bedürfen. Entsprechend enthält das geltende Datenschutzgesetz BL respektive der Entwurf des Informations- und Datenschutzgesetzes BL keine solchen Spezialbestimmungen. Diese Erlasse regeln die *allgemeinen Grundlagen* des Datenschutzes, unabhängig von der konkreten Technologie. Schliesslich führte das baselstädtische Vernehmlassungsverfahren auch zu zwei Regelungen im Gesetzesentwurf BS⁵⁵, welche die Bekanntgabe von Personendaten zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zur Ausübung des Anwaltsberufs speziell erwähnen. Demgegenüber ergab sich aus dem basellandschaftlichen Vernehmlassungsverfahren kein solcher Bedarf, die allgemeine Bestimmung des Gesetzesentwurfs BL (§ 20 Absatz 3) reicht dafür aus.

Weiter sollen die Absätze 2 und 3 von § 25 "Schutz der eigenen Personendaten" des Gesetzesentwurfs BL, die aus dem geltenden Datenschutzgesetz BL⁵⁶ stammen, im Kanton BS auf Verordnungsstufe geregelt werden. Und an Stelle von § 27 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs BL, der ebenfalls aus dem geltenden Datenschutzgesetz BL⁵⁷ übernommen wurde, enthält der Gesetzesentwurf BS⁵⁸ eine allgemeiner formulierte Bestimmung.

Nach § 31 Absatz 4 Buchstabe b und § 32 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs BL führt die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte das Schlichtungsverfahren durch. So lautete ursprünglich auch der Gesetzesentwurf BS, nun soll diese Aufgabe aufgrund des baselstädtischen Vernehmlassungsergebnisses der Ombudsstelle BS übertragen werden.

§ 37 Absatz 4 Gesetzesentwurf BL: Im Rahmen der Schengen/Dublin-Revision des geltenden Datenschutzgesetzes BL (in Kraft seit 1. Juli 2008) wurde die Aufsichtsstelle Datenschutz administrativ der Sicherheitsdirektion zugeordnet, im Nachbarkanton Basel-Stadt dem Büro des Grossen Rates. Wahl- und Aufsichtsorgan ist in beiden Kantonen das Kantonsparlament. Im Kanton Basel-Stadt soll die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt werden, mit Abwahlmöglichkeit bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen. Im Kanton Basel-Landschaft beträgt die Amtsdauer 4 Jahre.⁵⁹

Auf § 43 "Aufforderung" des Gesetzesentwurfs BL, der aus dem geltenden Datenschutzgesetz BL⁶⁰ stammt, verzichtet der Gesetzesentwurf BS nach Durchführung des baselstädtischen Vernehmlassungsverfahrens. Darin ebenfalls nicht vorgesehen ist die unverändert aus dem geltenden Datenschutzgesetz BL⁶¹ in den Gesetzesentwurf BL übernommene Weiterzugsmöglichkeit der Aufsichtsstelle bei regierungsrätlichen Beschwerdeentscheiden (§ 45 Absatz 6 Gesetzesentwurf BL).

⁵³ vgl. § 51 Änderung bisherigen Rechts, Ziffer 1

⁵⁴ §§ 17 und 18 Entwurf IDG BS

⁵⁵ § 22 Absätze 4 und 5 Entwurf IDG BS

⁵⁶ § 20 Absätze 2 und 3 Datenschutzgesetz BL (Absatz 3 in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

⁵⁷ § 19 Buchstabe b Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁵⁸ § 29 Absatz 4 Entwurf IDG BS

⁵⁹ § 53 Kantonsverfassung BL, der für alle Behördenmitglieder und gewählten Mitarbeitenden gilt.

⁶⁰ § 25 Absatz 7 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

⁶¹ § 25 Absatz 6 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

Absatz 1 umschreibt den **Gegenstand** des Gesetzes. Dieses regelt den Umgang⁶² der öffentlichen Organe mit Informationen. Was unter den Begriffen «öffentliches Organ» und «Information» zu verstehen ist, wird in § 3 Absätze 1 und 2 definiert.

Der **Gesetzeszweck** ist in Absatz 2 umschrieben. Mit dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) soll letztlich zusätzliches Vertrauen in die staatlichen Behörden geschaffen werden. Deshalb bezweckt es zweierlei: Erstens das Handeln der öffentlichen Organe noch transparenter als bisher zu gestalten und so die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interesse entgegen stehen (Buchstabe a), und zweitens die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Personendaten von öffentlichen Organe bearbeitet werden (Buchstabe b). Damit verbindet das IDG eine demokratische Funktion (Förderung der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung demokratischer Rechte) mit einer rechtsstaatlichen Funktion (Schutz der Grundrechte, vor allem der informationellen Selbstbestimmung, aber auch der Entfaltung der Persönlichkeit und wirtschaftlicher Tätigkeiten).

§ 2 Geltungsbereich

Absatz 1: Der **persönliche Geltungsbereich** des Informations- und Datenschutzgesetzes deckt sich – trotz geänderter Formulierung – mit dem Geltungsbereich des bisherigen Datenschutzgesetzes. Er entspricht jenem der meisten kantonalen Informations- oder Öffentlichkeitsgesetze. Der Begriff des öffentlichen Organs ist in § 3 Absatz 1 umschrieben.

Absatz 2 regelt die **Ausnahmen vom Geltungsbereich** analog zum geltenden Datenschutzgesetz⁶³.

Nach Buchstabe a findet das Gesetz keine Anwendung, wenn ein öffentliches Organ am **wirtschaftlichen Wettbewerb** teilnimmt und dabei **privatrechtlich handelt**. Der vom heutigen Datenschutzgesetz⁶⁴ verwendete Begriff «nicht hoheitlich» wird durch den Begriff «privatrechtlich» ersetzt, da er in der Praxis immer wieder zu Diskussionen Anlass gab und letzterer viel klarer ist⁶⁵. Mit «privatrechtlich» ist – wie bisher – gemeint, wer als Anbieter in Konkurrenz zu anderen Anbietern tritt, wie etwa die Basellandschaftliche Kantonalbank zu anderen Banken oder wie die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung zu anderen Versicherern bei der Wasserschaden-Zusatzversicherung, die ausserhalb des Monopolbereichs liegt. Handelt ein öffentliches Organ ausschliesslich privatrechtlich, zählt es immer zu den «Privaten». Das Bearbeiten von Personendaten durch solche Organe fällt in den Geltungsbereich des Bundes-Datenschutzgesetzes⁶⁶. Es besteht kein Anlass, diesen Organen andere Transparenzpflichten aufzuerlegen als ihren Konkurrenten. Handelt ein öffentliches Organ

⁶² der Ausdruck ist bewusst offen gewählt

⁶³ § 2 Absatz 2

⁶⁴ § 2 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁶⁵ vgl. auch Artikel 23 Bundes-Datenschutzgesetz (SR 235.1)

⁶⁶ SR 235.1

teils hoheitlich, teils privatrechtlich (z.B. die Gebäudeversicherung öffentlichrechtlich im Monopolbereich und privatrechtlich bei Versicherungsprodukten ausserhalb des Monopolbereichs), so untersteht es bezüglich des öffentlichrechtlichen Handelns dem kantonalen Datenschutzgesetz und bezüglich des privatrechtlichen Handelns dem Bundes-Datenschutzgesetz.

Eine weitere Ausnahme betrifft wie bisher die **hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege** (Buchstabe b) **sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit** (Buchstabe c). Sobald und solange das entsprechende Prozessrecht gilt und den Umgang mit Informationen spezifisch für diese Verfahren regelt, findet das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) keine Anwendung. Andere Kantone sehen vor, dass die Justizbehörden nur soweit dem Informations- und Datenschutzgesetz unterstehen, als sie Verwaltungsaufgaben erfüllen⁶⁷. Diese Ausnahme ist nicht sachgerecht, denn es entsteht eine problematische Lücke. Die Prozessordnungen gelten nur während der Hängigkeit der Verfahren, das Informations- und Datenschutzgesetz nur im Bereich der Justizverwaltung. Das bedeutet, bei einer solchen Lösung sind die Tätigkeiten ausserhalb der Justizverwaltung⁶⁸ vor und nach Hängigkeit der Verfahren, also etwa was die Bearbeitung von Personendaten aus rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betrifft, nicht geregelt. Die Unterstellung unter das IDG bedeutet natürlich nicht, dass nach dem rechtskräftigen Verfahrensabschluss unbegrenzt Zugang zu den Gerichtsakten zu gewähren wäre (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 27).

Schliesslich bleibt zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich noch anzumerken, dass das heutige Datenschutzgesetz⁶⁹ zusätzlich auch Personendaten, die archiviert sind und deren Bearbeitung aufgrund ihres Alters keine schutzwürdigen Interessen von Personen mehr verletzen kann, von seinem Geltungsbereich ausnimmt. Allerdings ist diese Regelung seit dem im Jahr 2006 in Kraft getretenen Archivierungsgesetz⁷⁰ obsolet, welches diese Frage als so genanntes bereichsspezifisches Datenschutzrecht nun spezialgesetzlich regelt.

Absatz 3: Nach den allgemeinen **Kollisionsregeln** geht bereichsspezifisches Datenschutzrecht des Kantons – z.B. spezifische Geheimhaltungsbestimmungen, Bekanntgabeermächtigungen oder Bekanntgabepflichten in einem Sachgesetz – als *lex specialis* dem allgemeineren Datenschutzgesetz vor (solches des Bundes wegen dessen Vorrang ohnehin). Entsprechend dem geltenden Datenschutzgesetz⁷¹ bleiben abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen vorbehalten. Weiterhin gilt auch die bisherige **qualitative Anforderung** des Datenschutzgesetzes: Nicht jede Abweichung ist möglich, sondern nur solche, die – angepasst an den bereichsspezifischen Kontext – den Schutz der Grundrechte der von Datenbearbeitungen betroffenen Personen im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes sicherstellen.

⁶⁷ § 2 Absatz 1 Informations- und Datenschutzgesetz ZH (LS 170.4), § 2 Absatz 2 Informations-, Datenschutz- und Archivgesetz AG (SAR 150.700)

⁶⁸ Die gerichtliche Justizverwaltung umfasst gemäss "Reglement über die Justizverwaltung" (SGS 170.111) das Personalwesen, die Aufsicht über die Gerichte, die Kommunikation, das Finanzwesen, die Informatik und die Infrastruktur der Gerichte.

⁶⁹ § 2 Absatz 2 Buchstabe c Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁷⁰ SGS 163

⁷¹ § 2 Absatz 3 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

Absatz 4: Auf Datenbearbeitungen durch **interkantonale Institutionen** sind die kantonalen Datenschutzgesetze nicht unmittelbar anwendbar. Das Beispiel der Liste der pädophilen Lehrkräfte der Bildungsdirektorenkonferenz machte das Problem sichtbar. Mit dieser Bestimmung, wonach der Regierungsrat und der Landrat dafür zu sorgen haben, dass interkantonale Institutionen mit basellandschaftlicher Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten, soll auf die Schliessung dieser Lücke hingearbeitet werden.

§ 3 Begriffe

Das Gesetz enthält, soweit es für dessen Anwendung notwendig ist, **Legaldefinitionen** der wichtigsten verwendeten Begriffe.

Absatz 1: Das geltende basellandschaftliche Datenschutzgesetz verwendet den Begriff «Behörde» sowohl für die Umschreibung des Geltungsbereichs⁷² als auch für die materiellen Datenschutzregeln⁷³. Zur Umschreibung des Geltungsbereichs mag die Anknüpfung an der Organisation (Dienststelle gleich Behörde) vielleicht noch taugen. Bei den materiellen Regeln eignet sie sich aber nicht mehr überall, weil mit dem Zweckbindungsgebot (§ 11)⁷⁴ als einer Kernbestimmung des Datenschutzrechts der Bearbeitungszweck, also die Erfüllung einer bestimmten gesetzlichen Aufgabe, entscheidend wird. In der Praxis führte das dazu, dass es zwei verschiedene Auslegungen des Begriffs «Behörde» gab: den organisatorischen für den Geltungsbereich und einen funktionalen für die materiellen Regeln⁷⁵.

Das Informations- und Datenschutzgesetz verzichtet deshalb auf den bisherigen Behördenbegriff und verwendet, wie bereits vorne in Kapitel E. Ziffer 3 (zweiter Abschnitt) erwähnt, den funktional definierten Begriff des «öffentlichen Organs». **Öffentliche Organe** sind alle eine öffentliche Aufgabe erfüllenden Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden (Buchstabe a) und der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts (Buchstabe b) sowie die Privaten, denen öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übertragen sind⁷⁶ (Buchstabe c). Dies entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.⁷⁷ Das bedeutet, eine kleine Dienststelle des Kantons, die eine einzige Aufgabe erfüllt, stellt auch gleich als gesamtes ein öffentliches Organ dar. Eine grössere Dienststelle, die in verschiedene organisatorische Untereinheiten unterteilt verschiedene Aufgaben erfüllt, bildet mehrere öffentliche Organe. Der Begriff ist bewusst offen formuliert, weil es bei bestimmten Pflichten, die das Gesetz auferlegt, auch einen gewissen Spielraum geben darf. So kann es durchaus Sinn machen, dass eine Dienststelle ein einziges, gemeinsames Verzeichnis (§ 22) mit allen Informationsbeständen der Untereinheiten veröffentlicht, die selber jeweils ein öffentliches Organ darstellen, so dass beispielsweise die Informationsbestände der Sicherheitsabteilungen, Kriminalabteilung und der Verkehrsabteilung in einem einzigen Verzeichnis für die ganze Polizei Basel-Landschaft zusammengefasst werden.

⁷² § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁷³ z.B. § 8 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁷⁴ § 6 Absatz 4 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162), § 5 Absatz 3 Datenschutzgesetz BS (SG 153.260); § 9 des Entwurfs zu einem Informations- und Datenschutzgesetz.

⁷⁵ Vgl. datenschutz.konkret 27 (www.bl.ch/docs/jpd/ds/konk/konk-027.htm): «der Begriff «Behörde» [orientiert sich] nicht an der konkret gewählten Organisation, sondern funktionell an der zu erfüllenden Aufgabe. Administrativdienst und Aussendienst der Kantonspolizei sind deshalb – obwohl derselben Dienststelle angehörig – entsprechend ihrer Funktion datenschutzrechtlich als unterschiedliche Behörden zu behandeln».

⁷⁶ Wie z.B. der Verein Opferhilfe beider Basel. Nicht gemeint ist hier das «Bearbeiten im Auftrag» durch Dritte (vgl. die Erläuterungen zu § 7 und die dort erwähnten Beispiele).

⁷⁷ § 3 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

Absatz 2: Einer der Kernbegriffe des Informations- und Datenschutzgesetzes ist der Begriff der «**Information**». Die Information muss aufgezeichnet, also irgendwie verkörpert sein, ungeachtet in welcher Form und auf welchem Informationsträger. Über die Verwaltungstätigkeit kann keine allgemeine Auskunft verlangt werden, die nicht irgendwie verkörpert ist. Solche Informationen sind zu wenig erhärtet, als dass sie Gegenstand eines gerichtlich durchsetzbaren Rechts sein könnten. Die Aufzeichnung kann in Akten, Schriftstücken, auf Magnetbändern, Disketten, Filmen, Fotos, Tonbändern, in Plänen, Diagrammen, Bildern oder Karten erfolgt sein. Entscheidend ist nur – aber immerhin –, dass die Informationen mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zusammenhängen. Keine Informationen im Sinne des Gesetzes sind private Dokumente, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einem Ordner im Büro stehen hat, oder private E-Mails, die an ihre oder seine Geschäftsadresse gesandt worden sind. Der Begriff Informationen umfasst auch Personendaten sowie besondere Personendaten, diese sind «Teilmengen» der Informationen im Sinne des Gesetzes. Unerheblich ist, ob die Informationen vor oder nach Inkrafttreten des Informations- und Datenschutzgesetzes verfasst oder dem öffentlichen Organ zugestellt wurden.

Absatz 3: Die Umschreibung des Begriffs **Personendaten** stammt aus dem geltenden Datenschutzgesetz⁷⁸. Personendaten sind eine Unterkategorie der Informationen, nämlich all jene, die einen Personenbezug aufweisen.

Absatz 4 definiert die **besonderen Personendaten** ebenfalls entsprechend dem geltenden Datenschutzgesetz⁷⁹. Dazu zählen einerseits solche, deren Bearbeitung Grundrechte gefährden kann, da es um "höchstpersönliche" Angaben wie etwa religiöse oder politische Anschauungen oder den Gesundheitszustand geht (Buchstabe a⁸⁰). Andererseits gehören auch die so genannten Persönlichkeitsprofile dazu, anhand derer wesentliche Persönlichkeitsaspekte beurteilt werden können (Buchstabe b). Die beiden Kategorien werden materiell immer gleich behandelt. Daher macht es Sinn, sie unter einem Begriff zusammenzufassen, damit nicht im Gesetz jeweils umständlich von «besonderen Personendaten und Persönlichkeitsprofilen» gesprochen werden muss.

Absätze 5 und 6: Die Umschreibungen der Begriffe des **Bearbeitens** sowie der **Bekanntgabe** stammen aus dem geltenden Datenschutzgesetz⁸¹.

⁷⁸ § 5 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁷⁹ § 5 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

⁸⁰ Der in Buchstabe a Ziffer 2 verwendete Begriff der «Rasse» wird auch in den Diskriminierungsverboten der Bundesverfassung (Artikel 8 Absatz 2) und der Kantonsverfassung BL (§ 7 Absatz 2) sowie im Bundes-Datenschutzgesetz (Artikel 3 Buchstabe c) verwendet.

⁸¹ § 5 Absätze 3 und 4 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

B. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen

Die §§ 4 – 8 regeln allgemein den **Umgang** der öffentlichen Organe **mit Informationen** (der Umgang mit Personendaten im Besonderen ist im anschliessenden Abschnitt C. geregelt).

§ 4 Transparenzprinzip

Im Umgang mit Informationen soll **Transparenz** herrschen. Das öffentliche Organ hat seinen Umgang mit Informationen so zu gestalten, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann. Dies ist einerseits die Voraussetzung dafür, dass die Informationen zur Aufgabenerfüllung genutzt werden können, andererseits aber auch dafür, dass der Zugang zu Informationen gewährleistet werden kann. Das Transparenzprinzip verdeutlicht den **Systemwechsel** vom bisherigen «Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt» neu zum «Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt», und zwar nicht nur gegen aussen (Private, wirtschaftliche Unternehmen, Medien), sondern auch gegen innen.

§ 5 Informationsverwaltung

Transparenz setzt eine geeignete **Informationsverwaltung** voraus. Akten sind so anzulegen und zu verwalten, dass die Informationen auffindbar und nachvollziehbar sind (Kategorisierung, Datierung von Informationen, Angaben zur Urheberin oder zum Urheber usw.). Das Gesetz verweist dazu auf die spezialrechtlichen Regelungen des Archivierungsgesetzes, daneben sind auch dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Aktenführung anwendbar⁸².

§ 6 Verantwortung

Absatz 1: Wie gemäss geltendem Datenschutzgesetz⁸³ für das Bearbeiten von Personendaten hat dasjenige öffentliche Organ die **Verantwortung** für den Umgang mit Informationen zu übernehmen, welches diese bearbeitet. Die Verantwortung für die Informationsbearbeitung durch beauftragte Dritte ist in § 7 geregelt («Outsourcing-Bestimmung»).

Absatz 2: Zunehmend werden in der Verwaltung Datenpools geschaffen, indem **mehrere verschiedene Stellen** dieselben Informationen für unterschiedliche Zwecke bearbeiten. Es ist an den öffentlichen Organen oder allenfalls an ihren vorgesetzten Stellen, die Verantwortung zu regeln, insbesondere für die Anlage und Verwaltung der Akten, die Pflege und Bekanntgabe der Informationen sowie auch für den Betrieb von elektronischen Informationsbeständen. So hat z.B. eine Dienststelle, die Informationen in einen gemeinsam bearbeiteten Informationsbestand liefert, dafür zu sorgen, dass die Daten rechtmässig erhoben und richtig sind. Eine andere Dienststelle, die den Datenbestand verwaltet, sorgt für die Gewährleistung der Informationssicherheit, wie den Vollzug der Zugriffsberechtigung. Ist eine Zuordnung der Verantwortung wegen Uneinigkeit zwischen den beiden Amtsstellen nicht möglich, hat die gemeinsame nächsthöhere Stelle (Dienststellenleitung, Direktion, Regierungsrat) darüber zu entscheiden. Dafür braucht es keine bestimmte Form. Die Regelung der Verantwortung kann in einem Gesetz oder Dekret, in einer Verordnung, in einem Bearbeitungsreglement für

⁸² § 4 Absatz 2 Archivierungsgesetz BL (SGS 163); Verordnung vom 11.05.2006 über die Aktenführung (SGS 140.31)

⁸³ § 4 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

ein bestimmtes Vorhaben oder auch durch Absprache zwischen den involvierten Amtsstellen erfolgen. Der im geltenden Datenschutzgesetz⁸⁴ vorgesehene Einbezug der oder des Datenschutzbeauftragten ist dazu nicht erforderlich. Für die Öffentlichkeit wird die Verteilung der Verantwortung transparent über das Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten (vgl. § 22 des Informations- und Datenschutzgesetzes).

§ 7 Bearbeiten im Auftrag

Absatz 1: Bereits das geltende Datenschutzgesetz⁸⁵ lässt die **Bearbeitung von Personendaten durch** (externe, das heisst dem Gesetz nicht unterstehende) **Dritte** zu. In diesen Fällen ist der Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarung, Festsetzung einer Konventionalstrafe oder auf andere Weise sicherzustellen. Anwendungsbeispiele sind etwa der IT-Support durch ein externes IT-Unternehmen, Revisionen durch private Treuhandgesellschaften, Bevölkerungsumfragen usw. Es geht hier also um Externe, die Daten im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeiten, **damit das öffentliche Organ eine ihm obliegende Aufgabe erfüllen kann**.

Davon zu unterscheiden ist das Datenbearbeiten durch Private zur Erfüllung einer ihnen selbst übertragenen öffentlichen Aufgabe (z.B. dem Verein Opferhilfe beider Basel). Werden Private beauftragt, eine öffentlichen Aufgabe zu erfüllen, so werden sie gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes zu einem öffentlichen Organ und unterstehen deshalb dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Es ist sinnvoll, diese Bestimmung generell für den Umgang mit Informationen in das neue Informations- und Datenschutzgesetz zu übernehmen. Eine Übertragung des Bearbeitens auf eine dritte Person setzt aber – analog zum Bundesrecht⁸⁶ – voraus, dass keine rechtlichen Bestimmungen (etwa ein Berufsgeheimnis) oder vertraglichen Vereinbarungen entgegen stehen (Buchstabe a). Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass die Informationen nur in einer Weise bearbeitet werden, wie es auch das auftraggebende öffentliche Organ tun dürfte (Buchstabe b).

Absatz 2: Die **Verantwortung** bleibt – wie im geltendem Datenschutzgesetz⁸⁷ – beim öffentlichen Organ, das die Informationen für seine Aufgabenerfüllung extern bearbeiten lässt. Die Verantwortung umfasst insbesondere auch die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle der beauftragten Dritten. Nach den bisherigen Erfahrungen fällt es bisweilen schwer, angemessene Konventionalstrafen zu vereinbaren. Daher soll eine strafrechtliche Sanktionierungsmöglichkeit eingeführt werden (vgl. die Bemerkungen zu § 50 Absatz 1). Diese kennt etwa der Kanton Zürich schon lange⁸⁸, kürzlich wurde sie auch im Kanton Aargau eingeführt⁸⁹.

⁸⁴ § 4 Absatz 2 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁸⁵ § 13 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁸⁶ Artikel 10a Bundes-Datenschutzgesetz (SR 235.1)

⁸⁷ § 4 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

⁸⁸ heute in § 40 neues Informations- und Datenschutzgesetz ZH (LS 170.4)

⁸⁹ § 41 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen AG (SAR 150.700)

§ 8 Informationssicherheit

Weil **Informationssicherheit**, wie sie bisher im Datenschutzgesetz⁹⁰ festgelegt war, nicht nur Personendaten, sondern generell Informationen vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme schützen soll, wird diese Bestimmung mit ihrem Auftrag an den Regierungsrat, dazu eine Verordnung zu erlassen, übernommen. Die vom Regierungsrat mittlerweile erlassene Informatiksicherheitsverordnung ist seit 30. Juni 2008 in Kraft.⁹¹

C. Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten

Die §§ 9 – 16 regeln grundsätzlich den **Umgang** der öffentlichen Organe **mit Personendaten und mit besonderen Personendaten**. Weil Personendaten eine Unterkategorie von Informationen sind, gelten die im Abschnitt B. festgelegten Grundsätze auch für den Umgang mit Personendaten.

§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten

Durch die Bearbeitung von Personendaten wird das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung**⁹² eingeschränkt. Gemäss **Bundesverfassung**⁹³ und **Kantonsverfassung**⁹⁴ bedürfen (nicht schwerwiegende) Grundrechtseinschränkungen einer "*gesetzlichen Grundlage*", das heisst, sie müssen zumindest in einem Gesetz im materiellen Sinn (= Verordnungsstufe) **vorgesehen sein. Handelt es sich indessen um schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen**, so müssen diese nach ausdrücklicher Verfassungsvorschrift "*im Gesetz*" ausdrücklich vorgesehen sein, womit ein Gesetz im formellen Sinn gemeint ist (= vom Parlament erlassen und der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterstehend).

§ 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes übernimmt die im geltenden Datenschutzgesetz⁹⁵ für das – personenbezogene⁹⁶ – Bearbeiten von Personendaten festgelegten Grundsätze der **Gesetzmässigkeit** (Absätze 1 und 2) sowie von **Treu und Glauben** und der **Verhältnismässigkeit** (Absatz 3).

Absatz 1: Das Bearbeiten 'gewöhnlicher' Personendaten⁹⁷, also solcher, die keine "besonderen Personendaten"⁹⁸ sind, gilt nicht als schwerwiegende Einschränkung des verfassungsmässigen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, weshalb dafür eine materiellgesetzliche Grundlage in einer kompetenz- und delegationskonform erlassenen Verordnung genügt.

Absatz 2: Die Bearbeitung *besonderer* Personendaten stellt hingegen eine schwerwiegende Grundrechtseinschränkung dar, weshalb dafür eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz erforderlich ist.

⁹⁰ § 14 Absätze 1 und 2 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

⁹¹ Verordnung vom 11. März 2008 über die Informationssicherheit (VIS; SGS 162.51)

⁹² Artikel 13 Absatz 2 Bundesverfassung (SR 101); § 6 Absatz 2 Buchstabe g Kantonsverfassung BL (SGS 100)

⁹³ Artikel 36 Absatz 1 BV

⁹⁴ § 15 Absatz 2 Kantonsverfassung BL (SGS 100)

⁹⁵ § 6 Absätze 1 – 3 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

⁹⁶ Für das Bearbeiten zu einem *nicht* personenbezogenen Zweck siehe § 11 Absatz 2 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162).

⁹⁷ vgl. Definition in § 3 Absatz 3 Informations- und Datenschutzgesetz

⁹⁸ vgl. Definition in § 3 Absatz 4 Informations- und Datenschutzgesetz

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden Datenschutzgesetz BL⁹⁹, mit redaktioneller Präzisierung der Normstufe in Absatz 2 (formelles Gesetz) gemäss den verfassungsrechtlichen Anforderungen und der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Analoge Regelungen kennen auch das Bundesrecht und viele andere Kantone¹⁰⁰. Die beiden Gesetzesbestimmungen sind zudem auf die Regelungen über die Bekanntgabe von Personendaten abgestimmt (vgl. §§ 18 und 19, jeweils Absatz 1 Buchstaben a und b des Informations- und Datenschutzgesetzes).

Absatz 3 stammt unverändert aus dem geltenden Datenschutzgesetz¹⁰¹. Er legt in Beachtung eines weiteren verfassungsrechtlichen Prinzips fest, dass das Bearbeiten von Personendaten nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein muss.

§ 10 Richtigkeit

Das schon im geltenden Datenschutzgesetz¹⁰² enthaltene Prinzip der **Richtigkeit der Personendaten** wird ebenfalls übernommen. Personendaten müssen richtig und, soweit es der Bearbeitungszweck erfordert, vollständig sein. Daraus abgeleitet wird – analog zur Regelung im Bundes-Datenschutzgesetz¹⁰³ – die Pflicht, sich über die Richtigkeit der erhobenen Daten zu vergewissern. Die betroffene Person kann kostenlos die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (§ 25 Absatz 1 Buchstabe a Informations- und Datenschutzgesetz).

§ 11 Zweckbindung

Absatz 1 entspricht dem im geltenden Datenschutzgesetz¹⁰⁴ für das Bearbeiten von Personendaten festgelegten Grundsatz der **Zweckbindung**. Es handelt sich um eine der Kernbestimmungen des Datenschutzrechts.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich die Privilegierung der Verwendung von anonymisierten Personendaten für **nicht personenbezogene Zwecke** (z.B. Statistik, Planung, Wissenschaft und Forschung) des geltenden Datenschutzgesetzes¹⁰⁵.

§ 12 Vorabkontrolle

Diese Bestimmung enthält die vom Landrat mit der Schengen/Dublin-Revision des Datenschutzgesetzes beschlossene Einführung der **Vorabkontrolle**¹⁰⁶. Mit diesem Instrument soll die Berücksichtigung der Datenschutzanliegen frühzeitig gefördert werden. Das öffentliche Organ muss eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, vorab der oder dem Informa-

⁹⁹ § 6 Absätze 1 und 2 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁰⁰ Artikel 17 Bundes-Datenschutzgesetz (SR 235.1), § 8 Gesetz über die Information und den Datenschutz ZH (LS 170.4), § 8 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen AG (SAR 150.700), § 15 Informations- und Datenschutzgesetz SO (BGS 114.1), Artikel 5 Datenschutzgesetz SG (sGS 142.1) und weitere.

¹⁰¹ Artikel 6 Absatz 3 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁰² Artikel 6 Absatz 5 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁰³ Artikel 5 Absatz 1 Bundes-Datenschutzgesetz (SR 235.1)

¹⁰⁴ § 6 Absatz 4 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁰⁵ § 12 Absatz 2 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁰⁶ § 15a Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

tionszugangs- und Datenschutzbeauftragten zur Prüfung unterbreiten. Das Ergebnis erfolgt in Form einer Empfehlung gemäss § 44.

§ 13 Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen

Das Baselbieter Datenschutzgesetz von 1991 folgt dem Konzept, das anfangs der 1980-er Jahre als Antwort auf die in den 1970-er Jahren erkannten Gefährdungen der informationellen Selbstbestimmung durch die Informationstechnologie entwickelt wurde. Die damaligen Erwartungen (oder Befürchtungen) wurden von der Entwicklung weit überholt.

Problematisch ist etwa, dass bei informationstechnologischen Systemen (IT-Systemen) oft systembedingt Personendaten bearbeitet werden. Für technische Vorgänge fallen Daten an, die anschliessend – obwohl für die behördliche Aufgabenerfüllung nicht erforderlich – nicht aus dem System entfernt werden. Es geht um «Randdaten» wie Verbindungsdaten und Protokollierungen, die für das technische Funktionieren von Datenbearbeitungssystemen und -programmen nötig sind. Angesichts dieser fortschreitenden technologischen Entwicklung reicht es nicht mehr, für das (nachträgliche) Bearbeiten Regeln aufzustellen. Vielmehr müssen IT-Systeme so gestaltet werden, dass der Datenschutz bereits darin «eingebaut» ist.

Moderne Datenschutzgesetze im In- und Ausland¹⁰⁷ statuieren deshalb das **Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit**, welches über das Verhältnismässigkeitsprinzip hinausgeht. Damit soll klar gestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Angaben eine zu begründende Ausnahme darstellt. Auf personenbezogene Daten ist somit erst zuzugreifen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die nötigen Informationen zu erhalten.

Absatz 1: Das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit soll zu einem Umdenken führen, indem die Technologie den Anforderungen des Rechts zu folgen hat und nicht umgekehrt. IT-Systeme sind so zu konzipieren, dass keine oder so wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten wie möglich anfallen. Im Wortlaut dieser Bestimmung wird der Begriff «Personendaten» bewusst nicht verwendet, weil es nicht bloss darum geht, Personendaten (wie sie durch die Steuerverwaltung, die Polizei, das Sozialamt, die Einwohnerkontrolle zur Aufgabenerfüllung bearbeitet werden) nicht anfallen zu lassen, sondern grundsätzlich jede Information zu vermeiden, die sich auf eine Person beziehen lässt (wie eben die zuvor erwähnten «Randdaten»).

Absatz 2: Ist es systembedingt unvermeidbar, dass personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben werden, sollen datenschutzfreundliche Technologien¹⁰⁸ zum Einsatz kommen. Die Daten sollen also anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald und soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. **Anonymisierung** bedeutet, dass der Personenbezug irreversibel aufgehoben wird und keine Rückschlüsse auf Personen mehr möglich sind. **Pseudonymisierung** meint die Aufhebung des Personenbezugs, wobei ein bestimmter Schlüssel zur Re-Personifizierung der Informationen erhalten bleibt. Werden Daten pseudonymisiert, sind die Bedingungen zu regeln, unter denen eine Person identifiziert werden darf. Bei einem

¹⁰⁷ etwa § 3a deutsches Bundes-Datenschutzgesetz, § 11 Informations- und Datenschutzgesetz ZH (LS 170.4), § 9 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen AG (SAR 150.700)

¹⁰⁸ «Privacy Enhancing Technologies» (PET)

vorgängigen «Einbau» solcher Routinen fällt der Aufwand erheblich geringer aus, als wenn nachträglich entsprechende Vorkehren getroffen werden müssen. Diese Bestimmung wird folglich vor allem beim Aufbau neuer Systeme oder bei der Ablösung bestehender Systeme zur Geltung kommen.

§ 14 Erkennbarkeit der Datenbeschaffung

Die Absätze 1 und 2 übernehmen die entsprechenden Regelungen des geltenden Datenschutzgesetzes¹⁰⁹. Für die Ausnahme gemäss Absatz 1 zweiter Halbsatz genügt nicht jede noch so geringe Gefährdung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe; die Datenbeschaffung durch das öffentliche Organ darf nur dann unerkennbar bleiben, wenn die Aufgabenerfüllung im Falle der Erkennbarkeit ernsthaft gefährdet wird. Absatz 3 ergänzt dieses Prinzip um eine **qualifizierte Transparenzpflicht** bei der Beschaffung besonderer Personendaten¹¹⁰, wie sie auch das Bundes-Datenschutzgesetz für alle Datenbearbeiter/-innen – Private wie Bundesorgane – vorschreibt. Beschafft ein öffentliches Organ besondere Personendaten, hat es die betroffene Person darüber zu informieren, ausser wenn durch die Information die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird (die Einschränkung von Absatz 1 gilt auch hier). Sollen also beispielsweise Daten über den Gesundheitszustand einer Person oder ein Strafregisterauszug beschafft werden, ist die betroffene Person darüber respektive über den Bearbeitungszweck in Kenntnis zu setzen. Dafür genügt etwa ein deutlicher Hinweis auf einem Formular, mit dem die betroffene Person eine Dienstleistung beantragt. Die Erfüllung der Transparenzpflicht erfordert deshalb in weiten Bereichen der staatlichen Verwaltung keine zusätzlichen Umsetzungsmassnahmen.

§ 15 Vernichtung

Auf die Archiv-Anbietepflicht des geltenden Datenschutzgesetzes¹¹¹ kann verzichtet werden, da sie nun im Archivierungsgesetz¹¹² enthalten ist. Zu regeln ist hingegen, was mit Personendaten zu geschehen hat, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und von der nach dem Archivierungsgesetz zuständigen Stelle (im Kanton das Staatsarchiv) als nicht archivwürdig beurteilt worden sind. Sie sind wie bisher vom öffentlichen Organ zu vernichten.

§ 16 Qualitätssicherung

Die gesamte Gesellschaft und mit ihr auch die Verwaltung und die Rechtspflege werden zunehmend komplexer. Mit Datenschutz-**Qualitätsmanagement-Systemen** können die Datenbearbeitungen systematisch und umfassend gelenkt werden. So kann ein gesetzeskonformer Umgang mit den Personendaten sichergestellt werden, und als erwünschter Nebeneffekt lassen sich auch Kosten sparen, indem unnötige Datenbearbeitungen vermieden werden. Erste Datenschutzmanagement-Systeme sind bereits auf dem Markt, es fehlt aber noch weitgehend an Kriterien, nach denen sich derartige Systeme zu richten haben. Der Bund

¹⁰⁹ § 7 Absätze 1 und 2 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162). Dieselbe Bestimmung wurde auch als Artikel 4 Absatz 4 ins Bundes-Datenschutzgesetz eingefügt (SR 235.1).

¹¹⁰ zum Begriff "besondere Personendaten" vgl. § 3 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs

¹¹¹ § 15 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹¹² § 6 Archivierungsgesetz BL (SGS 163)

verfügt neuerdings über eine gesetzliche Grundlage¹¹³ für solche **Auditierungen und Zertifizierungen** durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen. Im Herbst 2007 erliess der Bundesrat die nötige Datenschutz-Zertifizierungsverordnung¹¹⁴.

Auch für die öffentlichen Organe in unserem Kanton mit grossen Informatiksystemen können solche Managementsysteme respektive Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren den Umgang mit Personendaten vereinfachen. Dafür soll vorerst – wie im Bundesrecht – der allgemeine Grundsatz gesetzlich statuiert werden, dessen Konkretisierung zu gegebener Zeit auf Verordnungsstufe erfolgen kann. § 16 des Gesetzesentwurfs soll das Bemühen um eine solche Qualitätssicherung fördern, aber nicht vorschreiben.

D. Bekanntgabe von Informationen

Die §§ 17 – 22 regeln die **Bekanntgabe von Informationen** (inklusive Personendaten) **zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben**. Davon zu unterscheiden ist der Zugang zu Informationen gestützt auf gesetzliche Rechtsansprüche von Privatpersonen, wie sie in den §§ 23 ff. statuiert sind.

§ 17 Informationstätigkeit von Amtes wegen

Die **Informationstätigkeit**¹¹⁵ nach dem Öffentlichkeitsprinzip umfasst das Informieren einerseits von Amtes wegen und andererseits auf Anfrage. Ersteres meint die Pflicht der öffentlichen Organe, die Öffentlichkeit von sich aus (pro-)aktiv ausreichend über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse zu informieren. Dagegen bedeutet Informieren auf Anfrage die (reaktive) Pflicht der öffentlichen Organe zur Informationstätigkeit, wenn eine Person ihr Recht auf Zugang zu Informationen geltend macht (§§ 23 ff.). Die beiden Aspekte hängen aber auch direkt zusammen. Je mehr ein öffentliches Organ von sich aus informiert und je mehr es auf diese Weise die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit abdeckt, umso geringer wird erstens die Zahl der Informationszugangsgesuche ausfallen und umso geringer wird zweitens der Aufwand bei der Informationstätigkeit auf Anfrage. Das gilt zum Einen wegen der geringeren Gesuchsanzahl, zum Andern auch wegen der Möglichkeit, auf Gesuche um Zugang zu bereits öffentlich zugänglichen Informationen unter Verweis auf die Quelle nicht eintreten zu müssen (§ 30 Absatz 1).

Absatz 1: Die Pflicht zur **Informationstätigkeit von Amtes wegen** ist nicht neu, sondern konkretisiert lediglich die naturgemäss allgemein gehaltene Grundsatzbestimmung der Kantonsverfassung, wonach die Behörden die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren.¹¹⁶ Auch wenn die heutige Informationspolitik der öffentlichen Organe in unserem Kanton schon in diesem Sinn wahrgenommen wird¹¹⁷, ist sie dennoch auf Gesetzesstufe zu verankern¹¹⁸. Eine offene Informationspolitik schafft Transparenz und Vertrauen in den Staat und seine

¹¹³ Artikel 11 Bundes-Datenschutzgesetz (SR 235.1)

¹¹⁴ Verordnung vom 28. September 2007 über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ; SR 235.13)

¹¹⁵ Begrifflich ist klar zu unterscheiden zwischen «Information» (= Aufzeichnungen im Sinne von § 3 Absatz 2) und «Informationstätigkeit» bzw. «informieren» (= Vermitteln von Informationen).

¹¹⁶ § 56 KV BL (SGS 100)

¹¹⁷ Vgl. als jüngste Regelung die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Verordnung vom 27. November 2007 über die Veröffentlichung von Verwaltungsentscheiden (SGS 175.12).

¹¹⁸ Nur vereinzelt bestehen bereits ausdrückliche gesetzliche Grundlagen, so etwa für die Polizei in § 19 "Information der Bevölkerung" des Polizeigesetzes (SGS 700).

Organe. Sinn und Zweck der verfassungsrechtlich und gesetzlich festgeschriebenen Informationspflicht bestehen indes nicht darin, dass ein öffentliches Organ über sämtliche Geschäfte informiert, mit denen es sich befasst. Das wäre weder praktikabel noch entspräche eine solche Interpretation der Intention des Verfassungsgebers. Vielmehr muss ein allgemeines Interesse an der Information bestehen.

Absatz 2: Von **allgemeinem Interesse** sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung über das Geschehen im Kanton respektive in der Gemeinde und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind. Zu den Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zählen Beschlüsse, wichtige Geschäfte, bedeutende Entscheide und Massnahmen, Ziele, Lagebeurteilungen, Planungen usw. Für die (pro-)aktive Informationstätigkeit der öffentlichen Organe lassen sich folgende Leitlinien formulieren: Das Informieren von Amtes wegen hat rasch (unmittelbar nach einem Entscheid oder Ereignis), umfassend (mit allen zum Verständnis notwendigen Angaben) sowie sachlich (unvoreingenommen und frei von Propaganda) zu erfolgen. Die Mittel der Informationstätigkeit von Amtes wegen sind einerseits die Medienarbeit (Medienmitteilungen/-orientierungen), aber auch amtliche Publikationen (Amtsblatt, Broschüren, Merkblätter) und zunehmend das Internet. Zu beachten ist, dass der Veröffentlichung einer bestimmten Information im Einzelfall überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen können (§ 27).

Absatz 3: Die Information über den **Aufbau** eines öffentlichen Organs, über seine **Zuständigkeiten** und über die **Ansprechpersonen** für bestimmte Anliegen ist ein wesentlicher Teil der Informationstätigkeit von Amtes wegen. Dies wird heute schon weitgehend wahrgenommen durch die Veröffentlichung im Amtskalender des Kantons, in Behördenverzeichnissen der Gemeinden und auf den Websites von Kanton und Gemeinden. Diese Information ist aber – vor allem im Zusammenhang mit dem Verzeichnis der Informationsbestände, die Personendaten enthalten (§ 22) – auch von Bedeutung für den individuellen Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 24). Sie hilft mit, den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der individuellen Zugangsanträge möglichst gering zu halten. Daneben bildet diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Personendaten über Amtsträgerinnen und Amtsträger (Name, dienstliche Adresse, Angaben zur dienstlichen Erreichbarkeit wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Funktion und Zuständigkeit).

Absatz 4 regelt eine Frage, die immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt: das **Informieren über hängige Verfahren**. Das öffentliche Organ soll über hängige Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren¹¹⁹ informieren dürfen, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist, oder wenn es in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, die Bevölkerung unverzüglich zu orientieren. Die Bestimmung überlässt dem öffentlichen Organ richtigerweise einen gewissen Handlungsspielraum. Dabei ist klar, dass spezialgesetzliche Vorschriften vorgehen (beispielsweise bei Vorhaben wie etwa Planauflageverfahren, die von Gesetzes wegen öffentlich aufgelegt werden müssen).

¹¹⁹ Gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben b und c des Gesetzesentwurfs sind hängige Verfahren der Zivilrechtspflege und der Strafrechtspflege sowie der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Geltungsbereich des Informations- und Datenschutzgesetzes ausgenommen.

Absatz 5: Zur Gewährleistung einer kohärenten, widerspruchsfreien Information der kantonalen Verwaltung gegenüber der Öffentlichkeit ist die Informationstätigkeit öffentlicher Organe zu **koordinieren**. Absatz 5 bildet die gesetzliche Grundlage für die bereits erlassenen Verordnungen über das Amtsblatt¹²⁰ beziehungsweise über die Information¹²¹ und allenfalls für weitere Gegenstände (Web-Auftritt), falls sich Regelungsbedarf ergibt.

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

Die **Bekanntgabe von Personendaten** stellt ein besonderes Bearbeiten von Personendaten dar, denn die Personendaten verlassen den Bereich, für den sie ursprünglich erhoben wurden. Damit verbunden ist fast immer eine Zweckänderung und damit eine Verletzung der Zweckbindung (§ 11). Deshalb regeln die Datenschutzgesetze dieses Bearbeiten regelmässig separat. Die §§ 18 und 19 übernehmen die Regeln des geltenden Datenschutzgesetzes¹²². Allerdings wird nicht mehr nach den Datenempfängerinnen oder -empfängern gegliedert (also öffentliche Organe und Private), sondern nach der Kategorie der Personendaten: § 18 regelt die Bekanntgabe von ("gewöhnlichen") Personendaten¹²³, § 19 diejenige von besonderen Personendaten¹²⁴.

Absatz 1 nennt die **Voraussetzungen** für die Bekanntgabe generell: eine gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe (Buchstabe a), die Erforderlichkeit zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (Buchstabe b) oder – im Einzelfall – die Einwilligung der betroffenen Person (Buchstabe c).

Der im bisherigen Datenschutzgesetz¹²⁵ für die Bekanntgaben gemachte Vorbehalt "... wenn es sich nicht um Daten aus der Intimsphäre handelt ..." erübrigt sich wegen der Einführung der Kategorie «besondere Personendaten» und der spezifischen Regelung für ihre Bekanntgabe (§ 19). Als gesetzliche Grundlage für das Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Buchstabe a reicht – im Gegensatz zum Bearbeiten von *besonderen* Personendaten (§ 19) – eine kompetenz- und delegationskonform erlassene Verordnungsregelung aus (= Gesetz im materiellen Sinn).

Absatz 2 füllt eine Lücke im geltenden Datenschutzgesetz. Er schafft eine Regelung für die Datenbekanntgabe per **Online-Abfrageverfahren**, wenn also das öffentliche Organ nicht mehr prüfen kann, ob die Bekanntgabevoraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind. Diese Lücke wurde bisher durch die analoge Anwendung von Bundesrecht¹²⁶ gefüllt. Entsprechend der Ankündigung des Regierungsrats in seiner Vorlage an den Landrat zu den Postulaten der PUK «Informatik»¹²⁷ wird diese Lücke nun bei der vorliegenden Revision des Datenschutzgesetzes geschlossen. Die hier (und für besondere Personendaten in § 19 Absatz 2) vorgeschlagene Bestimmung entspricht der bundesrechtlichen Regelung.

¹²⁰ SGS 106.11

¹²¹ SGS 106.51

¹²² §§ 8 – 11 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹²³ zum Begriff vgl. § 3 Absatz 3 Informations- und Datenschutzgesetz

¹²⁴ zum Begriff vgl. § 3 Absatz 4 Informations- und Datenschutzgesetz

¹²⁵ § 8 Absatz 1 Buchstabe b und § 9 Buchstabe b

¹²⁶ Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Bundes-Datenschutzgesetz (SR 235.1)

¹²⁷ Vorlage an den Landrat Nr. [2006-193](#), Ziffer 4.2

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten

Diese Bestimmung legt die **qualifizierten Voraussetzungen** für die **Bekanntgabe von besonderen Personendaten** fest; sie entsprechen den qualifizierten Voraussetzungen für das *Bearbeiten* von besonderen Personendaten (§ 9 Absatz 2). Zum Inhalt der beiden Absätze von § 19 vgl. die Erläuterungen zu § 18, der die Bekanntgabe von ("gewöhnlichen") Personendaten regelt. Im Unterschied zu dieser Regelung erfordert aber das Bearbeiten von *besonderen* Personendaten eine Bestimmung in einem formellen Gesetz (Buchstabe a), da es sich um eine schwerwiegende Grundrechtseinschränkung handelt¹²⁸.

§ 20 Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

Das geltende Datenschutzgesetz¹²⁹ behandelt das nicht personenbezogene Bearbeiten von Personendaten und die Bekanntgabe von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken an andere öffentliche Organe und an Private nicht sehr klar strukturiert in einer einzigen Bestimmung. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt nun die Bearbeitung von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck durch das öffentliche Organ, welches diese Daten zu personenbezogenen Zwecken erhoben hat, in § 11 "Zweckbindung" (vgl. Absatz 2). Die **Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck** an andere öffentliche Organe wird hingegen in § 20 geregelt.

Absatz 1 regelt nun ausdrücklich, was bisher in der Praxis schon galt: der Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen (z.B. Berufsgeheimnis). Für derartige Fälle ist der ordentliche Weg über die Befreiung von solchen Geheimhaltungsbestimmungen zu wählen. Auf der anderen Seite entfällt das im geltenden Gesetz enthaltene Erfordernis der Zustimmung der oder des Datenschutzbeauftragten¹³⁰. Das öffentliche Organ hat – wie bei anderen Bekanntgaben auch – selbst dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 2: Grundsätzlich ist anzustreben, keine Personendaten, sondern bloss anonymisierte Daten herauszugeben. Durch die Anonymisierung werden personenbezogene Daten so verändert, dass diese Daten nicht mehr der betreffenden Person zugeordnet werden können. Es kann aber sein, dass der Bearbeitungszweck mit bereits anonymisierten Daten nicht erreicht werden kann, wenn etwa bei einem Forschungsprojekt Daten zu einzelnen Personen aus verschiedenen Quellen zueinander in Bezug gebracht werden müssen; das ist nicht mehr möglich, sobald der Personenbezug entfernt ist. Hier ist es nötig, «scharfe» Personendaten zur Verfügung zu stellen, allerdings mit der Auflage, dass sie zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt (Buchstabe a), und dass die Veröffentlichung so erfolgt, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen mehr möglich sind (Buchstabe b). Pseudonymisierung bedeutet, dass die identifizierenden Angaben zur Person getrennt vom übrigen Datensatz aufbewahrt werden; beide Teile werden mit einem Schlüsselcode versehen, der die Wiederherstellung der Originaldaten bei Bedarf ermöglicht. Während mit den Daten gearbeitet wird, ist nicht ersichtlich, zu wem sie gehören.

¹²⁸ vgl. § 15 Absatz 2 Kantonsverfassung BL (SGS 100) und Artikel 36 Absatz 2 Bundesverfassung (SR 101)

¹²⁹ § 12 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹³⁰ § 12 Absatz 4 Buchstabe a Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

Statt mit ihrem richtigen Namen wird die betroffene Person mit einer Nummer oder einem Fantasienamen bezeichnet. Ob Personendaten anonymisiert oder pseudonymisiert werden können, hängt davon ab, wofür die Daten benötigt werden.

Absatz 3: Zur Verstärkung der hier statuierten Verpflichtungserklärung soll die privilegierte Person, die – anders als beim allgemeinen Zugang zu Informationen nach § 23 – Personendaten in nicht anonymisierter Form erhält, einer strafrechtlichen Sanktion unterliegen, falls sie die Personendaten an Dritte weiter gibt (vgl. die Strafbestimmung in § 50 Absatz 2).

§ 21 Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten

Diese Bestimmung übernimmt die Regeln für die **grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten**, die mit der Schengen/Dublin-Revision ins Datenschutzgesetz¹³¹ eingefügt wurden.

§ 22 Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten

Öffentliche Verzeichnisse dienen als Grundlage für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Ansprüche (Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten [§ 24], Anspruch auf Berichtigung [§ 25 Absatz 1 Buchstabe a], Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche [§ 25 Absatz 1 Buchstaben b-d], Recht auf Sperrung [§ 26]).

Die Absätze 1 und 2 stammen inhaltlich unverändert aus dem geltenden Datenschutzgesetz¹³². Dessen heutige Bestimmung ist aber zur besseren Lesbarkeit nun in zwei Absätze aufgeteilt.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, den **Inhalt der Verzeichnisse** und die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht, die heute auf der Stufe des formellen Gesetzes¹³³ festgeschrieben sind, auf Verordnungsstufe zu regeln. Damit wird der Forderung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) im Vernehmlassungsverfahren entsprochen, die heutige Gesetzesregelung sei in eine Verordnung zu überführen, da es sich hierbei um eine typische Vollzugsfrage handle.

E. Informationszugangsrecht und weitere Rechtsansprüche

Dieser Abschnitt fasst die verschiedenen **Rechtsansprüche** zusammen, die sich aus dem Öffentlichkeitsprinzip (Anspruch jeder Person auf Zugang zu Informationen, § 23) sowie aus dem Datenschutzgesetz (Ansprüche der von behördlicher Datenbearbeitung betroffenen Personen, §§ 24 – 26) ergeben.

§ 23 Zugang zu Informationen

Absatz 1: Entsprechend der Idee des Öffentlichkeitsprinzips soll jeder Person ohne Nachweis eines Interesses ein **Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ**

¹³¹ § 11 Absatz 2 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹³² § 16 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹³³ § 16 Absätze 2 und 3 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

vorhandenen Informationen zukommen. Das Interesse der ersuchenden Person am Informationszugang wird aber dann relevant, wenn dem beantragten Informationszugang öffentliche oder private Interessen an der Zugangsverweigerung entgegen stehen; in diesen Fällen hat das um Informationszugang ersuchte öffentliche Organ eine Interessensabwägung vorzunehmen (siehe nachfolgend die Bemerkungen zu den §§ 27 und § 28).

Indem der Informationszugang «jeder Person» gewährt wird, garantiert das Öffentlichkeitsprinzip eine kollektive Information. Wird jemandem der Zugang zu einer amtlichen Information gewährt, so ist er allen Personen zu gewähren, die ebenfalls um Zugang zu dieser amtlichen Information ersuchen («access to one – access to all»).

Mit der Formulierung «Zugang zu den *bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen* Informationen» soll die Gewährung des Informationszugangs bewusst den staatlichen Stellen einschliesslich der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts vorbehalten bleiben. Private, denen der Kanton oder eine Gemeinde die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat, sind ausgenommen. In solchen Fällen sind Zugangsgesuche an die aufgabenübertragende Behörde zu richten.

Ausgenommen vom Anspruch auf Informationszugang sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.¹³⁴ Dieser Ausschluss ist unter dem gleichen Aspekt wie der Schutz der freien Meinungs- und Willensbildung einer Behörde (vgl. unten die Erläuterungen zu § 27) zu beurteilen: Der Verwaltung muss gestattet sein, sich vorerst möglichst ungestört eine Meinung zu bilden. So können auch Missverständnisse, Unklarheiten und andere Risiken vermieden werden, die sich aus der Veröffentlichung einer Information mit provisorischem Charakter ergeben könnten. Als Beispiele für nicht fertig gestellte Informationen können genannt werden: Ein handschriftlich oder elektronisch aufgezeichneter Text mit Streichungen oder Anmerkungen vor einer Schlusskorrektur, eine zusammenfassende Übersicht in Bearbeitung, eine provisorische Fassung eines Berichts, informelle Arbeitsnotizen, der Vorentwurf eines Textes usw.

Absatz 2: Während in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Zivil- und Strafrechtspflege das Informations- und Datenschutzgesetz nicht gilt (§ 2 Absatz 2 Buchstabe b und c), fallen die **Verwaltungsverfahren und die** (verwaltungsinternen) **Verwaltungsbeschwerdeverfahren** in den Geltungsbereich des Gesetzes. Für diese Verfahrensakte gelten die spezialrechtlichen Zugangsregeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹³⁵, insbesondere diejenigen über das Akteneinsichtsrecht.¹³⁶

§ 24 Zugang zu den eigenen Personendaten

Jede Person hat – wie nach dem geltenden Datenschutzgesetz¹³⁷ – **Anspruch auf Zugang zu** den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen **eigenen Personendaten**. Dieser Anspruch ist eines der Kernelemente des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung¹³⁸. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹³⁹ hält dazu ausdrücklich Folgendes

¹³⁴ so auch gemäss Artikel 5 Absatz 3 Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (SR 152.3)

¹³⁵ SGS 175

¹³⁶ vgl. § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz BL (SGS 175) und die §§ 1 – 5 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz BL (SGS 175.11)

¹³⁷ § 18 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹³⁸ Artikel 13 Absatz 2 Bundesverfassung (SR 101); § 6 Absatz 2 Buchstabe g Kantonsverfassung BL (SGS 100)

¹³⁹ Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

fest: «Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.»

Der Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten umfasst zwei Aspekte: Einerseits die Auskunft an die gesuchstellende Person, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und andererseits den Zugang zu diesen eigenen Personendaten. Der Zugang darf – wie heute schon das Recht auf Auskunft und Einsicht¹⁴⁰ – nur unter den Voraussetzungen von § 27 Absatz 1 eingeschränkt werden. Er ist ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht, also beispielsweise aus überwiegenden Interessen einer Drittperson¹⁴¹.

§ 25 Schutz der eigenen Personendaten

Die in Absatz 1 aufgeführten **Rechtsansprüche** stammen inhaltlich unverändert aus dem geltenden Datenschutzgesetz:¹⁴²

- Buchstabe a: Anspruch auf **Berichtigung** unrichtiger Personendaten,
- Buchstabe b: Anspruch auf **Unterlassung** des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten,
- Buchstabe c: Anspruch auf **Beseitigung** der Folgen widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten und
- Buchstabe d: Anspruch auf **Feststellung** der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten.

Der Begriff der «Berichtigung» gemäss Buchstabe a schliesst auch die Formulierung des heutigen Datenschutzgesetzes¹⁴³ mit ein, wonach die Ergänzung der unrichtigen Daten verlangt werden kann. Es geht um Fälle, in denen Personendaten derart zu berichtigen sind, indem die Akten um fehlende Angaben ergänzt werden. Zu denken ist etwa an die Konstellation, dass der Antrag zu einem Regierungsratsbeschluss über die Entlassung eines Mitarbeiters zwar in dessen Personaldossier liegt, nicht aber die Information, dass der Antrag vom Regierungsrat abgelehnt wurde.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen die entsprechenden Regelungen des geltenden Datenschutzgesetzes¹⁴⁴.

§ 26 Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

Auch diese Bestimmung übernimmt die einschlägigen Regelungen des geltenden Datenschutzgesetzes¹⁴⁵.

¹⁴⁰ § 19 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁴¹ Wenn es sich überhaupt um «eigene Personendaten» handelt und nicht um Personendaten über jene Drittperson. Die Unterscheidung ist bei Dossiers mit mehreren Beteiligten oft nicht einfach (zum Beispiel Disziplinaruntersuchungen mit mehreren Tatverdächtigen zu Vorfällen in einer Schule, bei der Betreuung von Familien durch einen Sozialdienst usw.).

¹⁴² §§ 20 und 21 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁴³ § 20 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁴⁴ § 20 Absätze 2 und 3 Datenschutzgesetz BL (SGS 162; Absatz 3 in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision)

¹⁴⁵ § 11 Absätze 3 und 4 Datenschutzgesetz BL (SGS 162; Fassung der Schengen/Dublin-Revision)

F. *Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen*

§ 27 Verweigerung oder Aufschub

Bereits das geltende Datenschutzgesetz¹⁴⁶ legt fest, dass die Bekanntgabe von Personendaten verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden kann. Dieser Vorbehalt muss auch weiterhin gelten, nicht nur für die Bekanntgabe von und den Zugang zu Personendaten, sondern generell für alle Informationen. Die Voraussetzungen für die **Einschränkungen** sollen aber präziser gefasst werden; die Ausnahmen dürfen nicht allzu offen formuliert sein, sonst droht das Öffentlichkeitsprinzip unwirksam zu werden.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest. Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere **gesetzliche Geheimhaltungspflicht** oder ein **überwiegendes öffentliches oder privates Interesse** entgegen steht. Was als entgegen stehende überwiegende öffentliche oder private Interessen in Frage kommt, zählen die Absätze 2 und 3 nicht abschliessend auf¹⁴⁷. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Beschwerdeverfahren werden überwiegende öffentliche Interessen beispielhaft aufgezählt. Eine nicht abschliessende Liste möglicher Zugangsbeschränkungen zu Informationen hat den Vorteil, dass sie erlaubt, den Besonderheiten des Einzelfalls sowie unvorhergesehenen Situationen Rechnung zu tragen. Dieser Vorteil überwiegt die Befürchtung, die Verwaltung könnte das Öffentlichkeitsprinzip über Gebühr einschränken. Für die effektive Tragweite des Öffentlichkeitsprinzips ist massgebend, welche Anforderungen an die überwiegenden Geheimhaltungsinteressen gestellt werden, und ob in der einzelfallbezogenen Interessenabwägung auch die öffentlichen oder privaten Interessen am Informationszugang berücksichtigt werden.

Die **besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten** werden bereits vom geltenden Datenschutzgesetz¹⁴⁸ bei der Bekanntgabe von Personendaten vorbehalten. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bezweckt nicht, sie aufzuheben. Als solche Geheimhaltungspflichten erscheinen im kantonalen Recht etwa das Amtsgeheimnis für die Landratsmitglieder¹⁴⁹, das Steuergeheimnis¹⁵⁰, die polizeigesetzliche Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht¹⁵¹, die Schweigepflicht der Sozialhilfeorgane¹⁵², das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis¹⁵³ sowie entsprechende Gesetzesvorschriften des Bundesrechts¹⁵⁴.

¹⁴⁶ § 11 Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁴⁷ Wie etwa auch die entsprechenden Regelungen in den Kantonen Bern, Genf, Solothurn und Zürich.

¹⁴⁸ § 8 Absatz 1 Einleitungssatz und § 9 Einleitungssatz Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁴⁹ § 6 Landratsgesetz (SGS 131)

¹⁵⁰ § 111 Steuergesetz (SGS 331)

¹⁵¹ § 44 Polizeigesetz (SGS 700)

¹⁵² § 38 Sozialhilfegesetz BL (SGS 850) in Verbindung mit § 38 Personalgesetz BL (SGS 150)

¹⁵³ § 7 Absatz 4 Gesetz über die politischen Rechte BL (SGS 120)

¹⁵⁴ Etwa die Schweigepflicht der Opferhilfestellen (Artikel 4 Bundes-Opferhilfegesetz, SR 312.5) oder der Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Bundessozialversicherungsgesetze beteiligt sind (Artikel 33 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1).

Absatz 2 umschreibt nicht abschliessend, in welchen Fällen **öffentliche Interessen** gegenüber den Interessen an der Bekanntgabe von oder am Zugang zu Informationen überwiegen können:

- **Gefährdung der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit** (Buchstabe a): Diese Ausnahme ermöglicht es, Massnahmen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Regierung in ausserordentlichen Lagen oder zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung, oder Informationen, deren Zugänglichmachung zur Beeinträchtigung der Sicherheit wichtiger Infrastrukturen oder gefährdeter Personen führen würde, geheim zu halten¹⁵⁵.
- **Beeinträchtigung der Aussenbeziehungen** zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland (Buchstabe b): Beeinträchtigt die Bekanntgabe von Informationen das Verhältnis zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an deren Geheimhaltung. Nach Ansicht des Bundesrats¹⁵⁶ ermöglicht diese Ausnahme zudem, der anerkannten Staatenpraxis Rechnung zu tragen, wonach Informationen, die ein ausländischer Staat oder eine internationale Organisation als intern oder vertraulich übergibt, vom Empfängerstaat grundsätzlich nur mit Zustimmung des Absenders an die Öffentlichkeit weiter gegeben werden. Unter diesen Umständen ist eine Einschränkung des Zugangs zu solchen Informationen gerechtfertigt, weil bei deren Bekanntgabe damit gerechnet werden muss, dass künftig entsprechende Informationen nicht mehr mitgeteilt werden.
- **Beeinträchtigung des freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses** der öffentlichen Organe (Buchstabe c): Diese Einschränkung soll verhindern, dass öffentliche Organe – nicht nur dasjenige, das die Informationen zugänglich machen soll – durch eine verfrühte Bekanntgabe von Informationen (beispielsweise Arbeitspapiere, Entwürfe, Gutachten, Stellungnahmen) während eines Entscheidungsprozesses unter allzu starken Druck der Öffentlichkeit geraten, wodurch die freie Meinungs- und Willensbildung verhindert werden könnte¹⁵⁷. Die frühzeitige Bekanntgabe bestimmter Positionen kann je nach den Umständen die öffentliche Auseinandersetzung vorzeitig blockieren. Generell ist festzuhalten, dass nicht jede noch so geringe Beeinträchtigung eine Verweigerung zu begründen vermag. Verwaltungsinterne Mitberichte und andere vergleichbare Meinungsäusserungen im Vorfeld eines Regierungsratsbeschlusses können aber weder vorgängig noch nachträglich dem Zugang offen stehen. Eine Veröffentlichung solcher interner Stellungnahmen würde das verfassungsmässige Kollegialitätsprinzip für die Kantonsregierung¹⁵⁸ grundsätzlich in Frage stellen.
- **Beeinträchtigung der Position in Verhandlungen** (Buchstabe d): Keine Verhandlung kann wirkungsvoll geführt werden, wenn eine Partei ihre Karten uneingeschränkt offen legen muss. Würde die Bekanntgabe von Informationen die Position in Verhandlungen beeinträchtigen, muss darauf verzichtet werden. Dem Zugang entzogen sind allerdings nur Informationen, deren Bekanntgabe tatsächlich die Verhandlungsposition des betreffenden öffentlichen Organs schwächen würde, denn nur dort kann ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse angenommen werden. Der Begriff "Verhandlungen" ist bewusst an

¹⁵⁵ s.a. Botschaft des Bundesrates zum Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (Bundesblatt 2003, S. 2009 f.)

¹⁵⁶ s.a. Botschaft des Bundesrates zum Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (Bundesblatt 2003, S. 2011)

¹⁵⁷ s.a. Botschaft des Bundesrates zum Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (Bundesblatt 2003, S. 2007 ff.)

¹⁵⁸ § 78 Absatz 1 Kantonsverfassung (SGS 100)

Stelle des Begriff der Vertragsverhandlungen gewählt, da im Einzelfall nicht immer ersichtlich ist, ob es um Vertragsverhandlungen geht. Mit "Verhandlungen" sind im übrigen auch vorvertragliche Verhandlungen gemeint.

- **Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen (Buchstabe e):** Diese Einschränkung gewährleistet die Geheimhaltung von Informationen, die der Vorbereitung etwa von Untersuchungs-, Kontroll-, Aufsichts- und anderen entsprechenden Massnahmen dienen¹⁵⁹. Müssten solche Informationen auf Gesuch hin bekannt gegeben werden, wäre die Massnahmenumsetzung in Frage gestellt. Das gilt in besonderem Mass für die Polizei, die einen umfassenden

Sicherheitsauftrag hat. Dessen Erfüllung bedingt, dass namentlich polizeitaktische Konzepte, Dispositive für Polizeieinsätze im sogenannten unfriedlichen Ordnungsdienst, Einsatzpläne für Verkehrskontrollen und Entsprechendes im allgemeinen Sicherheitsinteresse nicht nur vorgängig, sondern auch nachträglich vertraulich zu halten sind. Das gilt auch für behördliche Vorbereitungen und Einsatzpläne etwa zur Kontrolle des Alkohol- oder Tabakverkaufsverbots an Jugendliche, deren Bekanntgabe die Erreichung des Massnahmenzwecks verunmöglichen würde.

Absatz 3 umschreibt ebenfalls nicht abschliessend, in welchen Fällen **private Interessen** gegenüber den Interessen an der Bekanntgabe von oder am Zugang zu Informationen überwiegen können:

- **Schutz der Privatsphäre (Buchstabe a):** Die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre, auf informationelle Selbstbestimmung und auf Persönlichkeitsschutz als Teil der persönlichen Freiheit verpflichten den Staat, die Daten seiner Bürgerinnen und Bürger vor Missbrauch zu schützen. Insbesondere relevant ist ein solcher Schutz in Fällen, bei denen die Anonymisierung von Personendaten¹⁶⁰ für den Persönlichkeitsschutz nicht ausreichen würde (z.B. psychiatrische Gutachten in heiklen abgeschlossenen Verwaltungsverfahren oder in Strafverfahren). Bei den besonderen Personendaten¹⁶¹ ist immer davon zugehen, dass das private Interesse der betroffenen Personen gegenüber dem Interesse am Zugang überwiegt. Das ist beispielsweise von Bedeutung bei Gerichtsakten zu Verfahren der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung¹⁶², der Sozialhilfe¹⁶³ oder des Strafrechts¹⁶⁴. Privatinteressen können aber nicht nur bei besonderen Personendaten überwiegen und die Zugangsgewährung ausschliessen, das kann auch bei "gewöhnlichen" Personendaten der Fall sein; zu denken ist etwa an Personendaten aus Urteilen in familienrechtlichen Gerichtsverfahren.
- **Wahrung von Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen (Buchstabe b):** Auch Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse müssen trotz Öffentlichkeitsprinzip geheim gehalten werden können¹⁶⁵. Solche Geheimnisse können einem öffent-

¹⁵⁹ s.a. Botschaft des Bundesrats zum Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (Bundesblatt 2003, S. 2009)

¹⁶⁰ vgl. § 28 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

¹⁶¹ zum Begriff vgl. § 3 Absatz 4 IDG

¹⁶² = Angaben über die Gesundheit gemäss § 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 2 IDG

¹⁶³ = Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe gemäss § 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 3 IDG

¹⁶⁴ = Angaben über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gemäss § 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 4 IDG

¹⁶⁵ s.a. Botschaft des Bundesrates zum Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (Bundesblatt 2003, S. 2011 f.)

lichen Organ etwa in Beschaffungsverfahren oder im Rahmen einer gesetzlichen Kontrollaufgabe zur Kenntnis gelangen. Das mit den Berufsgeheimnissen geschützte Vertrauen darf nicht verletzt werden. Weiter darf das Informationszugangsrecht den Wettbewerb zwischen Marktteilnehmenden nicht verzerren, weshalb auch Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind. Ebenso kann die Herausgabe von copyrightgeschützten Werken Urheberrechte verletzen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nicht jedes Copyright den Zugang verhindern kann. Lässt sich die Verwaltung etwa das Recht übertragen, ein Gutachten zu verwenden, kann mit dem allenfalls auf dem Gutachten vermerkten Zeichen © der Zugangsanspruch nicht abgewehrt werden (unter Umständen aber mit den Ausnahmen des Meinungsbildungsprozesses gemäss Absatz 2 Buchstabe c oder der Beeinträchtigung von Verhandlungen gemäss Absatz 2 Buchstabe d).

- **Freiwillig mitgeteilte Informationen mit Geheimhaltungszusicherung (Buchstabe c):**¹⁶⁶ Der Anspruch auf Vertrauensschutz gebietet es, Informationen, die einem öffentlichen Organ freiwillig und nur unter der Voraussetzung der Geheimhaltung mitgeteilt wurden, grundsätzlich geheim zu halten. Könnten solche Informationen trotz Vertraulichkeitszusicherung jedermann bekannt gegeben werden, wären Private kaum mehr bereit, den Behörden freiwillig Informationen zu liefern.

Absatz 4 stammt inhaltlich aus dem geltenden Datenschutzgesetz¹⁶⁷. Danach kann der Zugang zu den eigenen Personendaten eingeschränkt werden bei Personendaten in Krankengeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs, wenn es wegen der Interessen der um Zugang ersuchenden Person erforderlich ist (sog. Offenbarungsschaden).

§ 28 Anonymisierung von Personendaten

Eine der grossen Herausforderungen bei der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips besteht in der Austarierung der hinter dem Öffentlichkeitsprinzip stehenden Interessen einerseits und den Interessen der Personen, über die öffentliche Organe Daten bearbeiten, anderseits. Verfassungsrechtlich ist unbestreitbar, dass der Schutz der Grundrechte der von behördlichem Datenbearbeiten betroffenen Person dazu führen muss, dass der **Zugang zu Personendaten eingeschränkt** wird. Denn das Ziel des Öffentlichkeitsprinzips ist Transparenz des Verwaltungshandelns, nicht die «gläserne Bürgerin» oder der «gläserne Bürger».

Absatz 1: Ist der Zugang zu Personendaten über Drittpersonen nicht bereits wegen überwiegender privater Interessen ganz oder teilweise zu verweigern¹⁶⁸, sind die Personendaten zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Drittpersonen **vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren** (zum Begriff der Anonymisierung vgl. vorne die Erläuterungen zu § 13 Absatz 2). Auch das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes¹⁶⁹ statuiert die Pflicht, dass amtliche Dokumente mit Personendaten nach Möglichkeit zu anonymisieren sind; ist das nicht möglich, richtet sich die Bekanntgabe nach den Regeln des Bundes-Datenschutzgesetzes.

¹⁶⁶ s.a. Botschaft des Bundesrates zum Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (Bundesblatt 2003, S. 2012)

¹⁶⁷ § 19 Buchstabe b Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁶⁸ vgl. § 27 Absätze 1 und 3 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

¹⁶⁹ Artikel 9 Bundes-Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3)

Absatz 2: Der Zugang zu **Personendaten über Drittpersonen in nicht anonymisierter Form** – falls die gesuchstellende Person nicht anonymisierte Personendaten erhalten will oder die Anonymisierung nicht möglich ist – richtet sich wie im Bundesrecht¹⁷⁰ nach den datenschutzrechtlichen Regeln über die Bekanntgabe von Personendaten. Eine Bekanntgabe von Personendaten ist demnach zulässig aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder wenn es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder mit der Einwilligung der betroffenen Person (nach § 18 Absatz 1 beziehungsweise für die Bekanntgabe von besonderen Personendaten nach den qualifizierten Voraussetzungen von § 19 Absatz 1).

G. Verfahren auf Zugang zu Informationen

Ein wesentliches Element für die erfolgreiche Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ist ein möglichst einfaches Verfahren. Ein komplizierter Verfahrensablauf vermag auf der einen Seite die Gesuchstellenden nicht zufrieden zu stellen, auf der anderen Seite erhöht es auch den Aufwand auf Verwaltungsseite.

Wie der Bund¹⁷¹ und mehrere Kantone¹⁷² sieht der Gesetzesentwurf ein **Schlichtungsverfahren** vor. Beabsichtigt das um Informationszugang ersuchte öffentliche Organ, das Gesuch teilweise oder vollständig abzuweisen, kann die gesuchstellende Person innert eines Monats die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist allerdings nicht obligatorisch, denn der gesuchstellenden Person ist es frei gestellt, ob sie es beanspruchen will oder nicht. Vor der unabhängigen Schlichtungsinstanz (der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten) wird der gesuchstellenden Person auch die Rechtslage erläutert. Daher kann das Schlichtungsverfahren auch als eine staatliche Dienstleistung zur Unterstützung des Öffentlichkeitsprinzips betrachtet werden. Wie das gesamte Informationszugangsverfahren ist auch das Schlichtungsverfahren grundsätzlich kostenlos. Andernfalls müsste die betroffene Person von Anfang an den kostenpflichtigen Rechtsweg beschreiten, um ihre Rechte zu wahren. Das würde aber der Grundidee des unterbreiteten Gesetzes widersprechen, das von einem möglichst einfachen und grundsätzlich kostenlosen Informationszugang ausgeht.

Mit einem erfolgreichen Schlichtungsverfahren können zeit- und kostenintensive Rechtsmittelverfahren vermieden werden. Das gilt nicht nur für die gesuchstellenden Personen, sondern auch für die involvierten staatlichen Stellen (am Rechtsmittelverfahren beteiligtes öffentliches Organ sowie Rechtsmittelinstanzen). Zudem erhält die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte bei der Durchführung von Schlichtungsverfahren Kenntnis von vorhandenen Rechtsanwendungsproblemen, die im Rahmen von Empfehlungen zu Händen aller öffentlichen Organe bereinigt werden können. Damit dient das Schlichtungsverfahren auch der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung, ohne zum Vornherein die Rechtsmittelinstanzen bemühen zu müssen. Wie viele Schlichtungsverfahren durchzuführen sein werden, lässt sich nicht voraussagen. Immerhin kann aus der einhelligen Erfahrung in Kantonen mit dem Öffentlichkeitsprinzip, wonach die Einführung des Prinzips

¹⁷⁰ §§ 18 ff. Informations- und Datenschutzgesetz

¹⁷¹ Artikel 13 Bundes-Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3)

¹⁷² § 36 Informations- und Datenschutzgesetz SO (BGS 114.1); § 37 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen AG (SAR 150.700); Article 28 Loi sur l'information VD (RSV 170.21), § 34 Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz SZ (SRSZ 140.410)

keine Flut von Informationszugangsgesuchen verursacht hat, geschlossen werden, dass auch in unserem Kanton keine Flut von Gesuchen respektive Schlichtungsverfahren zu erwarten ist.¹⁷³

Ein zweites entscheidendes Element ist die **Gebührenordnung**. Die freizügigste Zugangsregelung schafft nicht wirklich Transparenz, wenn der Zugang durch eine prohibitive Gebührenregelung praktisch vereitelt wird¹⁷⁴. Soll die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu mehr Vertrauen in die staatlichen Organe führen, muss der Zugang grundsätzlich kostenlos sein. Nur in aufwändigen Verfahren sowie für die Anfertigung von Kopien und sonstigen Datenträgern und dort, wo sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung eignen, darf vom Prinzip der Kostenlosigkeit abgewichen werden (§ 35 Absatz 2).

§ 29 Gesuch

Absatz 1: Das Verfahren um Zugang zu Informationen gemäss den §§ 23 und 24 wird mit einem mündlichen oder schriftlichen – in jedem Fall aber genügend exakt formulierten – **Gesuch** eingeleitet. Das Gesuch muss nicht begründet werden, denn das Gesetz gewährt den Anspruch auf Informationszugang voraussetzungslos. Wie vorne einleitend erwähnt, soll das Verfahren für beide Seiten möglichst unkompliziert sein. In einfacheren Fällen entsteht dem öffentlichen Organ im Falle eines mündlichen Gesuchs weniger Aufwand, als wenn dazu ein Schriftenwechsel durchgeführt werden muss. Allerdings muss es dem öffentlichen Organ im Interesse einer effizienten Abwicklung erlaubt sein, bei komplexen mündlich gestellten Gesuchen zu verlangen, dass diese schriftlich eingereicht werden.

Absatz 2: Eine Sonderregelung besteht für den **Zugang zu den eigenen Personendaten**. Die Identität der gesuchstellenden Person muss zweifelsfrei festgestellt werden, was in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Ausweises geschieht (Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis etc.). Nur wenn die gesuchstellende Person der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter bereits bekannt ist (wie etwa der Vormund das Mündel kennt), kann darauf verzichtet werden. Eine Stellvertretung ist nicht ausgeschlossen: In diesem Fall braucht es einen Identitätsnachweis der Vollmacht erteilenden Person, die Zugang zu den eigenen Personendaten verlangt (Ausweiskopie zur Vollmacht), ausserdem muss sich die bevollmächtigte Person vor der Zugangsgewährung identifizieren.

§ 30 Prüfung

Absatz 1: Das öffentliche Organ hat das Gesuch um Informationszugang zu prüfen. Bezieht es sich ausschliesslich auf **Informationen, die bereits öffentlich sind** und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen – etwa weil sie im Rahmen der amtlichen Informationstätigkeit (§ 17) bereits öffentlich zugänglich und beispielsweise auf der Website des Kantons oder einer Gemeinde abrufbar sind –, so tritt das öffentliche Organ unter Verweis auf die Quelle nicht auf das Gesuch ein. In diesem Sinne ist Eintretensvoraussetzung, dass sich das Gesuch auf nicht bereits veröffentlichte und angemessen zugängliche Informationen bezieht.

¹⁷³ Vgl. dazu Kapitel G., S. 57 f.

¹⁷⁴ Grundsätzlich keine Gebühren erhebt – wie die USA, Frankreich und Schweden – der Kanton Aargau (§ 40 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen AG, SAR 150.700). Grundsätzlich gebührenpflichtig sind die Verfahren im Bund (Artikel 17 Absatz 1 Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3) und im Kanton Zürich (§ 29 Absatz 1 Informations- und Datenschutzgesetz ZH, LS 170.4).

Absatz 2: Sobald Interessen von Drittpersonen (im Sinne von § 27 Absatz 3) oder von anderen öffentlichen Organen (im Sinne von § 27 Absatz 2) betroffen sind, hat das öffentliche Organ den betroffenen Personen oder Organen Gelegenheit zur **Stellungnahme (= rechtliches Gehör)** zu geben, ausser wenn auch ohne eine solche klar ist, dass der Zugang ganz oder teilweise verweigert werden muss. Das öffentliche Organ setzt für die Stellungnahme eine angemessene Frist. Ohne (externe) Stellungnahme berücksichtigt das öffentliche Organ die allfälligen Einschränkungen, die sich durch besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften oder aufgrund "seiner" öffentlichen Interessen ergeben.

§ 31 Entscheid

Absatz 1: Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass dem beantragten Informationszugang nichts entgegen steht, gewährt das öffentliche Organ den **Zugang** (zur Form der Zugangsgewährung vgl. § 33).

Absatz 2: Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Gesuchsprüfung oder der eingeholten Stellungnahmen (§ 30 Absatz 2) in Betracht, das Gesuch ganz oder teilweise abzuweisen, macht es eine entsprechende **Mitteilung an die gesuchstellende Person**.

Absatz 3: Gedenkt das öffentliche Organ, dem Gesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, macht es eine entsprechende **Mitteilung an die betroffenen Drittpersonen oder die betroffenen anderen öffentlichen Organe**.

Absatz 4: Mit der Mitteilung im Sinne der Absätze 2 und 3 beginnt eine **30-tägige Frist** zu laufen. Innert dieser Frist kann

- die Person, deren Gesuch nicht entsprochen werden soll, und auch
 - die Drittperson, entgegen deren Stellungnahme dem Gesuch entsprochen werden soll,
- entweder beim öffentlichen Organ den Erlass einer **anfechtbaren Verfügung** verlangen (Buchstabe a) oder bei der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten die Durchführung eines **Schlichtungsverfahrens** einleiten (Buchstabe b).

Diese Möglichkeiten stehen einem anderen öffentlichen Organ nicht offen; es ist Sache des um Zugang ersuchten Organs, öffentliche Interessen, die einer Zugangsgewährung entgegen stehen, in seinem Entscheid angemessen zu berücksichtigen. Das andere öffentliche Organ, entgegen dessen Stellungnahme dem Gesuch entsprochen werden soll, kann verwaltungsintern die nächsthöhere gemeinsame vorgesetzte Instanz anrufen.

§ 32 Schlichtungsverfahren

Absatz 1: Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens obliegt der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten, falls ein solches von der gesuchstellenden Person und/oder einer Drittperson verlangt wird (§ 31 Absatz 4 Buchstabe b). Die Anrufung der Schlichtungsinstanz hat schriftlich zu erfolgen. Aus dem Begehren muss hervorgehen, dass sich die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte mit der Angelegenheit befassen soll. Die Frist ist eingehalten, wenn das schriftliche Schlichtungsbegehren innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung des öffentlichen Organs eingereicht wird. Verlangt aber

eine betroffene Partei zum Vornherein den Erlass einer Verfügung (§ 31 Absatz 4 Buchstabe a), schliesst das die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens aus, da offensichtlich keine Schlichtungsbereitschaft besteht.

Findet im Schlichtungsverfahren eine Einigung statt, ist das Verfahren erledigt (Absatz 2). Kommt keine Einigung zu Stande, gibt die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte eine Empfehlung an das öffentliche Organ ab (Absatz 3). In diesem Fall können die nach § 31 Absatz 4 berechtigten Personen entweder den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen und diese gegebenenfalls auf dem Rechtsweg¹⁷⁵ überprüfen lassen oder die Nicht-Erledigung des Verfahrens (ausdrücklich oder formlos) akzeptieren.

§ 33 Gewährung des Zugangs

Absatz 1: Die Zugangsgewährung erfolgt, indem die Informationen schriftlich in Form von Kopien oder auf Datenträgern ausgehändigt werden (Buchstabe a). Ist die gesuchstellende Person einverstanden, kann ihr auch vor Ort¹⁷⁶ Einsicht in die Informationen gewährt oder die Information mündlich mitgeteilt werden (Buchstabe b). Werden Informationen vor Ort eingesehen, untersagt der Gesetzesentwurf nicht, dass die gesuchstellende Person sie selber vervielfältigt, etwa handschriftlich abschreibt, fotografiert, fotokopiert, scannt oder auf andere Weise eine Kopie anfertigt. Stellt die Verwaltung den Einsichtnehmenden Kopierapparate zur Verfügung, kann sie für deren Benutzung Gebühren erheben (§ 35 Absatz 2 Buchstabe b).

Absatz 2: Wurde das Zugangsgesuch mündlich gestellt, hat das öffentliche Organ im Interesse einer rationellen Erledigung das Recht, die Informationen ebenfalls mündlich mitzuteilen, auch ohne Einverständnis der gesuchstellenden Person.

§ 34 Fristen

Da der Gehalt der Information von deren Aktualität lebt, darf das Verfahren nicht verzögert werden. Ausländische Beispiele zeigen, dass für die seriöse Behandlung von Gesuchen zwei bis vier Wochen benötigt werden. Aus diesem Grund sieht das Gesetz eine **30-tägige Frist** ab Gesuchseingang vor. Innert dieser Frist hat das öffentliche Organ

- entweder der gesuchstellenden Person **Zugang** zu gewähren (Buchstabe a),
- ihr eine **Mitteilung** im Sinne von § 31 Absatz 2 [Gesuchsabweisung wird in Betracht gezogen] zukommen zu lassen (Buchstabe b)
- oder ihr, falls die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe **mitzuteilen**, bis wann der Entscheid vorliegen wird (Buchstabe c).

Eine Fristverlängerung nach Buchstabe c kann etwa nötig werden, wenn Interessen von Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen betroffen sind und deren Stellungnahmen einzuholen sind (§ 30 Absatz 2). Die vom öffentlichen Organ gemäss Buchstabe c zu nennende zweite Frist muss angemessen sein, andernfalls kann sich die gesuchstellende Person wegen Rechtsverzögerung beschweren. Allenfalls muss dem öffentlichen Organ möglich sein, die zweite Frist nochmals zu verlängern; denn es hat rechtlich keine Handhabe, seine

¹⁷⁵ §§ 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz BL (SGS 175)

¹⁷⁶ Im Staatsarchiv BL haben Private nur im Lesesaal Zugang zu bereits archivierten Informationen.

den betroffenen Privaten oder anderen öffentlichen Organen gesetzte Frist für deren Stellungnahme diesen gegenüber durchzusetzen.

§ 35 Gebühren

Absatz 1: Grundsätzlich werden für das Verfahren auf Zugang zu Informationen **keine Gebühren** erhoben. Soll das Öffentlichkeitsprinzip sein Ziel erreichen, dürfen nicht über Gebühren hohe Hürden aufgestellt werden. Allerdings gilt die Kostenlosigkeit nicht ausnahmslos.

Absatz 2: Als zulässige **Ausnahmen** von der grundsätzlichen Kostenlosigkeit nennt Absatz 2 zwei Fälle:

- **aufwändige Verfahren**, insbesondere bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen (Buchstabe a), und
- die **Anfertigung von Kopien** oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person (Buchstabe b).

Nicht als aufwändig im Sinne von Buchstabe a gilt ein Zeitaufwand von unter einer Stunde.

Wird einer Person Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 24) gewährt, dürfen – wie nach geltendem Datenschutzgesetz¹⁷⁷ – in keinem Fall Gebühren erhoben werden.

Absatz 3: Es darf nicht sein, dass das öffentliche Organ einen grossen Aufwand (im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) generiert und hinterher der gesuchstellenden Person einfach die Rechnung zukommen lässt (zum Beispiel die verlangten Informationen per Nachnahme zustellt¹⁷⁸). Aus diesem Grund ist die gesuchstellende Person **auf die erheblichen Kostenfolgen hinzuweisen**, bevor das öffentliche Organ den entsprechenden Aufwand treibt. Das gibt der gesuchstellenden Person die Möglichkeit, ihr Gesuch zurückzuziehen oder – in Kenntnis der Kostenfolge – daran festzuhalten. Auf Verlangen erfolgt die Mitteilung in Form einer beschwerdefähigen Verfügung, die von der gesuchstellenden Person angefochten werden kann¹⁷⁹. Dem öffentlichen Organ ist es unbenommen, vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss zu verlangen; unter Umständen empfiehlt sich das sogar, weil mit der Reaktion der gesuchstellenden Person ihr Wille klar zum Ausdruck kommt, am Gesuch festzuhalten oder es zurückzuziehen.

Absatz 4: Wie erwähnt, wird der Zugang zu Informationen voraussetzungslos gewährt. Es ist durchaus möglich, dass solche Informationen auch zu **kommerziellen Zwecken** verwendet werden (zum Beispiel geographische Daten, die der Produktion von topographischen Karten dienen, oder statistische Daten für Marktuntersuchungen). Lässt sich aus den zugänglich gemachten Informationen ein wirtschaftlicher Nutzen ziehen, ist es sachlich nicht mehr gerechtfertigt, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. Der Gesetzestext stellt dafür auf die *Eignung* der Informationen ab. Eine andere Lösung – etwa das Abstellen darauf, ob die Informationen der gewerblichen Nutzung *dienen* – würde das Prinzip des voraussetzungs-

¹⁷⁷ § 29 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁷⁸ So stellte die Eidgenössische Datenschutzkommission fest, die Zusendung der verlangten Akten zusammen mit der Verfügung betreffend die Kostenbeteiligung per Nachnahme verstosse gegen Artikel 2 Absatz 2 Verordnung zum Bundes-Datenschutzgesetz (VD SG, SR 235.11), in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 65.50, Erwägung 4a.

¹⁷⁹ §§ 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz BL (SGS 175)

losen Zugangs durchbrechen, indem bei jedem Gesuch ein Verwendungszweck anzugeben wäre. Ausserdem müsste möglicherweise ein Kontrollverfahren eingerichtet werden, um herauszufinden, ob Informationen statt für den angegebenen Verwendungszweck nicht doch für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Nach geltendem Datenschutzgesetz¹⁸⁰ ist die Behandlung von Gesuchen betreffend Schutz der eigenen Personendaten nur kostenlos, wenn der Anspruch anerkannt oder durch Entscheid gutgeheissen wurde. Nach der Verordnung zum Datenschutzgesetz¹⁸¹ betrug der Gebührenrahmen 50 – 200 Franken. In der Praxis wurde soweit ersichtlich nie eine entsprechende Gebühr verlangt, weil die Verfahren in aller Regel ohne nennenswerten Aufwand durchgeführt werden konnten. Aus diesem Grund – und weil es sich um Verfahren zur Durchsetzung grundrechtlicher Ansprüche handelt – wird im vorliegenden Entwurf auf die Schaffung einer entsprechenden Gebührengrundlage verzichtet.

Absatz 5: Für die Festlegung der Höhe der Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 ist der Regierungsrat zuständig.

H. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte

Für den Datenschutzbereich ist zwingend ein **unabhängiges Kontrollorgan** einzusetzen¹⁸². Angesichts der Überschneidungen zwischen Zugang und Nichtzugang zu Informationen, die zur Schaffung eines kombinierten Informations- und Datenschutzgesetzes führen, ist es auch zweckmässig, ein **einziges Organ** für die Kontroll- und Beratungsaufgaben in beiden Bereichen einzusetzen.

Die §§ 36 – 49 übernehmen materiell die Regelungen, wie sie seit der Schengen/Dublin-Revision im geltenden Datenschutzgesetz¹⁸³ bestehen.

§ 36 Kantonale Aufsichtsstelle

Absatz 1: Der Kanton führt eine unabhängige kantonale Aufsichtsstelle. Sie tritt unter dem Namen «**Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte**» auf. Im deutschsprachigen Raum hat sich der Begriff der oder des Datenschutzbeauftragten längst eingebürgert, sowohl für die Institution wie auch für deren Leiterin oder Leiter. Beim Bund lautet die Bezeichnung «Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter»¹⁸⁴. Im basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) soll die Funktion «**Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r**» heissen, damit nicht der Anschein erweckt wird, sie sei die oder der Beauftragte für die (pro-)aktive Information (= Informations-

¹⁸⁰ § 29 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit §§ 20 und 21 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁸¹ § 13 Buchstaben c und d Verordnung zum Datenschutzgesetz BL (SGS 162.11)

¹⁸² Artikel 37 Absatz 2 Bundes-Datenschutzgesetz (SR 235.1); Artikel 1 Zusatzprotokolls vom 8.11.2001 zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Übermittlung (Zusatzprotokoll zur Europarats-Konvention 108), Bundesblatt 2003, S. 2167 ff.; für den Anwendungsbereich Schengen/Dublin: Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-Datenschutzrichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 23/11/1995, 0031-0050.

¹⁸³ §§ 22 – 26 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁸⁴ vgl. Bundes-Datenschutzgesetz (SR 235.1)

beauftragte im Sinne der heute schon existierenden Kommunikationsbeauftragten der Direktionen, Gemeinden usw.).

Absatz 2: Die Regierungen der beiden Basel beschlossen im Jahr 2004/5, die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtsstelle beider Basel zu prüfen. In der Zwischenzeit wurde aber klar, dass die zu erwartenden Synergien nicht sehr gross wären. Dafür unterscheiden sich die beiden Kantone in ihrer Organisation und bezüglich der materiellen Gesetzesgrundlagen, die das Datenbearbeiten durch öffentliche Organe konkret regeln (z.B. Bildungs-, Bau- und Planungsrecht, Polizeirecht usw.), zu stark. Deshalb wurde auf die Bildung einer gemeinsamen Aufsichtsstelle verzichtet. Mit § 36 Absatz 2 soll die Möglichkeit offen gehalten werden, allenfalls in Zukunft mit anderen Kantonen die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtsstelle ins Auge zu fassen. Eine solche partnerschaftliche Lösung müsste durch Staatsvertrag getroffen werden.

§ 37 Stellung

Absatz 1 hält – wie bereits mit der Schengen/Dublin-Revision des Datenschutzgesetzes¹⁸⁵ beschlossen – als Verdeutlichung der in § 36 Absatz 1 erwähnten **Unabhängigkeit** fest, dass die Aufsichtsstelle ihre Aufgaben weisungsunabhängig erfüllt. Das bedeutet insbesondere, dass keine Instanz die Durchführung bestimmter Kontrollen verbieten oder eine Stellungnahme inhaltlich vorschreiben kann.

Absatz 2 nimmt – ebenfalls wie bisher¹⁸⁶ – die Mitglieder des Landrats sowie den Landrat und den Regierungsrat als Behörde vom Kontrollbereich der Aufsichtsstelle aus.

Absatz 3: Der Landrat ist das Aufsichtsorgan über die Aufsichtsstelle. Das entspricht der Wahlzuständigkeit, die ebenfalls beim Landrat liegt (vgl. § 38 Absatz 2).

Absatz 4 übernimmt vom geltenden Datenschutzgesetz¹⁸⁷ die **administrative Zuordnung** der Aufsichtsstelle zur Sicherheitsdirektion¹⁸⁸.

§ 38 Leitung, Wahl

Absatz 1 hält wie im geltenden Datenschutzgesetz¹⁸⁹ fest, dass die kantonale Aufsichtsstelle von der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten geleitet wird.

Absatz 2 übernimmt die vom Landrat am 12. Dezember 2007 im Rahmen der Schengen/Dublin-Revision des Datenschutzgesetzes beschlossene **Wahlregelung**¹⁹⁰. Gewählt wird die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats, wobei der Landrat an den Wahlvorschlag gebunden ist. Die Amtsperiode beträgt nach der Kantonsverfassung vier Jahre¹⁹¹.

¹⁸⁵ § 22 Absatz 2 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁸⁶ § 22 Absatz 5 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁸⁷ § 22 Absatz 3 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁸⁸ Bezeichnung bis Mitte 2008: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

¹⁸⁹ § 22a Absatz 2 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁹⁰ § 22a Absatz 1 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁹¹ § 53 Kantonsverfassung (SGS 100)

§ 39 Personal

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Datenschutzgesetz¹⁹².

§ 40 Voranschlag

Diese Bestimmung enthält die zur Sicherstellung der Unabhängigkeit dienende Regelung des geltenden Datenschutzgesetzes¹⁹³, wonach die Aufsichtsstelle einen **eigenen Voranschlag** erstellt. Der Regierungsrat leitet diesen unverändert an den Landrat weiter. Auch wenn nicht explizit erwähnt, kann der Regierungsrat in seiner Budgetvorlage für alle kantonalen Behörden Bemerkungen zum Voranschlag der Aufsichtsstelle anbringen und allenfalls abweichende Anträge formulieren. Das ergibt sich aus seiner verfassungsmässigen Kompetenz, den Voranschlagsentwurf zu beschliessen und ihn dem Landrat vorzulegen¹⁹⁴. Weichen die Anträge der Aufsichtsstelle und des Regierungsrats voneinander ab, unterbreitet der Regierungsrat beide Anträge dem Landrat. Eine entsprechende Regelung gilt auch im Bereich der Gerichte.¹⁹⁵

§ 41 Aufgaben

Diese Bestimmung übernimmt den eigentlichen **Aufgabenteil** aus dem geltenden Datenschutzgesetz¹⁹⁶:

- **Kontrolle** nach einem autonom aufzustellenden Prüfprogramm (Buchstabe a);
- Durchführung von **Vorabkontrollen** gemäss § 12 (Buchstabe b);
- **Beratung** der öffentlichen Organe (Buchstabe c);
- **Beratung** der betroffenen Personen (Buchstabe d);
- **Vermittlung** zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen (Buchstabe e) und
- **Stellungnahme** zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind (Buchstabe g).

Buchstabe f ergänzt die bisherige Regelung des Datenschutzgesetzes mit der zusätzlichen Aufgabe gemäss § 32, bei streitigen Informationszugangsgesuchen das **Schlichtungsverfahren** durchzuführen.

Die Pflichten der Aufsichtsstelle¹⁹⁷ (Pflicht zur Zusammenarbeit, zur Verschwiegenheit und zur Berichterstattung) werden selbständig in den §§ 46 – 48 geregelt. Die bisher der oder dem Datenschutzbeauftragten zugeordnete Aufgabe, die Verantwortlichkeit zu regeln bei Informationsbeständen, die von mehreren öffentlichen Organen gemeinsam bearbeitet werden¹⁹⁸, wird aufgrund von § 6 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs ebenso hinfällig wie aufgrund von § 20 der bisherige Zustimmungsvorbehalt bei der Bekanntgabe von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken an Private¹⁹⁹.

¹⁹² § 22a Absatz 3 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁹³ § 22 Absatz 4 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁹⁴ § 73 Kantonsverfassung (SGS 100) und § 35 Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310)

¹⁹⁵ § 25 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz (SGS 170)

¹⁹⁶ § 24 Buchstaben a bis f Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

¹⁹⁷ § 24 Buchstaben g und i Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162) und § 26 Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁹⁸ § 24 Buchstabe d Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

¹⁹⁹ § 12 Absatz 4 Buchstabe a Datenschutzgesetz (SGS 162)

§ 42 Kontrollbefugnisse

Absatz 1 übernimmt die **Kontrollbefugnisse** aus dem geltenden Datenschutzgesetz²⁰⁰. Absatz 2 präzisiert ergänzend, worin insbesondere die Unterstützung der öffentlichen Organe und der beauftragten Dritten bestehen soll.

§ 43 Aufforderung

Die Befugnis der Aufsichtsstelle, das öffentliche Organ oder dessen vorgesetzte Stelle aufzufordern, unverzüglich die erforderlichen vorläufigen Massnahmen zu ergreifen, wenn schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, stammt unverändert aus dem geltenden Datenschutzgesetz²⁰¹.

§ 44 Empfehlungen

Diese Bestimmung regelt die **Empfehlung**, eine Einwirkungsbefugnis der Aufsichtsstelle, die mit der Schengen/Dublin-Revision ins geltende Datenschutzgesetz²⁰² eingefügt wurde.

§ 45 Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten

Absatz 1 enthält die mit der Schengen/Dublin-Revision ins geltende Datenschutzgesetz²⁰³ eingefügte Befugnis der Aufsichtsstelle, abgelehnte oder nicht befolgte Empfehlungen oder Teile davon als **Weisung in Form einer Verfügung** zu erlassen, wenn das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt. Diese Weisungsbefugnis bleibt eingeschränkt auf die Bearbeitung von Personendaten und gilt nicht gegenüber dem Kantonsgericht (Absatz 2), weil dieses in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren letztlich über Weisungsanfechtungen entscheidet. Absatz 3 hält neu fest, dass die Aufsichtsstelle vom vorgängigen Erlass einer Empfehlung absehen und direkt eine Weisung erlassen kann, wenn – beispielsweise aus der Vorgeschichte – absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird. Auch weiterhin kann das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, die Weisung mit **Beschwerde** beim Regierungsrat (Absatz 4) – respektive eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts direkt beim Kantonsgericht (Absatz 5) – anfechten. Die Aufsichtsstelle bleibt gegen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrats **beschwerdeberechtigt** (Absatz 6), so dass letztlich das Kantonsgericht zum Entscheid darüber berufen ist.

§ 46 Zusammenarbeit

Diese Regelung übernimmt die bereits im geltenden Datenschutzgesetz²⁰⁴ festgeschriebene Pflicht der Aufsichtsstelle, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, den anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland **zusammenzuarbeiten**.

²⁰⁰ § 25 Absätze 1 und 2 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

²⁰¹ § 25 Absatz 7 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

²⁰² § 25 Absatz 3 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

²⁰³ § 25 Absätze 4 bis 6 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

²⁰⁴ § 24 Buchstabe i Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

§ 47 Verschwiegenheit

Die **Schweigepflicht**regelung des geltenden Datenschutzgesetzes²⁰⁵ wurde lediglich terminologisch an die Regelung des Personalgesetzes angepasst.²⁰⁶

§ 48 Berichterstattung

Auch die **Berichterstattungspflicht** der Aufsichtsstelle stammt aus dem geltenden Datenschutzgesetz²⁰⁷.

§ 49 Kommunale Aufsichtsstelle

Die entsprechende Regelung des geltenden Datenschutzgesetzes²⁰⁸ ist unverändert in dieser Bestimmung enthalten.

I. Strafbestimmungen

§ 50 Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten

Mit strafrechtlicher Sanktionierung von Datenschutzverletzungen soll auch in Zukunft sparsam umgegangen werden. Bis anhin waren aber die Sanktionsmöglichkeiten in zwei Fällen einer Datenschutzverletzung zu schwach, weil die Personendaten den Bereich verlassen, der durch personalrechtliche Sanktionierungsmöglichkeiten gesichert ist: nämlich bei **Outsourcing-Verträgen**, mit denen das Datenbearbeiten Privaten übertragen wird (§ 7), sowie bei der Bekanntgabe von Personendaten an Private zum **Bearbeiten zu nicht personenbezogenen Zwecken** (§ 20 Absatz 3). Die Erfahrungen zeigen, dass es bisweilen schwer fällt, angemessene Konventionalstrafen zu vereinbaren.

Deshalb sieht das Gesetz neu die Möglichkeit vor, vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten im Zusammenhang mit Outsourcing-Verträgen in Form einer Busse zu sanktionieren (Absatz 1). Der Kanton Zürich²⁰⁹ kennt diese Verstärkung des Datenschutzes schon lange, auch der Kanton Aargau²¹⁰ führte sie vor Kurzem ein. Die gleiche Sanktionierungsmöglichkeit soll gegenüber Privaten bestehen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten in nicht anonymisierter Form zum Bearbeiten zu nicht personenbezogenen Zwecken erhalten haben und diese Personendaten entgegen der Verpflichtung gemäss § 20 Absatz 3 an Dritte weitergeben (Absatz 2). Es handelt sich in beiden Fällen um Übertretungstatbestände, auf die das kantonale Übertretungsstrafgesetz anwendbar ist; dieses legt insbesondere auch den Bussenrahmen²¹¹ fest.

²⁰⁵ § 26 Datenschutzgesetz (SGS 162)

²⁰⁶ § 38 Personalgesetz (SGS 150)

²⁰⁷ § 24 Buchstabe g Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

²⁰⁸ § 23 Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

²⁰⁹ § 40 Informations- und Datenschutzgesetz ZH (LS 170.4).

²¹⁰ § 41 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen AG (SAR 150.700)

²¹¹ § 1 Absatz 3 Übertretungsstrafgesetz (SGS 241): 50 Fr. bis 50'000 Fr.

J. *Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts*

§ 51 *Änderung bisherigen Rechts*

1. Kantonales Statistikgesetz (SGS 107)

§ 3 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 werden lediglich redaktionell angepasst, indem statt auf das bisherige Datenschutzgesetz nun auf das neue Informations- und Datenschutzgesetz verwiesen wird.

§ 4 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 2, § 17a sowie § 22 Absatz 1^{bis}: Das geltende Kantonale Statistikgesetz schliesst eine Weitergabe des Grunddatensatzes in jedem Fall aus. Seither hat sich aber in der praktischen Anwendung gezeigt, dass diese Massnahme zu einschränkend ist. Daher erlaubt der neu vorgeschlagene § 17a – analog zu Artikel 19 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes²¹² – die Weitergabe des Grunddatensatzes zu Forschungs- und Planungszwecken. Die Verwendung des Grunddatensatzes durch die wissenschaftlichen Forschungs- oder Planungsstellen darf ausschliesslich einem klar umschriebenen statistischen Zweck dienen, wie zum Beispiel: Erstellen einer Bevölkerungsprojektion auf Gemeindeebene im Kanton, differenziert nach Altersjahren, Geschlecht und Nationalität (Schweizer/Ausländer). Forschungs- und Planungsstellen können sowohl staatliche Institutionen als auch Private sein.

§ 17a Absatz 2 gestattet die Verwendung des Grunddatensatzes nur unter bestimmten Bedingungen. Erstens müssen die Daten pseudonymisiert respektive anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt. Zweitens dürfen statistische Auswertungen des Grunddatensatzes im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungs- und Planungsarbeit nur so veröffentlicht werden, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind. Die Forschungs- und Planungsstellen müssen sich zudem verpflichten, den Grunddatensatz auf keinen Fall an Dritte weiterzugeben sowie für die Datensicherung zu sorgen. Sie haben also mit organisatorischen und technischen Massnahmen eine sichere Aufbewahrung der Daten zu garantieren. Konsequenterweise wird eine Verletzung dieser Vorschriften durch § 22 Absatz 1^{bis} sanktioniert.

2. Anmeldungs- und Registergesetz (SGS 111)

Das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Es regelt unter anderem die Einwohnerregister sowie die Daten, die die Einwohnergemeinden von den Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Anmeldung zu erheben haben. Schon nach kurzer Geltungsdauer des neuen Gesetzes zeigt sich aber, dass es die im heutigen § 2 Absatz 3 Buchstabe a vorgesehene Erhebung der Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Eltern und der Kinder der sich anmeldenden Personen in der Praxis nicht mehr braucht. Der Hauptzweck dieser Bestimmung bestand darin, den Gemeinden Identifikationsmerkmale an die Hand zu geben, damit sie die vom Bund neu vergebenen Versichertennummern (Nachfolge der AHV-Nummern) besser verifizieren können. Weil aber der Bund die Erst-Zuweisung der neuen Versichertennummern wider Erwarten äusserst rasch vollzog, werden die erwähnten Verifikationsmerkmale nicht mehr benötigt. Daher ist die zuvor genannte Bestimmung des

²¹² SR 431.01

ARG aufzuheben, was auch im Sinne einer generell restriktiven Erhebung von Daten der Einwohnerinnen und Einwohner ist.

§ 3 Absatz 5: Bei der Schaffung des Anmelde- und Registergesetzes (ARG) wurde § 10 des geltenden Datenschutzgesetzes aufgehoben und dessen materieller Gehalt in das ARG übergeführt²¹³. Versehentlich blieb unbeachtet, dass § 29 Absatz 2 Buchstabe b des geltenden Datenschutzgesetzes, der die Kostenlosigkeit bestimmter Auskünfte und Computerausdrucke regelt, nachwievor auf den aufgehobenen § 10 des Datenschutzgesetzes verweist. Der Regelungsgehalt von § 29 Absatz 2 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes wird nun wegen seines Zusammenhangs mit § 3 ARG dort als zusätzlicher Absatz 5 eingefügt.

§ 14 Absatz 1 des geltenden ARG bildet die formellgesetzliche Grundlage für Zugriffe kantonalen und kommunaler Stellen auf das kantonale Personenregister. In diesem Register werden auch besondere Personendaten aufgeführt (wie Angaben über familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im gleichen Haushalt²¹⁴ und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft²¹⁵). Deshalb wird § 14 Absatz 1 ARG mit dem Hinweis auf § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes ergänzt, der die Voraussetzungen für das Bearbeiten von "gewöhnlichen" Personendaten und von besonderen Personendaten regelt.

3. Landratsgesetz (SGS 131)

Im Rahmen der Schengen/Dublin-Revision des Datenschutzgesetzes im Jahr 2008²¹⁶ wurde die Unabhängigkeit der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstelle gesetzlich festgeschrieben und der Landrat als deren Aufsichtsorgan bestimmt.²¹⁷ Durch die Unterstellung der Aufsichtsstelle unter die parlamentarische Oberaufsicht des Landrats ist sie – analog zum Ombudsmanamt – auch in den einschlägigen Regelungen des Landratsgesetzes aufzuführen. Es handelt sich um folgende Gesetzesbestimmungen:

- § 20 Buchstabe a (Beizug der oder des Informations- und Datenschutzbeauftragten zu Kommissionssitzungen).
- § 61 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 3 (Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission gegenüber der Aufsichtsstelle Informations- und Datenschutzbeauftragte/r).
- § 64 Absatz 2 Buchstabe b (Pflicht zur Aktenherausgabe an die PUK).
- § 65 Absatz 2 Buchstabe d (Recht der oder des Informations- und Datenschutzbeauftragten, falls es um Vorkommnisse innerhalb der Aufsichtsstelle geht, den PUK-Befragungen beizuwohnen, Ergänzungsfragen zu stellen, die PUK-Akten einzusehen und weitere Abklärungen zu verlangen).

²¹³ Landratsvorlage 2008-059 vom 11. März 2008 (S. 33)

²¹⁴ vgl. § 2 Absatz 3 Buchstabe b ARG

²¹⁵ vgl. Artikel 6 Buchstabe I Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02)

²¹⁶ Landratsvorlage 2007-173 vom 10. Juli 2007

²¹⁷ §§ 22 und 22a geltendes Datenschutzgesetz BL respektive §§ 36 und 37 Informations- und Datenschutzgesetz

4. Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetz (SGS 140)

Nach der Kantonsverfassung sind nur die Sitzungen des Landrats und der Gerichte öffentlich (§ 55 Absatz 1). Mit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1987 wurde § 16 Absatz 3 des Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetzes von 1983, wonach die Sitzungen des Regierungsrats öffentlich sind, die Grundlage entzogen. Weil diese obsoleete Gesetzesbestimmung nie förmlich aufgehoben wurde, wird dies im vorliegenden Zusammenhang nachgeholt.

5. Personalgesetz (SGS 150)

§ 1 Absatz 1 Buchstabe a: Weil das Personalgesetz auch auf die Aufsichtsstelle Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r anwendbar ist (s.a. § 39 des Gesetzesentwurfs), wird der Geltungsbereich des Personalgesetzes entsprechend ergänzt.

Die neue Formulierung von § 38 Absatz 1 Personalgesetz stellt klar, dass die Geheimhaltungspflicht neu im Rahmen des Informations- und Datenschutzgesetzes gilt. Die Tragweite der Geheimhaltungspflicht wird also durch die Einführung des Öffentlichkeitsgrundsatzes neu definiert. Mit Inkrafttreten des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes wird die Geltung der Geheimhaltungspflicht auf Informationen beschränkt, die nach dem Informations- und Datenschutzgesetz nicht zugänglich oder nach einer spezialgesetzlichen Vorschrift geheim zu halten sind.

6. Personaldekret (SGS 150)

In § 32a ist im Titel sowie in Absatz 2 die bisherige Bezeichnung "Datenschutzstelle" durch die im Informations- und Datenschutzgesetz verwendete Bezeichnung "Aufsichtsstelle Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r" zu ersetzen.

7. Archivierungsgesetz (SGS 163)

Auch wenn das Archivierungsgesetz noch sehr jung ist, müssen gewisse Anpassungen vorgenommen werden. Es wird aber darauf verzichtet, die archivarische Terminologie derjenigen des vorliegenden Gesetzesentwurfs anzugleichen. Dort ist weiterhin von «Unterlagen» die Rede.

Kann ein Anspruch auf Zugang zu Informationen schon während ihrer Bearbeitung zur Aufgabenerfüllung durch das öffentliche Organ geltend gemacht werden, erübrigt sich die bisher im Archivierungsgesetz vorgesehene allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren²¹⁸; für den Zugang zu archivierten Unterlagen kann auf das Informations- und Datenschutzgesetz verwiesen werden (Änderung von § 9 Absatz 1 Archivierungsgesetz). Weil zu den Personendaten nur in anonymisierter Form Zugang gewährt wird (§ 17 in Verbindung mit §§ 18 und 19), muss für den Zugang zu archivierten Personendaten die bisher im Archivierungsgesetz geltende Regelung²¹⁹ inhaltlich bestehen bleiben, damit auch künftig nach Ablauf der Schutzfrist (10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person, spätestens aber 100 Jahre nach ihrer Geburt oder, wenn dieses Datum nicht eruiert werden kann, 100 Jahre nach der Erstellung der Unterlage) der Zugang in nicht anonymisierter Form möglich bleibt (Änderung von § 9 Absatz 2 Archivierungsgesetz). Die bisherige Regelung für Unterlagen, die bereits vor

²¹⁸ § 9 Absatz 1 Archivierungsgesetz BL (SGS 163)

²¹⁹ § 9 Absatz 2 Archivierungsgesetz BL (SGS 163)

ihrer Ablieferung öffentlich zugänglich waren²²⁰, die Regelung über die Einsicht in archivierte Unterlagen während der Schutzfrist²²¹ sowie die Regelung über die Berechnung der Schutzfrist können entfallen, weil dies durch den neuen Hinweis in § 9 Absatz 1 Archivierungsgesetz ohnehin gilt respektive keine Bedeutung mehr hat (Aufhebung von § 9 Absätze 3 bis 5 Archivierungsgesetz).

Wenn die Schutzfrist entfällt, müssen auch die Regelungen des Zugangs für die abliefernden Stellen und für die Gesuchstellung begrifflich angepasst werden (Änderung von § 10 Absatz 1 und von § 11 Archivierungsgesetz).

Schliesslich muss die Entscheidregelung angepasst werden. Anstelle der bisherigen Regelung (gemeinsamer Entscheid²²² mit überwiegendem Standpunkt der anliefernden Stelle²²³) wird neu klar die Verantwortlichkeit zugewiesen: Während 30 Jahren seit der Erstellung von Unterlagen beziehungsweise während der Schutzfrist für Personendaten holt das Staatsarchiv im Sinne von § 30 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Stellungnahme der abliefernden Stelle ein (Änderung von § 12 Absatz 1 Archivierungsgesetz). Die abliefernde Stelle ist vom Staatsarchiv darauf hinzuweisen, dass sie ihrerseits für die Berücksichtigung allfälliger betroffener Drittinteressen zu sorgen, also gegebenenfalls die Stellungnahmen von Drittpersonen oder weiteren öffentlichen Organen einzuholen hat. Das Staatsarchiv entscheidet als das zuständige öffentliche Organ (§ 31), wobei aber eine ablehnende Stellungnahme des abliefernden Organs für das Staatsarchiv verbindlich ist (Änderung von § 12 Absatz 2 Archivierungsgesetz). Die bisherige Regelung zur Beschwerdefähigkeit ist nicht mehr erforderlich, da dies nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a) ohnehin gilt (Änderung von § 12 Absatz 2 Archivierungsgesetz). Der bisherige Absatz 4 bleibt bestehen, wird aber der Klarheit halber neu zu Absatz 3.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass für die Forschung der Zugang zu (auch archivierten) Personendaten in nicht anonymisierter Form auch weiterhin als Bekanntgabe zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke (§ 20) zulässig ist.

8. Gemeindegesetz (SGS 180)

Das Gemeindegesetz regelt in § 21 Absatz 1 die Schweigepflicht der einzelnen Behördenmitglieder, die auch für die Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter gilt.²²⁴ Diese Bestimmung ist an den im Zusammenhang mit dem Informations- und Datenschutzgesetz neu formulierten § 38 Absatz 1 Personalgesetz anzupassen (vgl. den Kommentar zur Änderung des Personalgesetzes, oben Ziffer 4).

9. Polizeigesetz (SGS 700)

§ 44 wird ohne inhaltliche Änderung sowohl im Titel als auch in Absatz 1 an die Terminologie des vorliegenden Gesetzesentwurfs angepasst, weil der datenschutzrechtliche Anspruch auf Auskunft und Einsicht nun neu «Zugang zu den eigenen Personendaten»²²⁵ heisst.

²²⁰ § 9 Absatz 3 Archivierungsgesetz BL (SGS 163)

²²¹ § 9 Absatz 4 Archivierungsgesetz BL (SGS 163)

²²² § 12 Absatz 1 Archivierungsgesetz BL (SGS 163)

²²³ § 12 Absatz 2 Archivierungsgesetz BL (SGS 163)

²²⁴ Vgl. § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz, der bezüglich Schweigepflicht auf § 21 Gemeindegesetz verweist.

²²⁵ § 24 Informations- und Datenschutzgesetz

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) ist das geltende Datenschutzgesetz von 1991 aufzuheben.

K. Schlussbestimmungen

§ 53 Fristen

Das Informations- und Datenschutzgesetz braucht eine spezifische Übergangsfrist, da § 22 nicht ohne Weiteres im Zeitpunkt des Inkrafttretens umsetzbar ist. Es ist deshalb festzuhalten, dass innerhalb zweier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten (§ 22) zu veröffentlichen sind (Absatz 1). Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat die Frist um ein Jahr verlängern (Absatz 2).

§ 54 Inkrafttreten

Wie üblich soll der Regierungsrat ermächtigt werden, das Gesetz in Kraft zu setzen. Das Informations- und Datenschutzgesetz soll gleichzeitig mit der Änderung von § 55 und § 56 der Kantonsverfassung in Kraft treten.

F. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Grundsätzliche Beurteilung der Gesetzesvorlage (mit Stellungnahme des Regierungsrats²²⁶)

Parteien + Interessensorganisationen

Die CVP begrüsst den Wechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip. Sie zieht die Regelung von zwei thematisch zusammen gehörenden Bereichen in einem einzigen Gesetz derjenigen in zwei separaten Erlassen vor. Sie regt an, auch bei den Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe so vorzugehen. Weiter ist die CVP der Ansicht, für das zu aufwändige Schlichtungsverfahren sei eine Lösung zu prüfen, bei der alle beteiligten Parteien direkt eine Verfügung zum Informationszugangsgesuch verlangen können. In den Ausführungsbestimmungen sollte auch die Frage beantwortet werden, wo das Öffentlichkeitsprinzip aufhöre und die Geheimhaltung beginne.

► *Gemäss Gesetzesentwurf ist das Schlichtungsverfahren fakultativ. Es wird nur durchgeführt, wenn die gesuchstellende Person dies ausdrücklich wünscht (vgl. § 31 Absatz 4 Buchstabe b). Andernfalls kann die gesuchstellende Person vom öffentlichen Organ, das dem Gesuch um Informationszugang nicht entsprechen will, direkt eine anfechtbare Verfügung verlangen (vgl. § 31 Absatz 4 Buchstabe a).*

²²⁶ kursiv dargestellte Bemerkungen

Die EVP stimmt der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich zu und regt an, dass im Verfahren auf Informationszugang ein behördlicher Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten wie bei jedem anderen Unternehmen auch gebührenpflichtig sein solle.

► *Das Öffentlichkeitsprinzip bezweckt, das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Organe zu fördern. Daher soll der Informationszugang nicht durch Gebühren unverhältnismässig erschwert werden. Unter diesem Aspekt erachtet der Regierungsrat eine kostenlose behördliche Dienstleistung von unter einer Stunde für die Gesuchsbearbeitung als angemessen.*

Die FDP sieht keine Notwendigkeit für die Vorlage und beantragt, auf den IDG-Entwurf nicht einzutreten. Sie wirft die Frage auf, ob der Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip überhaupt einem Bedürfnis entspreche und bei den Bürgerinnen und Bürgern überhaupt der Wunsch bestehe, vermehrt Zugang zu Informationen zu haben, die bei staatlichen Stellen vorhanden sind.

► *Auf Bundesebene und in zahlreichen Kantonen wird das Öffentlichkeitsprinzip bereits angewendet. Ob für dieses in unserem Kanton ein Bedürfnis besteht, kann sich erst zeigen, wenn das Instrument eingeführt ist. Für den Regierungsrat ist zentral, dass mit dem Öffentlichkeitsprinzip die Transparenz und damit die Akzeptanz des staatlichen Handelns gefördert wird, was wiederum die Vertrauensbildung in der Bevölkerung gegenüber den staatlichen Organen stärkt.*

Die Grünen Baselland begrüßen das Öffentlichkeitsprinzip als Ausdruck des Vertrauens in den Staat. Die Geheimhaltung von Daten im Einzelfall zum Schutz überwiegender öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen könne durch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Instrumente effektiv garantiert werden.

Die Grünliberale Partei Basel-Land ist erfreut über den angestrebten weiteren Schritt in Richtung mehr Transparenz zwischen Bürger und Staat. Wichtig sei, auch das Archivierungsgesetz nachträglich zu integrieren, um dem ganzheitlichen Anspruch des Öffentlichkeitsprinzips für das Informations- und Datenschutzgesetz sicherzustellen.

► *Die zusätzliche Implementierung des relativ jungen Archivierungsgesetzes von 2006²²⁷ würde zu einem allzu umfangreichen Erlass führen. Auch wäre seine Einbettung in das Informations- und Datenschutzgesetz schwierig, weil es einem anderen Konzept folgt. Ausser den Kantonen Aargau und Wallis haben sowohl der Bund als auch die anderen Kantone, die das Öffentlichkeitsprinzip kennen, auf eine Integration der Archivierungsbestimmungen verzichtet. Im Unterschied zu unserem Kanton verfügten die zwei genannten Kantone zuvor über kein Archivierungsgesetz, weshalb sie die Gelegenheit nutzten, im Rahmen ihrer neu zu schaffenden Informations- und Datenschutzgesetze zugleich auch gesetzliche Archivierungsregelungen zu schaffen.*

Die SP steht der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips positiv gegenüber und begrüsst die Vorlage. Wichtig sei, dass der Informationszugang ohne besondere Interessen geltend gemacht werden könne. Bedenken hat die SP bezüglich Zuweisung der Schlichtungsaufgabe an die oder den Datenschutzbeauftragte/n, weil nicht neutral schlichten könne, wer gleichzeitig die Parteien berate, Empfehlungen abgeben müsse oder im Einzelfall sogar Weisungen erteile. Dagegen verfüge die Ombudsstelle über die nötige Neutralität.

► *Mit dem Schlichtungsverfahren lassen sich zeit- und kostenintensive Rechtsmittelverfahren vermeiden. Dessen Durchführung bedingt jedoch fundierte Spezialkenntnisse im stetig kom-*

²²⁷ SGS 163

plexer werdenden Datenschutzrecht. Über solche verfügt die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte zweifellos, während sie die Ombudsstelle nicht in gleichem Mass bereitstellen kann. Zudem erhält die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte im Schlichtungsverfahren Kenntnis von Rechtsanwendungsproblemen, die sich per Empfehlung an alle öffentliche Organe beheben lassen. Die Bedenken wegen mangelnder Neutralität teilt der Regierungsrat nicht. Auch beim Bund und in anderen Kantonen wird das Schlichtungsverfahren von der Datenschutz-Fachstelle durchgeführt, ohne dass Anstände bekannt geworden wären.

Die SVP begrüsst das Öffentlichkeitsprinzip für die Baselbieter Verwaltung, auch wenn in der Praxis der Unterschied zum heutigen Zustand nicht allzu gross ausfallen werde. Mit dessen Einführung werde ein wertvoller Beitrag zur freien Meinungsbildung geleistet und das Vertrauen in die staatlichen Organe verbessert. Das Informationszugangsverfahren müsse einfach ausgestaltet und von der Verwaltung so kostengünstig wie möglich bewältigbar sein. Daher sei das Verfahren im Gesetzesentwurf nochmals zu überprüfen und zu straffen, insbesondere sei auf ein Schlichtungsverfahren zu verzichten.

► *Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Verfahren beschränkt sich auf das rechtlich Notwendige und entspricht demjenigen des Bundes und der anderen Kantone. Das Schlichtungsverfahren liegt im allseitigen Interesse der Verfahrensbeteiligten und macht Sinn, denn damit lassen sich zeit- und kostenintensive Rechtsmittelverfahren vermeiden. Gesuchstellende sollen bei einer Weigerung des öffentlichen Organs, die gewünschte Information bekannt zu geben, nicht direkt den (grundsätzlich kostenpflichtigen) Rechtsweg beschreiten müssen, falls sie die ablehnende Haltung des öffentlichen Organs rechtlich überprüfen lassen wollen. Zuvor sollen sie eine kostenlose rechtliche Beurteilung durch eine Fachperson einholen können. Das Ergebnis dieser Beurteilung dient auch dem öffentlichen Organ, wenn es weitere Gesuche zu prüfen hat.*

Für den Arbeitgeberverband Basel entspricht der Gesetzesentwurf den Anforderungen an eine moderne Informations- und Datenschutzgesetzgebung. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird mangels direkter Betroffenheit der privaten Arbeitgeberinteressen verzichtet.

Gemeinden

Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)²²⁸ befürwortet in seiner Stellungnahme, der sich 26 Gemeinden explizit anschliessen, grundsätzlich die Ziel- und Zwecksetzung des Gesetzesentwurfs. Dieser formuliere weitgehend das, was viele Gemeinden bereits praktizierten. Es fehlten aber noch konkretisierende Ausführungsbestimmungen, insbesondere darüber, wo das Öffentlichkeitsprinzip aufhöre und die Geheimhaltung beginne. Den Gemeinden seien Richtlinien zur Verfügung zu stellen, aus denen für jeden (Einzel-)Fall klar hervorgehe, wo eine Informationspflicht bestehe und wo der Datenschutz gelte. Die Gemeinde Allschwil begrüsst die Bestrebungen nach einem gut koordinierten und umfassenden Informations- und Datenschutzgesetz, hält den Entwurf aber gesetzestechnisch für verbesserungswürdig und die Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle seien vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen. 7 Gemeinden lehnen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ab. Unter anderem wird befürchtet, es werde dazu verwendet, um sich vermehrt Informationen zu ver-

²²⁸ Der VBLG weist in seinen Vernehmlassungen jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 15.03.2001 hin: "Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten."

schaffen, die die gesuchstellende Person nicht direkt betreffen würden. Weiter wird angeführt, der Ertrag des Öffentlichkeitsprinzips sei gemessen am Aufwand für die Dokumentenanonymisierung fragwürdig und in kleineren Gemeinwesen könne eine Person trotz Personalienabdeckung leicht einem beschriebenen Sachverhalt zugeordnet werden. Ferner wird eine Erschwerung der Behördenarbeit erwartet. Eine Gemeinde ist der Ansicht, die Behörden sollten selbst entscheiden, wen sie über was informieren.

Dem berechtigten Anliegen des VBLG (und auch der CVP), für die praktische Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips seien noch konkretisierende Verordnungsbestimmungen sowie Richtlinien für die öffentlichen Organe zu schaffen, wird bis zum Inkrafttreten des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes entsprochen werden. Die bisherige Verordnung vom 13. August 1991 zum Datenschutzgesetz (SGS 162.11) muss ohnehin an das neue Gesetz angepasst werden. Daneben wird den öffentlichen Organen von Kanton und Gemeinden ein Leitfaden als praktische Anwendungshilfe zur Verfügung gestellt werden, der die Grundzüge des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes vermittelt und sie möglichst durch Beispiele konkretisiert. Dieser Leitfaden wird auch im Internet publiziert werden, damit er rasch und unkompliziert benutzt werden kann.

Kantonsgericht und weitere Adressaten

Das Kantonsgericht (Geschäftsleitung) fordert, die Gerichtsbarkeit gänzlich aus dem Geltungsbereich des Entwurfs für ein Informations- und Datenschutzgesetz herauszunehmen. Dieses nehme zwar die *hängigen* Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits aus, jedoch ändere sich die Interessenlage auch nach Abschluss von Gerichtsverfahren nicht. Auch bei publikumsöffentlichen Verhandlungen bestehe kein Anspruch Dritter, Einsicht in Verfahrensakten zu nehmen. Im Bereich der Justiz sei kein Bedürfnis für eine solche Öffentlichkeit zu erkennen. Das Wesen der Justiz, deren Urteile und Verfahren ausschliesslich unter den Verfahrensbeteiligten entfalte, verbiete eine "gläserne Justiz". Die Transparenz der Entscheidungsfindung werde durch die Publikumsöffentlichkeit sichergestellt.

Seit dem Erlass des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sind diesem auch unsere Gerichte unterstellt. Was das Öffentlichkeitsprinzip anbelangt, ist die Gerichtsbarkeit mit einer einzigen Ausnahme in allen anderen Kantonen, die es bereits eingeführt haben, davon nicht ausgenommen. Das gilt auch für das baselstädtische Informations- und Datenschutzgesetz (zur Zeit in der parlamentarischen Beratung). Daher erscheint es dem Regierungsrat nicht angebracht, unsere Gerichtsbarkeit vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen.

Die Basellandschaftliche Richtervereinigung verzichtete auf eine Stellungnahme.

Für den Basellandschaftlichen Anwaltsverband führt das Öffentlichkeitsprinzip die bereits praktizierte aktive Informationspolitik der Behörden konsequent weiter. Der Gesetzesentwurf berücksichtige ausgewogen das Bedürfnis nach Information und nach Datenschutz.

2. *Einzelne Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren (mit Stellungnahme des Regierungsrats²²⁹)*

- Die FDP kann mit dem Begriff des "öffentlichen Organs" wenig anfangen und beantragt, die Umschreibung "Behörden" zu verwenden.

In Kapitel E. Ziffer 3 und in den Erläuterungen zu § 3 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs ist dargelegt, warum auf den Behördenbegriff verzichtet und statt dessen die Umschreibung "öffentliches Organ" verwendet wird.

- Dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) ist nicht klar, ob private Dritte, die gemäss § 7 Daten im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeiten, ebenfalls als öffentliche Organe gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe c. gelten.

In den Erläuterungen zu § 7 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs wird die Abgrenzung auch anhand von Beispielen dargelegt.

- Der VBLG schlägt vor, die §§ 18 und 19 in einer einzigen Gesetzesbestimmung zusammenzufassen und § 22 Absätze 3 und 4 auf Verordnungsstufe zu regeln.

Der erste Vorschlag konnte nicht berücksichtigt werden, da eine Vermengung der beiden Regelungsinhalte in einer einzigen Gesetzesbestimmung deren Verständlichkeit weniger förderlich ist als eine Aufteilung in zwei separate Bestimmungen. Insbesondere aber wäre eine gemeinsame Bestimmung über die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bekanntgabe sowohl von "gewöhnlichen" Personendaten als auch von besonderen Personendaten mittels eines Online-Abfrageverfahrens sprachlich recht schwerfällig, worunter auch die Verständlichkeit leidet.

Hingegen wurde der Forderung des VBLG entsprochen, die Vorgaben über den Inhalt der Verzeichnisse mit Personendaten nicht mehr auf Gesetzesstufe zu regeln.²³⁰ § 22 Absätze 3 und 4 des damaligen Vernehmlassungsentwurfs sind im jetzt unterbreiteten Gesetzesentwurf entfallen; ihr Regelungsgehalt wird auf die Verordnungsstufe übergeführt werden. Dem weiteren Vorschlag, in § 32 dem öffentlichen Organ zu ermöglichen, das Schlichtungsverfahren zu überspringen, kann indessen nicht gefolgt werden. Das Schlichtungsverfahren respektive die Empfehlung der oder des Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten kann wichtige Erkenntnisse für die Gesetzesanwendung und insbesondere für die Behandlung weiterer Informationszugangsgesuche liefern.

- Der SP leuchtet nicht ein, dass die Gewährung des Informationszugangs auch dann den staatlichen Stellen vorbehalten sein soll, wenn Privaten vom Kanton oder von einer Gemeinde die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen wurde.

Diese Regelung hat ihren Grund darin, dass sich das aufgabendelegierende öffentliche Organ namentlich seiner Verantwortung für die Beachtung und insbesondere für die sachgerechte Gewichtung von allfällig tangierten öffentlichen Interessen²³¹ oder Interessen von Drittpersonen nicht einfach entledigen kann. Abgesehen davon, dass Privaten wesentliche Kenntnisse fehlen, bliebe das aufgabendelegierende öffentliche Organ dennoch verantwortlich für diesbezügliche Fehlleistungen von Privaten. Daher ist die vorgeschlagene Regelung sachgerecht und gilt soweit ersichtlich auch in den anderen Kantonen mit Öffentlichkeitsprinzip.

²²⁹ kursiv dargestellte Bemerkungen

²³⁰ vgl. § 16 Absätze 2 und 3 geltendes Datenschutzgesetz BL (in der Fassung der Schengen/Dublin-Revision; SGS 162)

²³¹ Etwa wenn die beantragte Informationsbekanntgabe die öffentliche Sicherheit gefährden oder die freie Meinungs- und Willensbildung öffentlicher Organe beeinträchtigen würde etc. (vgl. § 27 Absatz 2)

- Für die SVP sollten Gesuche auf Zugang zu Informationen ausschliesslich schriftlich und nicht auch mündlich gestellt werden können.

Das Verfahren soll für beide Seiten möglichst unkompliziert sein. In einfacheren Fällen entsteht dem öffentlichen Organ bei einer mündlichen Gesuchstellung weniger Aufwand als durch einen Schriftenwechsel.

- Weiter will die SVP auf das Schlichtungsverfahren gemäss § 32 verzichten.

In den allgemeinen Erläuterungen zum Kapitel G. "Verfahren auf Zugang zu Informationen" des Gesetzesentwurfs ist dargelegt, welchen Sinn und Nutzen das Schlichtungsverfahren hat.

- Die SP hat Bedenken, die Schlichtungsaufgabe der oder dem Datenschutzbeauftragten zuzuweisen, das schliesse ein neutrales Schlichtungsverfahren aus.

Der Regierungsrat teilt diese Befürchtung nicht. Abgesehen davon, dass auch der Bund und andere Kantone diese Lösung wählten, erscheint sie vor allem deshalb sachgerecht, weil die Schlichtungstätigkeit sehr fundierte Kenntnisse des zunehmend komplexer werdenden Datenschutzrechts und über dessen Anwendung erfordert. Daher bietet sich die Aufsichtsstelle Datenschutz als Kompetenzzentrum unseres Kantons in diesem Bereich an, diese Aufgabe zu übernehmen. Dazu kann der Regierungsrat keine Alternative erkennen.

- Die SP fordert, die Aufsichtsstelle Datenschutz sei administrativ der Landeskanzlei zuzuordnen.

Die heutige Zuordnung zur Sicherheitsdirektion wurde erst kürzlich vom Landrat im Rahmen der Schengen/Dublin-Revision des Datenschutzgesetzes beschlossen.

- Bemerkung des VBLG zu § 35 Absatz 4.

In den Erläuterungen ist dargelegt, warum entgegen der Auffassung des VBLG für die Erhebung eines Entgelts nicht auf die tatsächliche Nutzung, sondern auf die Verwendbarkeit von Informationen zu kommerziellen Zwecken abzustellen ist.

- Frage des VBLG, warum in § 37 Absatz 2 nicht auch die Gemeindebehörden von der Aufsicht der kantonalen Aufsichtsstelle ausgenommen sind.

Diese Regelung stammt unverändert aus § 22 des geltenden Datenschutzgesetzes, der erst kürzlich im Rahmen der Schengen/Dublin-Revision umfassend revidiert wurde. Der Landrat sah in der vom VBLG aufgeworfenen Frage offensichtlich keinen Revisionsbedarf. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, diese gesetzgeberische Entscheidung des Kantonsparlaments in Frage zu stellen. Auch das baselstädtische Informations- und Datenschutzgesetz (zur Zeit in der parlamentarischen Beratung) enthält eine gleichlautende Regelung. Bezüglich der vom VBLG ebenfalls angesprochenen Justizorgane ist darauf hinzuweisen, dass das Informations- und Datenschutzgesetz in laufenden Verfahren nicht anwendbar ist (vgl. § 2 Absatz 2). Die Justizorgane unterstehen der Aufsicht der kantonalen Aufsichtsstelle somit nur sehr eingeschränkt. Es ist kein rechtlicher Grund erkennbar, weshalb die Justizorgane ausserhalb der Gerichtsverfahren nicht der Datenschutz-Aufsicht unterstehen sollen. Das gilt umso mehr, als sie z.B. im Rahmen bestimmter administrativer Belange kantonsweite IT-Instrumente nutzen und etwa auch im Personalrecht kantonale Gesetze zu vollziehen haben.

- Die FDP ist der Ansicht, es sei nicht nötig und staatspolitisch nicht unproblematisch, die weisungsunabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle direkt dem Landrat zu unterstellen.

In den Erläuterungen zu § 37 Absatz 3 ist dargelegt, dass diese Unterstellung der Konzeption des geltenden Datenschutzgesetzes gemäss der seit 1.7.2008 in Kraft stehenden Schengen/Dublin-Revision entspricht. Es ist sachlich richtig, dass das Wahlorgan (Landrat) auch das Aufsichtsorgan ist.

- Die SP und der VBLG empfinden den Begriff "Informationszugangsbeauftragte/r" als unständlich.

Dem Vorschlag, den Begriff "Öffentlichkeitsbeauftragte/r" zu verwenden, kann nicht entsprochen werden, weil letztere Bezeichnung mit jener der oder des Kommunikationsbeauftragten oder Informationsbeauftragten verwechselt werden könnte. Diese Personen haben andere Aufgaben als die der Informationszugangsbeauftragte (vgl. auch die Erläuterungen zu § 36 Absatz 1).

- Der VBLG schlägt vor, neben § 50 noch eine zusätzliche Strafbestimmung für Mitarbeitende eines öffentlichen Organs sowie beauftragte Drittpersonen (§ 7) zu schaffen, wenn diese Personendaten zu Zwecken aufzeichnen, die nicht der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen.

Solches Fehlverhalten wird bereits als Verletzung des Amtsgeheimnisses strafrechtlich sanktioniert. Zusätzlich stellt das Strafgesetzbuch explizit das unbefugte Beschaffen besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unter Strafe (§ 179^{novies} StGB). Die vom VBLG angeregte kantonale Strafnorm würde sich also mit den bundesrechtlichen Strafnormen überschneiden, weshalb davon abzusehen ist.

- Schliesslich regt der VBLG an, in das Gemeindegesetz eine Regelung einzufügen, wonach Protokolle von Behörden- und Kommissionssitzungen vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sind.

§ 18 Absatz 2 Gemeindegesetz legt fest, dass die Sitzungen der Gemeindebehörden nicht öffentlich sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Einwohnerrat. Diese Vorschrift gilt für alle kollegial zusammengesetzten Organe der Gemeinde und deren Mitglieder sowie für alle kollegial zusammengesetzten, interkommunalen Organe und deren Mitglieder (§ 7 Gemeindegesetz). Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen von Gemeindebehörden schliesst auch die Sitzungsprotokolle mit ein. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bezweckt nicht, bestehende spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen²³² aufzuheben. Gestützt auf § 2 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes sind sie von dessen Geltungsbereich ausgenommen, sie sind also weiterhin anwendbar. Weiter ist auf § 27 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs hinzuweisen, wonach die Bekanntgabe von Informationen zu verweigern ist, wenn sie den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt. Auch diese Regelung steht einer Bekanntgabe der fraglichen Sitzungsprotokolle entgegen.

²³² Zu diesen zählt neben § 18 Absatz 2 Gemeindegesetz beispielsweise auch § 111 Absatz 1 Steuergesetz betreffend Schweigepflicht oder § 7 Absatz 4 Gesetz über die politischen Rechte betreffend Wahl- und Abstimmungsgeheimnis.

G. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Informations- und Datenschutzgesetz wird zum Einen durch alle öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinden, zum Andern durch die oder den Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/n vollzogen.

Die öffentlichen Organe haben wie bis anhin die datenschutzrechtlichen Bestimmungen umzusetzen. Daran wird sich durch das Informations- und Datenschutzgesetz nichts ändern. Welchen Aufwand die Umsetzung der informationsrechtlichen Bestimmungen verursachen wird, lässt sich im Voraus nicht exakt abschätzen. Er hängt in erster Linie von der Anzahl eingereichter Zugangsgesuche und allfälliger Rechtsmittelverfahren ab. Die telefonische Umfrage im Frühjahr 2010 bei verschiedenen Kantonen, die das Öffentlichkeitsprinzip bereits eingeführt haben, zeigt allerdings ein deutliches Bild. Die anfänglich erwartete Flut an Informationszugangsgesuchen trat nirgendwo ein. Nach einhelliger Auskunft entstand in keinem Kanton ein nennenswerter Mehraufwand für die Behörden, daher wurden nirgendwo Zusatzstellen geschaffen. Konkrete Zahlen waren lediglich aus dem Kanton SO²³³ sowie aus dem Kanton ZH²³⁴ erhältlich. Nach Auskunft der Staatskanzlei des Kantons SO (Beauftragter für Information und Datenschutz) wurden seit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips (2003) im Durchschnitt 36 Informationszugangsgesuche pro Jahr eingereicht, wobei der Aufwand für die Behörden gering blieb; in den vergangenen zwei Jahren betrug die Gesuchszahl jeweils 20. Nach Auskunft der Staatskanzlei des Kantons ZH, wo das Öffentlichkeitsprinzip seit Oktober 2008 gilt, blieb eine Welle von Anfragen aus. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 114 förmliche Informationszugangsgesuche bei der Zürcher Kantonsverwaltung eingereicht, zudem gab es von Anfang Oktober 2008 bis Ende März 2010 insgesamt acht Rechtsfälle. Ferner gab es nach Auskunft aus dem Kanton SZ seit Anfang November 2008 (Einführung des Öffentlichkeitsprinzips) nur sehr wenige Gesuche und bloss ein einziges Schlichtungsverfahren. Alle eingeholten Auskünfte decken sich mit den bereits früher gemachten Erfahrungen des Kantons Bern, der das Öffentlichkeitsprinzip am längsten kennt. Im Rahmen der Zwischenbilanz "10 Jahre Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern"²³⁵ wurde unter anderem festgestellt, dass dieses nur geringe Kosten verursacht hat. Auf telefonische Nachfrage von Anfang April 2010 wurde dieser Befund bestätigt und mitgeteilt, der Aufwand durch das Öffentlichkeitsprinzip sei marginal.

Da unser Kanton schon seit Langem eine offene und aktive Informationspolitik sowie Auskunftstätigkeit betreibt, dürfte auch hier mit keiner anderen Entwicklung zu rechnen sein. Deshalb ist davon auszugehen, dass ein allfälliger Zusatzaufwand bei den öffentlichen Organen ohne zusätzliche Stellen und Ressourcen und damit ohne Mehrkosten bewältigt werden kann. Das gilt insbesondere, wenn mit der Einrichtung eines Schlichtungsverfahrens (§ 32) einvernehmliche Lösungen gefunden und damit Rechtsmittelverfahren vermieden werden können.

Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte hat wie bis anhin die Aufsicht über die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Mit der stärke-

²³³ Einwohnerzahl: rund 0.25 Mio.

²³⁴ Einwohnerzahl: rund 1.34 Mio.

²³⁵ KURT NUSPLIGER, 10 Jahre Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern, in: Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich (Hrsg.), Herausforderung Datenschutz, 10 Jahre Datenschutzgesetz – eine Zwischenbilanz, digma-Schriften Band 1, Zürich 2005, 43 ff., insb. 56 ff., 58 (Fazit).

ren Betonung der Kontrollfunktion im Rahmen der Schengen/Dublin-Revision des Datenschutzgesetzes wurde der erhöhte Ressourcenbedarf ausgewiesen (50 – 100 Stellenprozente zusätzlich zu den bisherigen 200 Stellenprozente)²³⁶. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips dürfte anfänglich eine erhöhte Nachfrage nach Beratung entstehen, aber nach einem Jahr bis zwei Jahren wieder abflauen.

H. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Prüfung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes²³⁷, in welchem Ausmass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen administrativ belastet werden, ergibt, dass Unternehmen davon nicht betroffen sind.

I. Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. die Änderung der §§ 55 und 56 Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 1) zu beschliessen;
2. das Gesetz über die Information und den Datenschutz gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 2) zu beschliessen;
3. das Postulat 2001/163 von Remo Franz «Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips» (Beilage 4) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 11. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident:
Wüthrich

der Landschreiber:
Mundschin

- Beilagen:**
1. Entwurf Änderung Kantonsverfassung (§§ 55 und 56)
 2. Entwurf Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)
 3. Synopse (Gegenüberstellung geltendes Datenschutzgesetz / Einfügung in den Entwurf IDG)
 4. Postulat 2001/163 «Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips»

²³⁶ Vorlage an den Landrat Nr. [2007–173](#), S. 35 f.

²³⁷ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

Entwurf

**Verfassung
des Kantons Basel-Landschaft**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen

Die Verhandlungen des Landrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 56 Information

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen.

³ Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Findet über das Informations- und Datenschutzgesetz eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ SGS 100, GS 29.276

*Entwurf***Gesetz
über die Information und den Datenschutz (Informations- und Daten-
schutzgesetz, IDG)**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 2 Buchstabe g und § 56 Absätze 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Gegenstand und Zweck**

¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.

² Es bezweckt,

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen, und
- b. die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Absatz 1.

² Es findet keine Anwendung:

- a. soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt;
- b. in hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege;
- c. in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

⁴ Regierungsrat und Landrat sorgen dafür, dass interkantonale Institutionen mit basellandschaftlicher Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.

¹ SGS 100, GS 29.276

§ 3 Begriffe

¹ Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- b. die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- c. Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

² Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 - 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. die Gesundheit, das Erbgut, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 - 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 - 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

B. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen

§ 4 Transparenzprinzip

Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

§ 5 Informationsverwaltung

Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen nach den Vorschriften über die Aktenführung gemäss dem Archivierungsgesetz².

² SGS 163, GS 35.0948

§ 6 Verantwortung

¹ Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung.

§ 7 Bearbeiten im Auftrag

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a. keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b. sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Das öffentliche Organ bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

§ 8 Informationssicherheit

¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor Verlust, Entwendung sowie unrechtmässiger Bearbeitung und Kenntnisnahme.

² Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

C. Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten**§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten**

¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:

- a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a. sich die Zulässigkeit ausdrücklich aus einem Gesetz ergibt oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.

³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

§ 10 Richtigkeit

Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.

§ 11 Zweckbindung

¹ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt; aus den Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein.

§ 12 Vorabkontrolle

¹ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 44 ab.

§ 13 Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen

¹ Das öffentliche Organ gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.

² Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 14 Erkennbarkeit der Datenbeschaffung

¹ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

³ Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

§ 15 Vernichtung

Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivierungsgesetz³ zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.

³ SGS 163, GS 34.0161

§ 16 Qualitätssicherung

Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

D. Bekanntgabe von Informationen**§ 17 Informationstätigkeit von Amtes wegen**

¹ Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴ Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, unverzüglich zu informieren.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung.

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a. eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht.

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist, oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen besondere Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

§ 20 Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

¹ Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:

- a. die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt;
- b. die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

³ Privaten werden Personendaten nur bekannt gegeben, wenn sie sich zusätzlich verpflichten, die Daten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und sie nicht an Dritte weiter zu geben sowie für die Datensicherung gesorgt ist.

§ 21 Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates unterstehen, der dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten ist, nur bekannt geben, wenn:

- a. die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b. durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
- c. dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder
- d. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Austausch und die Weiterverarbeitung von Personendaten im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIS).

§ 22 Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten

¹ Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

² Das Verzeichnis ist der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht.

E. Informationszugangsrecht und andere Rechtsansprüche

§ 23 Zugang zu Informationen

¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.

² In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

§ 24 Zugang zu den eigenen Personendaten

Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.

§ 25 Schutz der eigenen Personendaten

¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder, falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;
- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.

² Bestreitet das öffentliche Organ die Unrichtigkeit, so hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen.

³ Kann der Natur der Daten nach weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

§ 26 Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die betroffene Person kann beim verantwortlichen öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten schriftlich sperren lassen.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a. das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

F. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen

§ 27 Verweigerung oder Aufschub

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information

- a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet;
- b. die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt;
- c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt;
- d. die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt;
- b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt oder
- c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

⁴ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann namentlich bei Personendaten in Krankheitsgeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs ausserdem eingeschränkt werden, wenn es wegen der Interessen der um Zugang ersuchenden Person erforderlich ist.

§ 28 Anonymisierung von Personendaten

¹ Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten über Drittpersonen nicht schon nach § 27 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Der Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten über Drittpersonen richtet sich nach den Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten.

G. Verfahren auf Zugang zu Informationen

§ 29 Gesuch

¹ Wer Zugang zu Informationen gemäss den §§ 23 und 24 erlangen will, stellt schriftlich oder mündlich ein Gesuch, das die gewünschte Information hinreichend genau zu bezeichnen hat.

² Die Person, die ein Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten stellt, muss sich über ihre Identität ausweisen, ausser wenn ihre Identität für das ersuchte öffentliche Organ zweifelsfrei feststeht.

§ 30 Prüfung

¹ Bezieht sich ein Gesuch ausschliesslich auf Informationen, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen, tritt das öffentliche Organ unter Verweis auf die Quelle nicht auf das Gesuch ein.

² Sind Interessen von Drittpersonen oder von anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 27 betroffen, gibt das öffentliche Organ diesen Personen oder Organen Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist, ausser wenn auch ohne Stellungnahme klar ist, dass der Zugang ganz oder teilweise verweigert werden muss.

§ 31 Entscheid

¹ Steht dem Zugang zu Informationen nichts entgegen, gewährt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person den Zugang.

² Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Prüfung oder aufgrund der eingeholten Stellungnahmen die vollständige oder teilweise Abweisung des Zugangsgesuchs in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit.

³ Zieht es in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, teilt es dies den betroffenen Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen mit.

⁴ Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss den Absätzen 2 und 3 können die gesuchstellende Person und die Drittperson

- a. beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen oder
- b. die oder den Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten um Schlichtung anrufen.

§ 32 Schlichtungsverfahren

¹ Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte führt das Schlichtungsverfahren durch, wenn nicht der Erlass einer Verfügung verlangt wurde.

² Kommt eine Einigung zu Stande, ist das Verfahren erledigt.

³ Kommt keine Einigung zu Stande, gibt die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte eine schriftliche Empfehlung ab und die gesuchstellende Person und die

Drittperson können vom öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

§ 33 Gewährung des Zugangs

¹ Das öffentliche Organ gewährt Zugang zu den Informationen, indem es

- a. die Informationen schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt oder
- b. mit dem Einverständnis der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilt oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen gewährt.

² Auf ein mündlich gestelltes Zugangsgesuch kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilen.

§ 34 Fristen

Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs

- a. den Zugang zu den Informationen zu gewähren,
- b. eine Mitteilung gemäss § 31 Absatz 2 zukommen zu lassen oder,
- c. wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird.

§ 35 Gebühren

¹ Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann erhoben werden, in keinem Fall jedoch für den Zugang zu den eigenen Personendaten:

- a. bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;
- b. bei Anfertigung von Kopien oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person.

³ Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist; in diesem Fall kann es vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.

⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

H. Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte

§ 36 Kantonale Aufsichtsstelle

¹ Der Kanton führt unter dem Namen «Die Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte» oder «Der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte» eine unabhängige Aufsichtsstelle.

² Er kann die Aufsichtsstelle aufgrund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

§ 37 Stellung

¹ Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

² Die Mitglieder des Landrats sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden unterstehen der Aufsichtsstelle nicht.

³ Aufsichtsorgan über die Aufsichtsstelle ist der Landrat.

⁴ Die Aufsichtsstelle ist administrativ der Sicherheitsdirektion zugeordnet.

§ 38 Leitung, Wahl

¹ Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte leitet die kantonale Aufsichtsstelle.

² Sie oder er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats auf Amtsperiode gewählt. Der Landrat ist an den Wahlvorschlag gebunden.

§ 39 Personal

Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen des vom Landrat genehmigten Voranschlags für Anstellungen und Beförderungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

§ 40 Voranschlag

Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Voranschlag. Der Regierungsrat leitet ihn unverändert an den Landrat weiter.

§ 41 Aufgaben

Die Aufsichtsstelle

- a. kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen;
- b. kontrolliert vorab Bearbeitungen von Personendaten gemäss § 12;
- c. berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen;
- d. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- e. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen;
- f. führt das Schlichtungsverfahren gemäss § 32 durch;

- g. nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind.

§ 42 Kontrollbefugnisse

¹ Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mit.

§ 43 Aufforderung

Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle das öffentliche Organ oder dessen vorgesetzte Stelle auf, unverzüglich die erforderlichen vorläufigen Massnahmen zu ergreifen.

§ 44 Empfehlungen

¹ Die Aufsichtsstelle kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.

² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

§ 45 Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten

¹ Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen.

² Keine Weisung kann gegenüber dem Kantonsgericht erlassen werden.

³ Die Aufsichtsstelle kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.

⁴ Das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einer Beschwerde gemäss den §§ 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ beim Regierungsrat anfechten.

⁵ Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts richten ihre Beschwerde direkt an das Kantonsgericht.

⁶ Die Aufsichtsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrats.

⁴ SGS 175, GS 29.677

§ 46 Zusammenarbeit

Die Aufsichtsstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Organen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

§ 47 Verschwiegenheit

¹ Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ.

² Die Schweigepflicht gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.

§ 48 Berichterstattung

¹ Die Aufsichtsstelle erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 49 Kommunale Aufsichtsstelle

¹ Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen.

² Sieht sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.

³ Die oder der kommunale Beauftragte und allfällige weitere Mitarbeitende dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.

⁴ Die §§ 41 bis 48 gelten analog für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

I. Strafbestimmungen**§ 50 Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten**

¹ Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten für einen nicht personenbezogenen Zweck erhalten hat, entgegen der Verpflichtung gemäss § 20 Absatz 3 an Dritte weiter gibt, wird mit Busse bestraft.

J. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 51 Änderung bisherigen Rechts

1. Kantonales Statistikgesetz

Das Kantonale Statistikgesetz vom 21. Februar 2008⁵ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1

¹ Die Statistischen Erhebungen unterstehen dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz.⁶

§ 4 Absatz 2 Satz 2

² (...). Vorbehalten bleiben § 17 Absatz 1 Satz 1 sowie § 17a.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3

² (...). Vorbehalten bleibt § 17a.

³ Die Berufung auf die §§ 18 und 19 des Informations- und Datenschutzgesetzes ist ausgeschlossen.

§ 17a Weitergabe für Forschungs- und Planungszwecke

¹ Der Grunddatensatz oder Teile davon dürfen für Forschungs- und Planungszwecke weitergegeben werden.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:

- a. die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt;
- b. die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind;
- c. die Personendaten zu sichern, sie nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 22 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Wer Personendaten, die er aufgrund von § 17a erhalten hat, weitergibt, veröffentlicht oder zu personenbezogenen Zwecken bearbeitet, wird mit Busse bestraft.

2. Anmeldungs- und Registergesetz

Das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008⁷ (ARG) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe a
aufgehoben.

⁵ SGS 107, GS 36.0685

⁶ SGS 162, GS ...

⁷ SGS 111, GS 36.0752

§ 3 Absatz 5

⁵ Für mündliche Auskünfte sowie persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke aus dem Einwohnerregister werden keine Gebühren erhoben.

§ 14 Absatz 1

¹ Kantonale und kommunale Stellen dürfen diejenigen Daten im kantonalen Personenregister abfragen oder sich systematisch melden lassen, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes⁸ erfüllt sind.

3. Landratsgesetz

Das Gesetz vom 21. November 1994⁹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz, LRG) wird wie folgt geändert:

§ 20 Buchstabe a

Die Kommissionen können ferner:

- a. die Mitglieder des Kantonsgerichts, den Ombudsman sowie die oder den Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;

§ 61 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 3

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Ombudsman und von der Aufsichtsstelle Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r besondere Berichte anfordern.

§ 64 Absatz 2 Buchstabe b

² Die PUK kann:

- b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Ombudsman sowie von der Aufsichtsstelle Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

§ 65 Titel

Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, des Ombudsman sowie des oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten

⁸ SGS 162, GS ...

⁹ SGS 131, GS 32.58

§ 65 Absatz 2 Buchstabe d

² Die gleichen Rechte stehen auch:

- d. der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten zu, sofern es um Vor-
kommnisse innerhalb der Aufsichtsstelle geht.

4. Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 6. Juni 1984¹⁰ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 3

aufgehoben

5. Personalgesetz

Das Gesetz vom 25. September 1997¹¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Voll- oder Teilpensum:

- a. der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der Ombudsstelle und der Aufsichtsstelle Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r;

§ 38 Absatz 1

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

6. Personaldekret

Dekret vom 8. Juni 2000¹² zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 32a neuer Titel

Vorsteherin bzw. Vorsteher der Finanzkontrolle und der Aufsichtsstelle Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r sowie der Ombudsman

§ 32a Absatz 2

² Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Aufsichtsstelle Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte/r werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe E ausgerichtet.

¹⁰ SGS 140, GS 28.436

¹¹ SGS 150, GS 32.1008

¹² SGS 150.1, GS 33.1248

7. Archivierungsgesetz

Das Gesetz vom 11. Mai 2006¹³ über die Archivierung (Archivierungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel Abschnitt C. (vor § 9)

C. Zugang

§ 9 Zugang

¹ Für den Zugang zu archivierten Unterlagen gilt das Informations- und Datenschutzgesetz¹⁴.

² Archivierte Personendaten sind 10 Jahre nach dem Tod einer Person, spätestens aber 100 Jahre nach der Geburt oder, wenn dieses Datum nicht eruiert werden kann, 100 Jahre nach dem Erstellungsdatum einer Unterlage in nicht anonymisierter Form zugänglich, wenn nicht eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

§ 10 Absatz 1

¹ Die abliefernden Stellen haben immer Zugang zu ihren eigenen archivierten Unterlagen, wenn sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 11 Zugangsgesuch

Verlangt eine Person Zugang zu archivierten Unterlagen, die vor weniger als 30 Jahren erstellt wurden, oder zu Personendaten, bei denen die Schutzfrist von § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, muss sie beim Staatsarchiv ein Gesuch einreichen.

§ 12 Prüfung und Entscheid

¹ Das Staatsarchiv holt während der Fristen gemäss § 11 die Stellungnahme der abliefernden Stelle im Sinne von § 30 Absatz 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁵ ein.

² Eine ablehnende Stellungnahme der abliefernden Stelle ist für das Staatsarchiv verbindlich.

³ Selbständig archivierende Stellen wenden die Bestimmungen über den Zugang zu archivierten Unterlagen sinngemäss an.

8. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹⁶ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1

¹ Die einzelnen Behördemitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

¹³ SGS 163, GS 35.0948

¹⁴ SGS 162, GS ...

¹⁵ SGS 162, GS ...

¹⁶ SGS 180, GS 24.293

9. Polizeigesetz

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 44 Titel

Einschränkung des Rechts auf Zugang zu den eigenen Personendaten

§ 44 Absatz 1

¹ Der Zugang zu den eigenen Personendaten darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit es wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden Interesses einer Drittperson erforderlich ist.

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. März 1991¹⁸ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird aufgehoben.

K. Schlussbestimmungen

§ 53 Fristen

¹ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten gemäss § 22 zu veröffentlichen.

² Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.

§ 54 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹⁷ SGS 700, GS 32.778

¹⁸ SGS 162, GS 30.625

Synopse

Geltendes Datenschutzgesetz	Einfügung in den Entwurf IDG
Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) Vom 7. März 1999 Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 6 Absatz 2 Buchstabe g und 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst: § 1 Zweck Dieses Gesetz dient dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche Behörden Daten bearbeiten. § 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden. ² Dieses Gesetz findet keine Anwendung: a. wenn eine Behörde am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt; b. wenn eine Person Personendaten bearbeitet, um ausschliesslich für sich selbst über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen; c. wenn Personendaten im Sinne von § 15 archiviert sind und ihre Bearbeitung aufgrund ihres Alters keine schutzwürdigen Interessen von Personen mehr verletzen kann; d. in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege; e. in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) Vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 2 Buchstabe g und § 56 Absätze 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beschliesst: § 1 Gegenstand und Zweck ² Es [dieses Gesetz] bezweckt, b. die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten. § 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Absatz 1. ² Es findet keine Anwendung: a. soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt; b. in hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege; c. in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz vor widerrechtlicher Bearbeitung von Personendaten im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

§ 3 Behörden

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die kantonalen Behörden gemäss Kantonsverfassung und Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 sowie die Organe der Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- b. die Behörden und die Organe der Einwohner- und Bürgergemeinden gemäss Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 sowie die Organe der Körperschaften und Anstalten des kommunalen öffentlichen Rechts;
- c. Private, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

§ 4 Verantwortung

¹ Für den Datenschutz ist diejenige Behörde verantwortlich, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Bearbeiten mehrere Behörden Personendaten aus einer Datensammlung, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsstelle diejenige Behörde, die für den Datenschutz insgesamt sorgt. Jede Behörde bleibt für ihren Bereich verantwortlich.

§ 5 Begriffe

¹ Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

^{1bis} Besondere Personendaten sind Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über

- a. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,

³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

§ 3 Begriffe

¹ Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- b. die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- c. Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

§ 6 Verantwortung

¹ Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung.

(§ 3 Begriffe)

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,

- b. die Gesundheit, das Erbgut, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- c. Massnahmen der sozialen Hilfe,
- d. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

^{1ter} Ein Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.¹

² Betroffene Person ist eine natürliche oder juristische Person, über die Daten bearbeitet werden.

³ Bearbeiten von Personendaten ist jeder Umgang mit Personendaten wie das Erheben, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

⁴ Bekanntgeben von Personendaten ist das Zugänglichmachen von Daten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

⁵ Datensammlung ist jeder Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.

§ 6 Grundsätze für das Bearbeiten

¹ Eine Behörde darf Personendaten bearbeiten, wenn:

- a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besondere Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage ausdrücklich ergibt oder wenn es zur Erfüllung einer gesetzlich ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.

³ Die Bearbeitung von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

⁴ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

- 2. die Gesundheit, das Erbgut, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
- 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten

¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:

- a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a. sich die Zulässigkeit ausdrücklich aus einem Gesetz ergibt oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.

³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

§ 11 Zweckbindung

¹ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

⁵ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.

§ 7 Erhebung

¹ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

► Die §§ 8 und 9 des geltenden Datenschutzgesetzes unterscheiden bei der Bekanntgabe von Personendaten nach Datenempfängern (Behörden oder Private).

§ 8 Bekanntgabe an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen

¹ Personendaten werden unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen und von Absatz 2 anderen Behörden und ausserkantonalen Amtsstellen bekanntgegeben, wenn:

- a. hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder
- b. die Personendaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden und es sich nicht um Personendaten aus der Intimsphäre handelt oder
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

² Die verantwortliche Behörde hat Personendaten ihren vorgesetzten Behörden bekanntzugeben, wenn diese die Personendaten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.

§ 10 Richtigkeit

Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.

§ 14 Erkennbarkeit der Datenbeschaffung

¹ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

► Die §§ 18 und 19 des Entwurfs IDG unterscheiden bei der Bekanntgabe von Personendaten nach der Datenkategorie ("gewöhnliche" oder besondere Personendaten).

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist, oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

§ 9 Bekanntgabe an Private

Personendaten werden unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen und der §§ 10-12 Privaten bekanntgegeben, wenn:

- a. hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder
- b. es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist und es sich nicht um Personendaten aus der Intimsphäre handelt oder
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

§ 10 (wurde vom Landrat mit dem Erlass des neuen Anmeldungs- und Registergesetzes vom 18.06.2008 [ARG] aufgehoben)

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für die Bekanntgabe, Sperrrecht

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten (§§ 8-10) kann aus wichtigen öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

² Behörden dürfen Personendaten anderen Behörden oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates unterstehen, welcher dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten ist, nur bekannt geben, wenn:

- a. die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b. durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
- c. dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder

§ 27 Verweigerung oder Aufschub

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht.

§ 21 Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates unterstehen, der dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten ist, nur bekannt geben, wenn:

- a. die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b. durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
- c. dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder

- d. es im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

³ Die betroffene Person kann bei der verantwortlichen Behörde die Bekanntgabe ihrer Daten schriftlich sperren lassen.

⁴ Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a. die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder

- c. die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

§ 12 Bearbeiten für nichtpersonenbezogene Zwecke

¹ Werden Personendaten ausschliesslich für nichtpersonenbezogene Zwecke bearbeitet, insbesondere für Statistik, Planung, Wissenschaft und Forschung, müssen die Voraussetzungen der Bekanntgabe (§§ 8 und 9) nicht erfüllt sein.

² Eine Behörde darf Personendaten für nichtpersonenbezogene Zwecke bearbeiten, wenn sie:

- a. die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und
- b. die Ergebnisse so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht mehr bestimmbar sind.

³ Anderen Behörden werden Personendaten, die sie für nichtpersonenbezogene Zwecke zu bearbeiten haben, bekanntgegeben, wenn keine besonderen Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen und sichergestellt ist, dass diese Behörden die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen.

- d. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

§ 26 Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die betroffene Person kann beim verantwortlichen öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten schriftlich sperren lassen.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a. das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder

- c. die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

§ 20 Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

¹ Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:

- a. die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt;
- b. die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

- ⁴ Personendaten dürfen Privaten für Zwecke der Wissenschaft und Forschung sowie ausserkantonalen Amtsstellen bekanntgegeben werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3
- a. die Zustimmung der Aufsichtsstelle vorliegt;
 - b. gewährleistet ist, dass die Personendaten nicht an Dritte weitergegeben werden;
 - c. für die Datensicherung gesorgt ist.

§ 13 Bearbeiten im Auftrag

Beauftragt eine Behörde jemanden, der diesem Gesetz nicht untersteht, Personendaten zu bearbeiten, so ist der Datenschutz entsprechend diesem Gesetz durch Auflagen, Vereinbarung, Festsetzung einer Konventionalstrafe oder auf andere Weise sicherzustellen.

§ 14 Informationssicherheit

¹ Wer Personendaten bearbeitet, sorgt durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen für ihre Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung und Kenntnissnahme.

² Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 15 Archivierung oder Vernichtung

¹ Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben voraussichtlich nicht mehr regelmässig benötigt, hat die verantwortliche Behörde sie dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Archivierung anzubieten.

² Nicht archivwürdige Personendaten sind von der verantwortlichen Behörde zu vernichten.

³ Privaten werden Personendaten nur bekannt gegeben, wenn sie sich zusätzlich verpflichten, die Daten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und sie nicht an Dritte weiter zu geben sowie für die Datensicherung gesorgt ist.

§ 7 Bearbeiten im Auftrag

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a. keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b. sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Das öffentliche Organ bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

§ 8 Informationssicherheit

¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor Verlust, Entwendung sowie unrechtmässiger Bearbeitung und Kenntnissnahme.

² Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 15 Vernichtung

Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivierungsgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.

§ 15a Vorabkontrolle

¹ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der Aufsichtsstelle zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die Aufsichtsstelle gibt ihre Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 25 Absatz 3 ab.

§ 16 Führung der Verzeichnisse, Inhalt

¹ Die Behörden veröffentlichen ein vollständiges Verzeichnis über ihre Datensammlungen, das der Öffentlichkeit leicht zugänglich ist, insbesondere durch öffentliche Datennetze.

² Das Verzeichnis enthält für die Datensammlungen Angaben über:

- a. die Rechtsgrundlage;
- b. die verantwortlichen Behörden;
- c. die zugriffsberechtigten Behörden;
- d. die Art der Daten;
- e. den Zweck und die Art der Bearbeitung;
- f. die Herkunft der Daten;
- g. die Behörden, welche regelmässig die Personendaten empfangen.

³ Nicht in die Verzeichnisse aufgenommen werden Datensammlungen, die

- a. nicht regelmässig und nicht auf Dauer geführt werden,
- b. rechtmässig veröffentlicht sind,
- c. nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind,
- d. ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken dienen und die keine Wirkungen nach aussen entfalten.

§ 12 Vorabkontrolle

¹ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 44 ab.

§ 22 Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten

¹ Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

² Das Verzeichnis ist der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht.

► die Regelungsmaterie der Absätze 2 und 3 von § 16 des geltenden Datenschutzgesetzes wird in eine Verordnung zum Informations- und Datenschutzgesetz übergeführt werden.

§ 17 Einsicht in die Verzeichnisse der Datensammlungen

Jede Person kann in die Verzeichnisse der Datensammlungen Einsicht nehmen und Angaben daraus erhalten.

§ 18 Recht auf Auskunft und Einsicht

¹ Jede Person erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird von der Behörde erteilt, die die Personendaten bearbeitet. Die um Auskunft ersuchende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen.

² Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

³ Jede Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten.

§ 19 Einschränkungen des Rechts auf Auskunft und Einsicht

Auskunft und Einsicht dürfen nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn es

- a. wegen überwiegender öffentlicher Interessen oder überwiegender Interessen einer Drittperson erforderlich ist oder
- b. wegen der Interessen der um Auskunft ersuchenden Person erforderlich ist, und sofern es sich um Personendaten in Krankengeschichten und Handakten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs handelt.

§ 20 Berichtigung

¹ Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von der bearbeitenden Behörde verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt oder ergänzt werden.

² Bestreitet die Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen.

§ 23 Zugang zu Informationen

¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.

§ 24 Zugang zu den eigenen Personendaten

Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.

(§ 27 Verweigerung oder Aufschub)

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht.

⁴ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann namentlich bei Personendaten in Krankheitsgeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs ausserdem eingeschränkt werden, wenn es wegen der Interessen der um Zugang ersuchenden Person erforderlich ist.

(§ 25 Schutz der eigenen Personendaten)

¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder, falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;

² Bestreitet das öffentliche Organ die Unrichtigkeit, so hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen.

³ Kann der Natur der Daten nach weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

§ 21 Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch

Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von der bearbeitenden Behörde verlangen, dass

- a. ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,
- b. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden,
- c. die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung schriftlich festgestellt wird.

§ 22 Kantonale Datenschutz-Aufsichtsstelle

¹ Der Kanton führt eine unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle (Aufsichtsstelle).

² Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

³ Sie ist der Justiz, Polizei- und Militärdirektion administrativ zugeordnet.

⁴ Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Voranschlag. Der Regierungsrat leitet ihn unverändert an den Landrat weiter.

⁵ Die Mitglieder des Landrats sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden unterstehen der Aufsichtsstelle nicht.

³ Kann der Natur der Daten nach weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

(§ 25 Schutz der eigenen Personendaten)

¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos

- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.

(§ 36 Kantonale Aufsichtsstelle)

¹ Der Kanton führt unter dem Namen «Die Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte» oder «Der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte» eine unabhängige Aufsichtsstelle.

(§ 37 Stellung)

¹ Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

⁴ Die Aufsichtsstelle ist administrativ der Sicherheitsdirektion zugeordnet.

§ 40 Voranschlag

Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Voranschlag. Der Regierungsrat leitet ihn unverändert an den Landrat weiter.

(§ 37 Stellung)

² Die Mitglieder des Landrats sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden unterstehen der Aufsichtsstelle nicht.

³ Aufsichtsorgan über die Aufsichtsstelle ist der Landrat.

§ 22a Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter ¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates auf Amtsperiode gewählt. Der Landrat ist an den Wahlvorschlag gebunden. ² Die oder der Datenschutzbeauftragte leitet die kantonale Aufsichtsstelle. ³ Sie oder er ist im Rahmen des vom Landrat genehmigten Voranschlags für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle Datenschutz zuständig. § 23 Kommunale Aufsichtsstellen ¹ Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. ² Sieht sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig. ³ Die kommunale Aufsichtsstelle und ihre Mitglieder dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen. ⁴ Die §§ 24 und 25 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich. § 24 Aufgaben der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstelle Die Aufsichtsstelle a. kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz; b. kontrolliert vorab Datenbearbeitungen gemäss § 15a; c. berät die Behörden in Fragen des Datenschutzes;	(§ 38 Leitung, Wahl) ² Sie oder er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates auf Amtsperiode gewählt. Der Landrat ist an den Wahlvorschlag gebunden. (§ 38 Leitung, Wahl) ¹ Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte leitet die kantonale Aufsichtsstelle. § 39 Personal Die oder der Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen des vom Landrat genehmigten Voranschlags für Anstellungen und Beförderungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig. § 49 Kommunale Aufsichtsstelle ¹ Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen. ² Sieht sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig. ³ Die oder der kommunale Beauftragte und allfällige weitere Mitarbeitende dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen. ⁴ Die §§ 41 bis 48 gelten analog für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich. § 41 Aufgaben Die Aufsichtsstelle a. kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen; b. kontrolliert vorab Bearbeitungen von Personendaten gemäss § 12; c. berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen;
--	--

- d. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- e. vermittelt zwischen betroffenen Personen und Behörden;
- f. nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind;

g. erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über ihre Tätigkeit, ihre Feststellungen und Erfahrungen; der Bericht wird veröffentlicht;

h. bezeichnet die verantwortliche Behörde gemäss § 4 Absatz 2 und entscheidet gemäss § 12 Absatz 4 Buchstabe a;

i. arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutz-Kontrollorganen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 25 Arbeitsweise der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstelle

¹ Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden und bei Drittpersonen, die von einer Behörde mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihr Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

³ Die Aufsichtsstelle kann zu Datenbearbeitungen Empfehlungen abgeben. Die Behörde, an welche die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob sie der Empfehlung folgen will.

- d. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- e. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen;
- g. nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind.

§ 48 Berichterstattung

¹ Die Aufsichtsstelle erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 46 Zusammenarbeit

Die Aufsichtsstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Organen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

§ 42 Kontrollbefugnisse

¹ Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mit.

§ 44 Empfehlungen

¹ Die Aufsichtsstelle kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.

² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

⁴ Wenn eine Behörde erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Keine Weisung kann gegenüber dem Kantonsgericht erlassen werden. ⁵ Die Behörde, an welche die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einer Beschwerde gemäss §§ 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat anfechten. Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts richten ihre Beschwerde direkt an das Kantonsgericht. ⁶ Die Aufsichtsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrates. ⁷ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche Behörde oder deren vorgesetzte Behörde auf, unverzüglich die erforderlichen vorläufigen Massnahmen zu ergreifen. § 26 Geheimhaltungspflicht ¹ Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen unterstehen denselben Geheimhaltungsbestimmungen wie diejenigen Behörden, die Personendaten bearbeiten. ² Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen sind, auch nach Beendigung ihrer Funktion, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	§ 45 Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten ¹ Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen. ² Keine Weisung kann gegenüber dem Kantonsgericht erlassen werden. ³ Die Aufsichtsstelle kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird. ⁴ Das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einer Beschwerde gemäss den §§ 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat anfechten. ⁵ Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts richten ihre Beschwerde direkt an das Kantonsgericht. ⁶ Die Aufsichtsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrats. § 43 Aufforderung Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle das öffentliche Organ oder dessen vorgesetzte Stelle auf, unverzüglich die erforderlichen vorläufigen Massnahmen zu ergreifen. § 47 Verschwiegenheit ¹ Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ. ² Die Schweigepflicht gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.
---	--

§ 27 Anwendbare Bestimmungen

¹ Für Verfahren und Rechtsschutz gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 und des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsstellen können mit Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsstelle angefochten werden.

§ 28 Rechtsschutz im medizinischen und sozialen Bereich sowie im Straf- und Massnahmevollzug

Wird bei Personendaten in Krankengeschichten und Handakten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmevollzugs die Auskunft oder Einsicht eingeschränkt oder verweigert, entscheidet der zuständige Direktionsvorsteher oder die zuständige Direktionsvorsteherin auf Verlangen der betroffenen Person, ob und wie weit Auskunft zu geben oder Einsicht zu gewähren ist.

§ 29 Gebühren

¹ Die Behörden erheben für die auf dieses Gesetz gestützten Verrichtungen Gebühren. Diese bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand und betragen 5-5000 Fr.

² Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. Einsichtnahme und Auskunft an die betroffene Person;
- b. mündliche Auskünfte sowie persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke im Sinne von § 10 Absätze 1-3;
- c. Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Datensammlungen;
- d. die Behandlung von Gesuchen nach den §§ 20 und 21, wenn der Anspruch anerkannt oder durch Entscheid gutgeheissen wurde.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. Dieser gilt auch für den kommunalen Bereich, wenn der Gemeinderat nicht einen eigenen Gebührentarif erlassen hat.

§ 35 Gebühren

¹ Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann erhoben werden, in keinem Fall jedoch für den Zugang zu den eigenen Personendaten:

- a. bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;
- b. bei Anfertigung von Kopien oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person.

³ Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist; in diesem Fall kann es vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.

⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§§ 30, 31: Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz und Kantonalbankgesetz § 32 Übergangsbestimmung ¹ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit die im Gesetz genannten Pflichten erfüllt und Rechte gewährleistet werden können. ² Der Regierungsrat kann auf begründetes Gesuch hin diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern. § 32a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Dezember 2007 ¹ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des revidierten § 6 dieses Gesetzes sind die notwendigen Rechtsgrundlagen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten und Persönlichkeitsprofilen zu schaffen. ² Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des revidierten § 16 dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Datensammlungen zu veröffentlichen. ³ Der Regierungsrat kann die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern. § 33 Aufhebung bisherigen Rechts Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird die Regierungsratsverordnung vom 8. Mai 1979 über den Datenschutz aufgehoben. § 34 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	§ 53 Fristen ¹ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten gemäss § 22 zu veröffentlichen. ² Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern. § 52 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 7. März 1991 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird aufgehoben. § 54 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
--	--